

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Mai 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Aggelidis, Grigorios (FDP) | 94, 95, 96 | Droese, Siegbert (AfD) | 18, 30, 48, 91 |
| Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 10, 11, 12, 13 | Dürr, Christian (FDP) | 49, 125 |
| Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 37, 88 | Faber, Marcus, Dr. (FDP) | 83 |
| Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 38 | Fechner, Johannes, Dr. (SPD) | 92 |
| Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) | 81 | Föst, Daniel (FDP) | 6 |
| Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 39 | Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) | 98, 99, 100 |
| Bernhard, Marc (AfD) | 133 | Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 126 |
| Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) | 40, 41 | Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 127 |
| Bleck, Andreas (AfD) | 42, 43, 44, 89 | Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 73, 74 |
| Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP) | 90 | Hänsel, Heike (DIE LINKE.) | 139 |
| Brandner, Stephan (AfD) | 14 | Hanke, Reginald (FDP) | 19, 20 |
| Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 28 | Held, Marcus (SPD) | 50, 51, 104 |
| Brecht, Eberhard, Dr. (SPD) | 1, 2, 3 | Herrmann, Lars (fraktionslos) | 105 |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) | 15, 45, 46, 47 | Hitschler, Thomas (SPD) | 106, 107 |
| Bystron, Petr (AfD) | 82 | Höferlin, Manuel (FDP) | 69, 108 |
| Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) | 123, 124 | Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) | 144, 145 |
| Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 97, 138 | Holm, Leif-Erik (AfD) | 52 |
| Cotar, Joana (AfD) | 4, 29 | Huber, Johannes (AfD) | 109, 110 |
| Djir-Sarai, Bijan (FDP) | 103 | Hunko, Andrej (DIE LINKE.) | 21, 84 |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) | 16, 17 | Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) | 31 |
| | | Jung, Christian, Dr. (FDP) | 128 |
| | | Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 85 |

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 7, 53 | Peterka, Tobias Matthias (AfD) | 5, 33 |
| Kipping, Katja (DIE LINKE.) | 75, 76, 111 | Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 87 |
| Konrad, Carina (FDP) | 112 | Reuther, Bernd (FDP) | 115 |
| Kotré, Steffen (AfD) | 54, 55, 56 | Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) | 61, 62, 63, 64 |
| Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 93, 113 | Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 70, 71, 131 |
| Kuhle, Konstantin (FDP) | 114 | Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 34, 35 |
| Kulitz, Alexander (FDP) | 8, 9, 57, 58 | Schäffler, Frank (FDP) | 116 |
| Lay, Caren (DIE LINKE.) | 129 | Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... | 72 |
| Lechte, Ulrich (FDP) | 22 | Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) | 117, 118 |
| Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 134, 135 | Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) | 151 |
| Link, Michael Georg (FDP) | 146, 147, 148, 149 | Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 119, 120 |
| Mattheis, Hilde (SPD) | 150 | Seestern-Pauly, Matthias (FDP) | 101 |
| Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 23 | Seitz, Thomas (AfD) | 65 |
| Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) | 140, 141 | Skudelny, Judith (FDP) | 66, 67, 68, 137 |
| Movassat, Niema (DIE LINKE.) | 86 | Springer, René (AfD) | 24, 25 |
| Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) | 130 | Storch, Beatrix von (AfD) | 26, 27 |
| Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 59 | Suding, Katja (FDP) | 102 |
| Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 77, 78, 79 | Theurer, Michael (FDP) | 121 |
| Müller-Rosentritt, Frank (FDP) | 32 | Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... | 36 |
| Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 60 | Wagner, Andreas (DIE LINKE.) | 132 |
| Perli, Victor (DIE LINKE.) | 136 | Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 80, 142, 143 |
| | | Weeser, Sandra (FDP) | 122 |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|---|
| Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes | |
| Brecht, Eberhard, Dr. (SPD) 1, 2 | Droese, Siegbert (AfD) 20 |
| Cotar, Joana (AfD) 2 | Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 21 |
| Peterka, Tobias Matthias (AfD) 3 | Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 22 |
| | Peterka, Tobias Matthias (AfD) 22 |
| | Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 23 |
| | Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen | |
| Föst, Daniel (FDP) 3 | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie |
| Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4 | Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25 |
| Kulitz, Alexander (FDP) 4 | Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26 |
| | Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat | |
| Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5, 6, 7 | Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) 27 |
| Brandner, Stephan (AfD) 8 | Bleck, Andreas (AfD) 28, 31 |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) 9 | Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) 32, 33 |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 10 | Droese, Siegbert (AfD) 33 |
| Droese, Siegbert (AfD) 10 | Dürr, Christian (FDP) 34 |
| Hanke, Reginald (FDP) 11 | Held, Marcus (SPD) 34 |
| Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 12 | Holm, Leif-Erik (AfD) 35 |
| Lechte, Ulrich (FDP) 13 | Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35 |
| Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13 | Kotré, Steffen (AfD) 37, 38 |
| Springer, René (AfD) 17, 18 | Kulitz, Alexander (FDP) 38, 39 |
| Storch, Beatrix von (AfD) 18, 19 | Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 40 |
| | Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 40 |
| Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes | |
| Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19 | Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) 41, 42, 43 |
| Cotar, Joana (AfD) 20 | Seitz, Thomas (AfD) 43 |
| | Skudelny, Judith (FDP) 44, 45 |

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz | |
| Höferlin, Manuel (FDP) | 45 |
| Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 46, 47 |
| Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 47 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales | |
| Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 48 |
| Kipping, Katja (DIE LINKE.) | 49 |
| Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 50, 51 |
| Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 52 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung | |
| Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) | 52 |
| Bystron, Petr (AfD) | 53 |
| Faber, Marcus, Dr. (FDP) | 53 |
| Hunko, Andrej (DIE LINKE.) | 54 |
| Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 56 |
| Movassat, Niema (DIE LINKE.) | 57 |
| Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 58 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft | |
| Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 59 |
| Bleck, Andreas (AfD) | 65 |
| Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP) | 66 |
| Droese, Siegbert (AfD) | 66 |
| Fechner, Johannes, Dr. (SPD) | 67 |
| Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 68 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | |
| Aggelidis, Grigorios (FDP) | 68, 69, 71 |
| Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 71 |
| Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) | 72, 73, 74 |
| Seestern-Pauly, Matthias (FDP) | 74 |
| Suding, Katja (FDP) | 75 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit | |
| Djir-Sarai, Bijan (FDP) | 83 |
| Held, Marcus (SPD) | 83 |
| Herrmann, Lars (fraktionslos) | 84 |
| Hitschler, Thomas (SPD) | 85 |
| Höferlin, Manuel (FDP) | 85 |
| Huber, Johannes (AfD) | 86, 87 |
| Kipping, Katja (DIE LINKE.) | 88 |
| Konrad, Carina (FDP) | 89 |
| Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 89 |
| Kuhle, Konstantin (FDP) | 90 |
| Reuther, Bernd (FDP) | 91 |
| Schäffler, Frank (FDP) | 92 |
| Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) | 92, 93 |
| Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 94, 95 |
| Theurer, Michael (FDP) | 95 |
| Weeser, Sandra (FDP) | 95 |

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|--|---|
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur | |
| Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) 96 | Perli, Victor (DIE LINKE.) 106 |
| Dürr, Christian (FDP) 97 | Skudelny, Judith (FDP) 112 |
| Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 97 | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung |
| Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 98 | Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 112 |
| Jung, Christian, Dr. (FDP) 99 | Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 113 |
| Lay, Caren (DIE LINKE.) 99 | Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 113, 114 |
| Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 101 | Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 114, 115 |
| Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 101 | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| Wagner, Andreas (DIE LINKE.) 102 | Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 115, 116 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit | Link, Michael Georg (FDP) 116, 117 |
| Bernhard, Marc (AfD) 103 | Mattheis, Hilde (SPD) 117 |
| Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 103, 105 | Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 119 |

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD) Können selbstständige Künstlerinnen und Künstler, die keine Betriebsausgaben wie gewerbliche Raummieten haben, vom Sofortprogramm der Bundesregierung für Solo-Selbstständige profitieren?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Mai 2020

Mit den Soforthilfen für Soloselbstständige und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro leistet der Bund finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen, mit denen finanzielle Engpässe überbrückt und etwa laufende Betriebskosten wie Mieten von Kinos, Musikclubs oder Künstlerateliers, aber auch Kredite für Betriebsräume oder Betriebsausstattung sowie Leasingraten bezahlt werden können. Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist möglich. Zur Absicherung des Lebensunterhalts dient der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Übrigen profitieren Künstlerinnen und Künstler mittelbar von dem Programm, da Kooperationspartner sowie Auftrag- und Arbeitgeber der Branche aufgrund der Hilfen eine Insolvenz vermeiden und dadurch die wirtschaftlichen Strukturen erhalten bleiben.

2. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD) Auf welche Unterstützungen können selbstständige Künstlerinnen und Künstler zurückgreifen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Mai 2020

Um die persönliche Existenzsicherung von Berufstätigen, deren Einkünfte durch die Pandemie weggebrochen sind, zu gewährleisten, erleichtert die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2020 den Zugang zur sozialen Grundsicherung. So wird für die nächsten Monate nicht erhebliches Vermögen nicht berücksichtigt. Eine Vermögensprüfung wird vorübergehend nicht durchgeführt. Es wird keine Aufgabe der Selbstständigkeit verlangt, und auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung wird verzichtet. Die tatsächlichen Aufwendungen für Wohnung und Heizung werden übernommen. Zudem wurde der Zugang zu Kinderzuschlägen erleichtert. Von diesen Maßnahmen profitieren auch selbstständige Künstlerinnen und Künstler.

3. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)
- In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit selbstständige Künstlerinnen und Künstler mit zusätzlichen finanziellen Hilfen unterstützt, und wie sind diese gestaltet?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Mai 2020

Die Bundesländer bieten unterschiedliche Hilfen für selbstständige Künstlerinnen und Künstler an. Einige Hilfen sind, wie in Berlin und Nordrhein-Westfalen, auch schon ausgelaufen. Auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finden sich die entsprechenden Links zu den Hilfsangeboten aller 16 Bundesländer:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuens-ler-und-kreative-1732438.

4. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Kann die Bundesregierung nach mehr als einem Monat seit sie den Hackathon „#WirVsVirus“ durchgeführt hat (22. März 2020) einen Förderbetrag nennen, mit dem die geprüften 15 bis 30 Projekte für drei bis sechs Monate gefördert werden können, und wie viele verantwortliche Team-Paten stehen – Stand heute – aus den jeweiligen Bundesministerien zur Verfügung (https://utf.rdi.r.de/form.do?agnCI=1024&agnFN=fullview&agnUID=D.B.CVkR.IFy.Bs0Hu.A.y2kFyw15Y8Oyk4HRGEt-uACdUX_R17QGfPk8aUy-agZW6PD8u16IyxALEuDSMM3bWLO3rH2PMc9bEAAJjg1Fw)?

Antwort der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Dorothee Bär vom 30. April 2020

Der #WirVsVirus-Hackathon der Bundesregierung (20. bis 22. März 2020) ist in ein Programm zur Förderung und Umsetzung von Projekten überführt worden. Die Organisatoren des Hackathons (Tech4Germany, Prototype Fund, Code for Germany, SEND e. V., Impact Hub Berlin, Initiative D21, Project Together) gaben am 8. April 2020 die 130 ausgewählten Projekte bekannt, die im Umsetzungsprogramm – dem sog. „Solution Enabler“ – gefördert werden sollen. Das Programm steht unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes, das das Programm mit einem fünfstelligen Betrag unterstützt und dessen erster Teil Anfang Mai ausgezahlt werden soll. Des Weiteren übernimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Finanzierung für die Entwicklung rund ein Viertel aller Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu 1.600.000 Euro über eine Zeitdauer von drei Monaten. Andere Bundesministerien prüfen derzeit ebenfalls die Möglichkeiten für finanzielle Förderungen. Im Umsetzungsprogramm agieren fachliche Ansprechpartner aus den Bundesministerien als Paten für einzelne Projekte oder gan-

ze Handlungsfelder und unterstützen die Teams inhaltlich. Mit heutigem Stand haben sich acht Bundesministerien (BMZ, BMVI, BMFSFJ, BMVg, BKM, BMWi, BMBF, BMU) und das BPA bereit erklärt, eine Patenschaft zu übernehmen. Bislang stellen sich zwölf Personen, zum Teil mit Unterstützung von Fachreferaten, als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Bundesministerien prüfen derzeit ihre Beteiligung.

5. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche konkreten Institutionen, Regelungen und finanzielle Ausstattungen sind gemeint, wenn die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel unter anderem auf ihrem eigenen Video-Podcast erklärt, dass es des Aufbaus eines „europäischen Gesundheitssystems“ bedürfe (vgl. Tagesschau.de vom 25. April 2020 www.tagesschau.de/inland/merkel-eu-beitraege-corona-101.html, zul. abgerufen am 28. April 2020)?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 7. Mai 2020**

Die Bundeskanzlerin hat sich in ihrem Podcast zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Ratspräsidentschaft geäußert. Darin hat sie verschiedene Fragen aufgeworfen, die sich im Rahmen der Überwindung der Corona-Krise auf EU-Ebene stellen. Eine dieser Fragen betraf die Thematik, wie die Europäische Union dazu beitragen kann, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein leistungsfähiges Gesundheitssystem aufzubauen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

6. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Können nach Auffassung der Bundesregierung Vermieter, die aufgrund des Corona-Mietenmoratoriums auf Mieteinnahmen verzichten müssen oder freiwillig verzichten und damit unter die 66-Prozent-Grenze des § 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen, ihre Werbungskosten trotzdem vollständig abziehen, und falls nein, beabsichtigt die Bundesregierung, diese steuerliche Bestrafung von günstiger Vermietung zu ändern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 5. Mai 2020**

Diese Frage wird derzeit mit den Obersten Finanzbehörden der Länder erörtert und abgestimmt.

7. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Volumen (Angabe absolut und in Prozent, gemessen am Bruttoinlandsprodukt der EU) sollte der europäische Wiederaufbaufonds („Recovery Fund“) aus Sicht der Bundesregierung haben, und welche Anteile davon möchte die Bundesregierung jeweils in Form von EU-Fördermitteln („grants“) und in Form von Krediten („loans“) an die von der COVID-19-Pandemie am härtesten betroffenen EU-Länder geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 7. Mai 2020

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass geprüft werden sollte, wie die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft in der Europäischen Union von der Corona-Krise betroffen sind und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt. Einen entsprechenden Auftrag hat der Europäische Rat am 23. April 2020 der Europäischen Kommission erteilt. Zusammen mit der Bedarfsanalyse soll die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Fonds für den wirtschaftlichen Aufschwung („Recovery Fund“) vorlegen, der mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpft werden soll. Die Bundesregierung wird den Vorschlag für einen „Recovery Fund“ für den wirtschaftlichen Aufschwung nach Vorlage umfassend prüfen, auch im Hinblick auf die Finanzierung und die Mittelverwendung.

8. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, in wie vielen Fällen Anträge zur Stundung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) gewährt wurden, und über die Höhe der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Liquidität, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2020

Bisher wurde in 90 Fällen dem Antrag zur Stundung der EUST zugestimmt. Das finanzielle Volumen umfasst dabei 40.055.530 Euro.

Die Zahlen beziehen sich auf die bis zum 30. April 2020 beantragten Steuererleichterungen.

9. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Plant die Bundesregierung als stützende Maßnahme in der Corona-Krise die kurzfristige Einführung der seit geraumer Zeit in Diskussion befindlichen sofortigen Geltendmachung der EUST als Vorsteuer, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 7. Mai 2020**

Dem Thema kommt im Bundesministerium der Finanzen (BMF) gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Krise weiterhin ein hoher Stellenwert zu; denn die Optimierung des derzeitigen Verfahrens trägt erheblich zur Verbesserung der Liquidität der betroffenen Unternehmen bei. Das BMF hatte die Finanzministerkonferenz (FMK) im September 2019 über den Sachstand der Untersuchungen der zu der Thematik eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) informiert. Die FMK ist der Auffassung, dass die AG die verschiedenen Optionen zunächst noch konkreter ausarbeiten sollte, bevor eine politische Richtungsentscheidung getroffen werden kann. Die Gespräche dauern u. a. vor dem Hintergrund der technischen Komplexität der Materie mit den Ländern noch an.

Ziel der Bundesregierung ist es, dem Gesetzgeber einen Vorschlag zur Optimierung der Erhebung von der Einfuhrumsatzsteuer und der Gewährung des damit zusammenhängenden Vorsteuerabzugs zu unterbreiten, der den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht und von den Ländern mitgetragen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

10. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung nach einer verweigerten Einreise von Familienangehörigen mit Visum zum Familiennachzug durch die Bundespolizei vorgegangen (siehe „Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen“, Hinweise zur Beratung in Zeiten des Corona-Virus/COVID-19 des Deutschen Roten Kreuzes, Stand 16. April 2020, abrufbar unter: www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/DR_-Suchdienst_Handreichung-zu-Beratung-in-Covid-19-Zeiten_Familienzusammenführung_20200416.pdf), vor allem hinsichtlich möglicher Einreisesperren in dem Land, aus dem Nachziehende abgereist sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 4. Mai 2020**

In den Fällen, in denen dem Ausländer bei dem Versuch einer Einreise auf dem Luftweg die Einreise verweigert worden ist, fordert die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde das jeweilige Beförderungsunternehmen auf, den Ausländer nach Maßgabe seiner Rückbeförderungsverpflichtung und der völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung dieses Staates unverzüglich zum Abreiseort, einen Staat, in den einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist, zurückzubefördern. Wurde die Einreisever-

weigerung bei dem Versuch einer Einreise auf dem Landweg verfügt, so wird der Ausländer der Grenzbehörde dieses Nachbarstaats übergeben. Die Maßnahmen erfolgen unter Beachtung des Non-refoulement-Gebots.

11. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist in den schriftlichen Leitlinien des Bundesinnenministeriums und der Bundespolizei unter den Beispielen für das Vorliegen „zwingender familiärer Gründe“ die Fallkonstellation der bevorstehenden Volljährigkeit der Referenzperson nicht erwähnt, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Ansprüche auf den Nachzug der Eltern verfristen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2020

Bei den durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Internet veröffentlichten Beispielen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung jedes möglichen und denkbaren zwingenden Einreisegrundes oder der zugrundeliegenden Fallkonstellationen. Maßgeblichen Rahmen der derzeit geltenden Reisebeschränkungen bilden die Grundsätze der durch die Kommission vorgelegten und durch die Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ (COM(2020) 115 final) sowie die Aufforderung der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. April 2020 zur Verlängerung der Reisebeschränkungen in der EU bis zum 15. Mai 2020 („Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über die Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in der EU“, COM(2020) 148 final). Danach sind EU-Bürger und Bürger der assoziierten Schengenstaaten sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen von den Einreisebeschränkungen ausgenommen, um wieder an ihren Wohnort zurückkehren zu können. Auch bereits in der EU lebende langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt, und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen EU-Richtlinien oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, dürfen einreisen, um zu ihrer Wohnung zurückzukehren. Über die genannten Fälle hinaus ist eine Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Familiennachzugs zum Drittstaatsangehörigen seitdem 17. März 2020 nur möglich, wenn ein zwingender familiärer Grund vorliegt. Eine entsprechende Bewertung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Beamten vor Ort.

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der am 18. April 2020 in Hannover gelandeten 47 Kinder, die aus den griechischen Hotspots nach Deutschland gebracht wurden, haben verwandtschaftliche Beziehungen nach Deutschland, und wie viele von ihnen haben Familienangehörige im Sinne der Dublin-Verordnung oder Geschwister in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2020

Insgesamt 18 unbegleitete Minderjährige des genannten Personenkreises gaben in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Verwandte an.

Entsprechend dieser Angaben handelt es sich in zwei Fällen um Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, in elf Fällen um Verwandte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h sowie in fünf Fällen um Geschwister.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 19/18881 verwiesen.

13. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern fühlen sich nach Kenntnis der Bundesregierung sie selbst sowie die übrigen EU-Mitgliedstaaten, die sich in Malta auf den temporären Verteilmechanismus für aus Seenot Gerettete geeinigt hatten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurz-meldungen/DE/2019/09/innenministertreffen_malta.html), im Zusammenhang mit der Aufnahme der 150 durch das Rettungsschiff Alan Kurdi aus Seenot Geretteten, trotz Ablauf des auf sechs Monate angelegten temporären Verteilmechanismus, nach wie vor an die Vereinbarung gebunden, und inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass es eine Verlängerung bzw. Neuaufgabe dieses Verteilmechanismus gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2020

Die am 23. September 2019 auf Malta von Herrn Bundesminister Seehofer zusammen mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen aus Frankreich, Italien und Malta vereinbarte gemeinsame Absichtserklärung über ein kontrolliertes Notfallverfahren soll eine zügige Ausschiffung der aus Seenot geretteten Menschen auf der zentralmediterranen Route an einem sicheren Ort gewährleisten. Nachfolgend übernehmen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Durchführung der jeweiligen Asylverfahren. Dieses zunächst auf mindestens sechs Monate angelegte Verfahren kann verlängert oder, falls eine missbräuchliche Nutzung besteht, aufgekündigt werden.

Mit einer Verbalnote vom 14. März 2020 hatte die Regierung Italiens der Bundesregierung mitgeteilt, im Falle der Wiederaufnahme von Seenotrettungsaktivitäten ziviler Schiffe diesen weder einen italienischen

Hafen zuzuweisen, noch zu erlauben, in italienische Gewässer einfahren zu dürfen. Auch die Regierung Maltas hatte der Bundesregierung am 3. April 2020 mitgeteilt, solchen Schiffen Einfahrten in ihre Hoheitsgewässer und Häfen nicht zu gestatten. Malta und Italien haben deutlich gemacht, angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihre Gesundheitssysteme derzeit nicht über die Kapazitäten zu verfügen, um zusätzlich Asylsuchende medizinisch zu versorgen und deren Quarantäne zu gewährleisten. Des Weiteren sind vor dem genannten Hintergrund derzeit auch Überstellungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 weitgehend ausgesetzt.

Hinsichtlich des genannten Falles ist die Bundesregierung in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission sowie Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Über die Zukunft der genannten Erklärung wird zu gegebenem Zeitpunkt im Einvernehmen mit den europäischen Partnern entschieden. Ziel der Bundesregierung bleibt jedoch eine auf Dauer angelegte Lösung im Rahmen einer Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

14. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUFL) sind seit 2010 jährlich nach Deutschland eingereist, und wie vielen Personen haben diese MUFL im Rahmen des Familiennachzugs die Einreise nach Deutschland ermöglicht (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2020

Daten im Sinne der Fragestellung über Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (DMA) liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten über im erfragten Zeitraum von DMA gestellte Asylerstanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| Jahr | Asylerstanträge für UMA |
|------|-------------------------|
| 2010 | 1.950 |
| 2011 | 2.126 |
| 2012 | 2.095 |
| 2013 | 2.485 |
| 2014 | 4.399 |
| 2015 | 22.255 |
| 2016 | 35.939 |
| 2017 | 9.084 |
| 2018 | 4.087 |
| 2019 | 2.689 |

Belastbare Angaben dazu, in wie vielen Fällen Visa zum Zweck des Familiennachzugs zu dieser Personengruppe erteilt wurden, liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden drei Sachverhalte im Zusammenhang mit einem Familiennachzug zu minderjährigen Drittstaatsan-

gehörigen gespeichert: Angaben zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Familiennachzugs nach

- § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – Nachzug der Eltern,
- § 36 Absatz 2 AufenthG – Nachzug sonstiger Familienangehöriger,
- § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG – Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten (seit Mitte 2019 speicherbar).

Diese Angaben differenzieren jedoch nicht danach, ob der Nachzug zu einer schutzberechtigten Person oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Zum Stichtag 31. März 2020 waren ausweislich des AZR 3.287 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 1 AufenthG, 5.562 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG und 693 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG.

15. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Welche Strategie der Krisen-Kommunikation mit der Bevölkerung verfolgt die Bundesregierung im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2020

Kommunikation und insbesondere Krisenkommunikation mit der Bevölkerung finden bei einem flächendeckenden Stromausfall unter besonderen erschwerten Bedingungen statt. Die Strategie zur Krisenkommunikation muss in einem solchen Szenario berücksichtigen, dass Informationen über Mobilfunk, Internet und Fernsehen nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maß durch die Bevölkerung genutzt werden können.

Krisenkommunikation ist ebenenübergreifend (Bund, Länder und Kommunen) vorgesehen. Bei einem Stromausfall kommt der analogen Kommunikation vor Ort eine besondere Bedeutung zu (z. B. durch Lautsprecherdurchsagen der Ordnungsbehörden, Informationstafeln oder Anlaufstellen für die Bevölkerung).

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) stellt zuständigen Behörden das hochverfügbar vorgehaltene Modulare Warnsystem MoWaS und die daran angeschlossenen Warnmultiplikatoren zur Verfügung. Dazu gehören neben der Notfall-Informations- und Nachrichten-App NINA insbesondere auch alle Rundfunkanbieter und zahlreiche Telemedienanbieter in Deutschland, wie auch Fahrgastinformationssysteme, Pagerdienste und weitere.

Wie die Krisenkommunikation zwischen Behörden und Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) bei einem Stromausfall gestärkt werden kann, wird zurzeit im BBK im Rahmen eines Projektes zu redundanter Kommunikation zwischen Behörden und KRITIS untersucht.

16. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund ist es derzeit nicht möglich, die Webseite www.bka.de über das Netzwerk zur Anonymisierung von Verbindungsdaten Tor-Nodes aufzurufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Mai 2020

Die Website des Bundeskriminalamtes (BKA) www.bka.de wird im Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) gehostet.

Da die Website des BKA derzeit im hohen Maße durch (D)DoS-Attacken angegriffen wird, werden aktuell TOR-Exitnodes blockiert. Dies erfolgt zum Schutz der IT-Infrastruktur und der Verfügbarkeit der BKA-Website sowie der Gewährleistung der polizeilichen Handlungsfähigkeit, z. B. im Bereich der Bereitstellung und Durchführung von Öffentlichkeitsfahndungen über die BKA-Website.

17. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche Forschungsergebnisse liegen aus der Machbarkeitsstudie „Co-Design als digitaler Service für Geflüchtete und Helferinnen und Helfer“ vor, die im Jahr 2015 von der Bundeszentrale für politische Bildung gefördert wurde, und wo sind diese zu finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 6. Mai 2020

Die Ergebnisse des Projekts, u. a. die Analyse der bestehenden Apps, die Evaluation der Interviews mit Geflüchteten und die Auswertung der bestehenden Online-Angebote haben zu Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Ausgestaltung entsprechender Formate der politischen Bildung beigetragen. Darüber hinaus war es nicht das Ziel des Projekts, Forschung zu betreiben, so dass keine weiteren Forschungsergebnisse genannt werden können.

18. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl linksextremistischer „Gefährder“ in Sachsen, und gegen wie viele von ihnen läuft ein Strafverfahren (bitte die Zahlen nach Landkreisen und kreisfreien Städten spezifizieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Mai 2020

Die Bundesregierung erteilt keine Auskünfte zu der Einstufung von Personen als „Gefährder“, die durch ein Land selbständig und in eigener Verantwortung vorgenommen wurde. Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, Auskünfte zu Maßnahmen der Länder zu erteilen.

19. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Besteht nach Ansicht der Bundesregierung eine völker- oder europarechtliche Verpflichtung für EU-Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenze, Personen, die vor dieser EU-Außengrenze stehen, die Möglichkeit zu geben, einen Asylantrag zu stellen (bitte begründen), und betrachtet die Bundesregierung Personen – insbesondere Syrer, Iraker, Afghanen, Iraner, Nigerianer, Eritreer und Somalier – die vor der griechisch-türkischen oder vor der spanisch-marokkanischen Grenze zu Lande stehen, jeweils als „offenkundig nicht schutzbedürftig“ im Sinne des gemeinsam mit Frankreich, Italien und Spanien am 9. April 2020 an die Europäische Kommission gesendeten Briefes (www.zeit.de/politik/ausland/2020-04/asylpolitik-eu-reform-umverteilung-asylbewerber), falls ihnen keine Verfolgung durch die Türkei oder durch Marokko droht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Mai 2020

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das Refoulement-Verbot gemäß Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu beachten. Diese völkerrechtlichen Vorschriften, die eine Zurückweisung oder Abschiebung eines Schutzsuchenden ohne Prüfung seines Schutzersuchens verbieten, sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankert, Artikel 4 und Artikel 8 GRCh. Hieraus folgt eine grundsätzliche Pflicht zur Prüfung des individuellen Schutzersuchens, was pauschale Beurteilungen im Sinne der Fragestellung ausschließt.

Sowohl die bestehenden Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) als auch seine mögliche Neuausrichtung sind an diese Vorgaben gebunden.

Die Möglichkeit Verfahren an der Grenze durchzuführen, ist bereits im geltenden Recht vorgesehen, Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2014 (Asylverfahrensrichtlinie).

20. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Strebt die Bundesregierung an – zum Beispiel mit ihrem gemeinsam mit Frankreich, Italien und Spanien am 9. April 2020 an die Europäische Kommission gesendeten Brief (www.zeit.de/politik/ausland/2020-04/asylpolitik-eu-reform-umverteilung-asylbewerber) – Personen, die vor den EU-Außengrenzen stehen, die Möglichkeit zu geben, bei einem EU-Mitgliedstaat oder bei einer EU-Behörde einen Asylantrag zu stellen (bitte begründen), und wenn ja, wo sollen sich diese Asylantragsteller nach Vorstellung der Bundesregierung während des Asylverfahrens aufhalten (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Mai 2020**

Der Brief vom 9. April 2020 skizziert mögliche Eckpunkte einer Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die genauen Modalitäten und Einzelheiten müssten im Rahmen des ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahrens abgestimmt und festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Völkerrechts (GFK, EMRK) und der Grundrechtecharta der Europäischen Union, die eine Zurückweisung oder Abschiebung eines Schutzsuchenden ohne Prüfung seines Schutzersuchens verbieten, zu beachten.

Die Bundesregierung benennt in ihrem Konzeptpapier vom 4. Februar 2020 Vorprüfungen von Asylanträgen als ein Kernelement bei der Neuausrichtung des GEAS. Diese Vorprüfungen sollen nach Ansicht der Bundesregierung auch an den EU-Außengrenzen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Vorprüfungen muss eine menschenwürdige und existenzsichernde Versorgung gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Durchführung dieser Vorprüfungen von einer dazu mit den entsprechenden Kompetenzen auszustattenden EU-Asylagentur unterstützt werden.

Die Möglichkeit Verfahren an der Grenze durchzuführen, ist bereits im geltenden Recht vorgesehen, Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2014 (Asylverfahrensrichtlinie).

21. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Ersuchen als Amts- bzw. Rechtshilfe an die zuständigen Behörden bzw. Gerichte oder als Direktanfrage an Internetanbieter haben die Ermittler im Mordfall Walter Lübke an Behörden bzw. Gerichte oder Firmen in den USA gerichtet, etwa um zu ermitteln, wer wann nach dem Stichwort „Kopfschuss“ geogogelt hat („Wer googelte Kopfschuss?“, „DER SPIEGEL“ Ausgabe 18/2020), und inwiefern trifft es zu, dass diese Ersuchen abgelehnt wurden oder aus anderen Gründen erfolglos blieben (bitte erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 7. Mai 2020**

Die Frage nach Amts- oder Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Google-Suche „Kopfschuss“ betrifft einzelne Ermittlungshandlungen und -erkenntnisse in dem Strafverfahren gegen die Angeschuldigten Stephan E. und Markus H., in dem der Generalbundesanwalt am 29. April 2020 Anklage vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main erhoben hat. Angesichts der anstehenden Hauptverhandlung muss die Beantwortung dieser Frage unterbleiben.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vgl. BGH, Be-

schluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück; etwaige Auskünfte zu einzelnen Ermittlungsmaßnahmen und daraus gewonnenen Erkenntnissen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

22. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie hoch war die Zahl der in Deutschland schutzsuchenden Venezolaner vom 1. Januar 2015 bis zum 28. April 2020, und wie vielen Venezolanern wurde Schutz gewährt (bitte um Aufschlüsselung für die einzelnen Jahre und nach Formen des Flüchtlingsschutzes)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. Mai 2020

Die Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist die Anzahl zu den in Deutschland gestellten Asylanträgen von venezolanischen Staatsangehörigen sowie zu entsprechenden Asylentscheidungen des BAMF jeweils in bestimmten Zeiträumen aus. Diesbezügliche Angaben liegen bis zum 31. März 2020 vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| | Asylanträge (Erst- und Folge- anträge) | Asylent- scheidun- gen des BAMF | davon: | | | |
|-----------------|---|--|--|---|--|---|
| | | | Anerken- nung als Asyl- berechtigte | Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG | Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG | Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG |
| 2015 | 21 | 7 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| 2016 | 88 | 32 | 1 | 6 | 0 | 0 |
| 2017 | 206 | 218 | 8 | 45 | 3 | 25 |
| 2018 | 407 | 296 | 18 | 48 | 4 | 23 |
| 2019 | 732 | 278 | 45 | 22 | 13 | 41 |
| Jan–Mrz 2020 | 341 | 435 | 40 | 11 | 2 | 125 |

23. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen erneuten Dürresommer 2020 (vgl. www.faz.net/aktuell/wissen/erde-klimate-trockenheit-im-fruehjahr-droht-uns-schon-wieder-eine-duerre-16721155.html, zuletzt abgerufen am 23. April 2020) und daraus resultierende Gefahren zu ergreifen, und welche Empfehlungen aus der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2018 zum Szenario „Dürre“ (Bundestagsdrucksache 19/9521) wurden hierbei aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 4. Mai 2020**

Der Umgang mit einer Dürre oder vergleichbaren Szenarien erfordert zielgerichtetes gesamtstaatliches wie zivilgesellschaftliches Handeln auf allen Ebenen. Die Bundesregierung hat unabhängig von etwaigen Entwicklungen im Jahr 2020 eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die den aus einer Dürre resultierenden Gefahren und Risiken begegnen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, um Dürren zielgerichtet zu begegnen.

Vorsorgendes Dürremanagement ist zudem Teil einer Gesamtstrategie zur Anpassung an den Klimawandel. Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2008 unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vorgelegt, diese seitdem – im engen Dialog mit den Ländern – kontinuierlich weiterentwickelt und als Daueraufgabe etabliert. Die Strategie umfasst sowohl wissenschaftliche (Grundlagen-)Arbeit als auch die Umsetzung in konkreten Maßnahmen der Bundesregierung.

Die DAS wird regelmäßig fortgeschrieben. Die Bundesregierung erarbeitet zurzeit den Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie, der im Herbst 2020 vorgelegt wird.

Die Bundesregierung unterstützt Forschung zum Thema „Dürre“ mit der Fördermaßnahme „ClimXtreme – Klimawandel und Extremereignisse“ insbesondere in zwei laufenden Verbundprojekten mit zahlreichen Partnern.

Die Fördermaßnahme hat zum Ziel, das Verständnis über das Auftreten von extremen Wetter- und Klimaereignissen zu erhöhen und deren Auswirkungen zu untersuchen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist in besonderer Weise von Wetter- und Marktrisiken als Folgen des Klimawandels betroffen.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Niederschläge und deren Folgen für die Land- und Forstwirtschaft und wird bei Bedarf erforderliche Maßnahmen im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft kurzfristig prüfen.

Mit den Direktzahlungen, den Marktmaßnahmen und im Falle von außergewöhnlichen Marktkrisen den speziellen Krisenmaßnahmen bietet die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bereits heute ein Sicherheitsnetz. Für besondere witterungsbedingte Situationen besteht zudem die Möglichkeit, staatliche Ad-hoc-Hilfen zu leisten. Darüber hinaus gibt es im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) die Förderung investiver Maßnahmen zur Prävention (zum Beispiel in Bewässerungsanlagen).

Im Jahr 2018 wurde im Förderbereich 5 „Forsten“ der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Agrarstruktur und den Küstenschutz (GAK) die Maßnahmengruppe „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ geschaffen. Für Forstbetriebe wurde ergänzend in der GAK ein neuer Fördergrundsatz für Maßnahmen zur Bewältigung der durch den Klimawandel verursachten Folgen im Wald geschaffen. Im Dezember 2019 wurden zwischen Bund und Ländern weitere Anpassungen an der Maßnahmengruppe vorgenommen. Der Bund unterstützt gemeinsam mit den

Ländern private und kommunale Waldbesitzer unter anderem mit der anteiligen Übernahme von Kosten für die Anlage und Unterhaltung von Brandschutzschneisen und Löschteichen im Wald, sowie weiteren Aktivitäten zur Wiederherstellung von durch Extremwetterereignisse geschädigter Waldflächen.

Im Rahmen des vom Bund bewirtschafteten Waldklimafonds wurde im September 2019 der Förderaufruf „Waldbrände – Herausforderungen bei der Vermeidung und Bewältigung angehen“ gestartet. In Kürze werden 22 Bewilligungsbescheide mit Bezug zum Förderaufruf verschickt. 19 Einzelvorhaben werden in fünf Verbundprojekten durchgeführt, drei weitere Einzelvorhaben werden separat umgesetzt.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der Ressortforschung, dem Deutschen Wetterdienst und den Ländern eine Agenda zur Anpassung von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur ausgearbeitet. Sie wurde 2019 von der Agrarministerkonferenz beschlossen. Auf der Grundlage dieser Agenda wird nun gemeinsam mit allen Beteiligten ein Maßnahmenprogramm für längerfristige Anpassungsmaßnahmen entwickelt.

Um die Marktgängigkeit neuer Versicherungen gegen Dürre zu erleichtern, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2020 den Versicherungssteuersatz von 19 Prozent der Versicherungsprämie auf 0,3 Promille der Versicherungssumme abgesenkt. Die Absenkung des Versicherungssteuersatzes soll nach Einschätzung der Bundesregierung einen Anreizeffekt schaffen, den Abschluss von „Dürreversicherungen“ für landwirtschaftliche Betriebe attraktiver zu gestalten, wenn dies von der Versicherungswirtschaft bei der Prämienkalkulation entsprechend berücksichtigt wird.

Die Bundesregierung hat bereits 2016 die steuerliche Tarifiermäßigung in § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf den Weg gebracht. Die Tarifiermäßigung zielt auf Betriebe ab, die schwankende Erträge in Folge von Witterungseinflüssen haben. Sollten Witterungseinflüsse bei diesen Betrieben zu stark schwankenden Gewinnen führen, kann durch die Tarifiermäßigung die Wirkung der Progression gemildert werden. Die Tarifiermäßigung ist mit Beschluss der Europäischen Kommission am 30. Januar 2020 in Kraft getreten. Der Tag des Beschlusses ist im Bundesgesetzblatt vom 27. März 2020 bekannt gemacht worden.

Verschiedene Maßnahmen der Bundesregierung im Gesundheitsbereich, die für besonders betroffene Gruppen wie z. B. ältere Menschen, Säuglinge und Kinder sowie Menschen mit Vorerkrankungen getroffen wurden, können den Antworten auf die Kleine Anfragen „Vorbereitung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen auf Hitzewellen“ auf Bundestagsdrucksache 19/12899 sowie „Gesundheitliche Folgen von Hitzeperioden“ auf Bundestagsdrucksache 19/13035 entnommen werden.

Hervorzuheben ist ein aktuelles Vorhaben der Bundesregierung, das auf der Grundlage der 2017 von der Bund-Länderarbeitsgruppe „Gesundheit im Klimawandel“ verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen Städte und Gemeinden unterstützt. Im vergangenen Jahr hat das Umweltbundesamt (UBA) Informationen zu Klimawandel und Gesundheit „Tipps für sommerliche Hitze und Hitzewellen“ für eine breite Öffentlichkeit aufbereitet. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) warnt aktuell im UV-Newsletter über den prognostizierten UV-Index der nächsten Tage.

Gemeinsam mit den Ländern hat der Bund innerhalb der Gremienstruktur der Innenministerkonferenz Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Vegetationsbränden entwickelt und in einer Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie gebündelt. Die Strategie wird regelmäßig fortgeschrieben, geeignete Maßnahmen werden weiterentwickelt. Exemplarisch wird auf den Aufbau eines sogenannten Fähigkeitsmanagements beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwiesen, welches die relevanten Fähigkeiten von Bund und Ländern zur Vegetationsbrandbekämpfung in einer Übersicht für die Bedarfsträger in den Ländern abbildet.

Darüber hinaus gerät auch die Aufrechterhaltung der nachhaltigen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser immer stärker in den Blick.

Die Bundesregierung hat zusätzlich die Initiative ergriffen, das Thema Niedrigwasser/Trockenheit zusammen mit den für die Wasserbewirtschaftung zuständigen Ländern systematisch anzugehen. Im Rahmen des Ressortforschungsplans wird derzeit in einem 2019 vergebenen Vorhaben eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten des Bundes, der Länder und anderer Akteure (z. B. in den internationalen Flussgebieten) erstellt und der weitere Forschungsbedarf ermittelt (geplante Laufzeit bis Mitte 2021).

Außerdem ist der Ausbau der vorhandenen Beratungsstrukturen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) zu einem Nationalen Niedrigwasser-Informationssystem vorgesehen. Ab 2021 soll eine interaktive Daten- und Analyse-Internetplattform entwickelt, aufgebaut und betrieben werden, die sicherstellt, dass fundierte, bundesweit und nutzerspezifisch aufbereitete Daten, Informationen und Analysen stets aktuell zur Verfügung stehen. Das System soll als zentraler Datenknotenpunkt für Bund, Länder und andere Nutzer dienen und Informationen für Planungsentscheidungen bereitstellen.

Mit dem Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ unterstützt die Bundesregierung kommunale Akteure bei der Entwicklung von innovativen Konzepten, wie beispielsweise im Rahmen des Vorhabens „Talsperren Anpassungsstrategie Klimawandel (TASK)“, welches ein Anpassungskonzept für den Talsperrenbetrieb unter Berücksichtigung der Nutzungen und Anforderungen, wie beispielsweise Versorgungssicherheit, Talsperrensicherheit, Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung, entwickelt hat.

International arbeitet die Bundesregierung mit anderen Staaten und den Ländern in den internationalen Flussgebietskommissionen an gemeinsamen Niedrigwasser-Überwachungsprogrammen. Die Auswirkungen von langanhaltenden Trockenheitsperioden werden zunehmend auch in den Diskussionen an Relevanz gewinnen, insbesondere im Hinblick auf das Wasserdargebot.

24. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausländerzentralregister (AZR) mit dem Geburtstag 1. Januar eingetragen (bitte getrennt ausweisen nach: insgesamt, Geschlecht: männlich, weiblich, Altersstufen: unter 7 Jahre und weiblich, unter 7 Jahre und männlich, unter 14 Jahre und weiblich, unter 14 Jahre und männlich, unter 18 Jahre und weiblich, unter 18 Jahre und männlich, unter 25 Jahre und weiblich, unter 25 Jahre und männlich, unter 35 Jahre und weiblich, unter 35 Jahre und männlich, unter 50 Jahre und weiblich, unter 50 Jahre und männlich, unter 65 Jahre und weiblich, unter 65 Jahre und männlich, 65 Jahre und älter), und wie viele Personen, die im AZR mit dem Geburtstag 1. Januar eingetragen sind, sind in den Jahren 2012 bis 2020 jeweils eingereist (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. Mai 2020

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. März 2020 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

| | weiblich | männlich | divers | unbekannt | Summe |
|---|----------|----------|--------|-----------|---------|
| Aufhältige Personen mit im AZR erfasstem Geburtsdatum „1. Januar“ insgesamt | 167.947 | 248.138 | 1 | 334 | 416.420 |
| davon nach Altersstufen: | | | | | |
| unter 7 Jahre | 4.153 | 4.403 | | 16 | 8.572 |
| 7 bis unter 14 Jahre | 15.814 | 17.582 | | 52 | 33.448 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 7.732 | 10.109 | | 18 | 17.859 |
| 18 bis unter 25 Jahre | 16.349 | 43.856 | | 85 | 60.290 |
| 25 bis unter 35 Jahre | 31.201 | 64.237 | | 76 | 95.514 |
| 35 bis unter 50 Jahre | 33.694 | 46.273 | | 44 | 80.011 |
| 50 bis unter 65 Jahre | 30.725 | 37.168 | | 27 | 67.920 |
| 65 Jahre und älter | 28.279 | 24.510 | 1 | 16 | 52.806 |

| | |
|---|---------|
| Aufhältige Personen mit im AZR erfasstem Geburtsdatum „1. Januar“ insgesamt | 416.420 |
| darunter eingereist in (Jahr der letzten Einreise): | |
| 2012 | 6.367 |
| 2013 | 9.805 |
| 2014 | 23.202 |
| 2015 | 121.381 |
| 2016 | 48.008 |
| 2017 | 25.662 |
| 2018 | 19.182 |
| 2019 | 19.381 |
| 2020 | 4.255 |

Bezüglich der möglichen Gründe einer Eintragung des Geburtstages 1. Januar wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche

Frage 31 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen auf Bundestagsdrucksache 19/4317 hingewiesen.

25. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die 14 häufigsten Staatsangehörigkeiten von Personen, die mit dem Geburtstag 1. Januar im Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen sind (bitte die Staatsangehörigkeiten sowie die jeweilige Zahl der Personen getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. Mai 2020

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. März 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| | |
|---|---------|
| Aufhältige Personen mit im AZR erfasstem Geburtsdatum „1. Januar“ insgesamt | 416.420 |
| darunter Staatsangehörige aus: | |
| Syrien | 123.485 |
| Türkei | 84.686 |
| Afghanistan | 59.974 |
| Irak | 29.602 |
| Marokko | 10.016 |
| Eritrea | 15.976 |
| Somalia | 9.002 |
| Pakistan | 6.395 |
| Iran | 2.431 |
| Ungeklärt | 8.141 |
| Libanon | 4.035 |
| Rumänien | 2.647 |
| Polen | 3.118 |
| Griechenland | 3.510 |

Bezüglich der möglichen Gründe einer Eintragung des Geburtstages 1. Januar wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen auf Bundestagsdrucksache 19/4317 hingewiesen.

26. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie wird im Fall von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das Alter festgestellt, und welche Kontrollen werden durchgeführt, um die Altersangabe zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2020

Es wird auf die Ausführungen zur Altersfeststellung im Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland (Bundestagsdrucksache 19/17810, S. 68 und 69) verwiesen.

27. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es durch die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu einem Nachzug von Familienangehörigen dieser minderjährigen Flüchtlinge kommt, und wenn nicht, welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Angehörige nachziehen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 5. Mai 2020**

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass Familienmitglieder von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Fall der Zuerkennung eines Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Familiennachzug stellen. Welche Nachzugsmöglichkeiten im Einzelfall in Betracht kommen könnten, ist in den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

28. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung den Brief von fünf Europaministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an ihre Amtskollegen (<https://politico.us8.list-manage.com/track/click?u=e26c1a1c392386a968d02fdb&id=c617a07025&e=d194e1f66e>) zur Konferenz zur Zukunft Europas nicht mit unterzeichnet, und welche Priorität gibt sie dieser Konferenz vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der EU-Ratspräsidentschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Mai 2020**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die geplante „Konferenz zur Zukunft Europas“ ein wichtiges Instrument, um mit den Bürgerinnen und Bürgern – gerade auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise – eine Debatte über die Zukunft Europas zu führen. Die Bundesregierung wird die Vorbereitung der Konferenz weiterhin aktiv begleiten, auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

Das Schreiben der fünf Europaminister diente als Anstoß für eine Debatte im Kreis der Europaminister, die am 22. April 2020 im Rahmen einer Videokonferenz stattfand, und wurde erst kurz vor dieser vorgelegt. Durch diese gemeinsame Diskussion wurde das zentrale Anliegen des Briefes erreicht, wodurch sich zusätzliche Unterzeichnungen erübrigten.

29. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Weshalb wurden die durch das Auswärtige Amt kommunizierten Lieferungen an die Polizei der Palästinensischen Selbstverwaltung (<https://twitter.com/auswaertigesamt/status/1247143751413370881>) nicht erwähnt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/18770), und gibt es weitere Lieferungen, welche aus diesem Grunde keine Erwähnung fanden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Mai 2020**

Die im zitierten Tweet des Auswärtigen Amts erwähnte Schutzkleidung wurde der Polizei der Palästinensischen Behörde im Rahmen eines von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführten Projekts zur Stärkung der Polizeistrukturen in den Palästinensischen Gebieten zur Verfügung gestellt. Alle Materialien wurden in den Palästinensischen Gebieten beschafft, zum Teil wurde das Material auch vor Ort im Westjordanland hergestellt. Es wurde somit keine Schutzkleidung durch die Bundesregierung aus Deutschland in die Palästinensischen Gebiete geliefert.

Bezüglich der erfolgten Lieferungen von Schutzkleidung durch die Bundesregierung aus Deutschland in das nichteuropäische Ausland seit dem 1. Februar 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. April 2020 auf Ihre Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/18770 verwiesen.

30. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Russland-sanktionen im Lichte der COVID-19-Pandemie?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Mai 2020**

Die restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation wurden durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einstimmig in Reaktion auf die Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die Russische Föderation verhängt. Diese restriktiven Maßnahmen sollen zu einer Lösung des Konfliktes in der Ostukraine und auf der Krim beitragen. Die EU, und mit ihr die Bundesregierung, verfolgt das Ziel, eine Verhaltensänderung der Russischen Föderation in ihrer Ukraine-Politik herbeizuführen, insbesondere die Einstellung von Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Die bestehenden sektoralen Wirtschaftssanktionen umfassen nicht die Lieferung medizinischer Güter oder humanitärer Unterstützung.

Aus Sicht der Bundesregierung geben die aktuellen Entwicklungen keinen Anlass, die Bewertung bezüglich der bestehenden restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation zu ändern.

31. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Warum werden im Ausland erteilte Visa, deren Inhaber aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen momentan nicht nach Deutschland einreisen können, nicht verlängert (www.facebook.com/WDRforyou/videos/449856499147240/), um zu verhindern, dass die Verpflichtung, abgelaufene Visa erneut zu beantragen, beispielsweise im Familiennachzugsverfahren zu einer unzumutbaren Verlängerung von Familientrennungen führt, und welche Überlegungen bzw. Lösungsvorschläge gibt es bei der Bundesregierung, um solche Härten zu vermeiden bzw. zu einer guten Lösung für die Betroffenen zu kommen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 6. Mai 2020**

Von den zur Pandemiebekämpfung beschlossenen Einreisebeschränkungen sind leider auch viele Familien betroffen, die länger auf die Erteilung eines Visums gewartet haben. Bereits erteilte Visa können aus technischen Gründen nicht verlängert werden, grundsätzlich müsste daher jeweils ein neues Visum beantragt werden.

Um dies soweit wie möglich zu vermeiden, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck daran, mit den beteiligten Behörden ein Verfahren zu etablieren, welches ermöglichen soll, das neue Visum auf Grundlage der bereits vorhandenen Visumsakte auszustellen – sofern sich an Reisegrund und Erteilungsvoraussetzungen nichts geändert hat. Ziel dabei ist es, die Notwendigkeit einer erneuten persönlichen Vorsprache zu vermeiden.

Die praktische Bearbeitung dieser Fälle im Rahmen einer sog. „Neuvisierung“ wird leider erst nach Aufhebung oder Lockerung der derzeitigen Einreisebeschränkungen beginnen können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Auslandsvertretungen weltweit aufgrund der Pandemie momentan in ihrer Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt sind und ihre Visastellen zunächst von derzeitiger Notbesetzung wieder auf Normalbetrieb gefahren werden müssen.

32. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Konsequenzen hat die öffentliche Wahrnehmung des Politikwissenschaftlers Achille Mbembe und seiner Schriften als antisemitisch, holocaustrelativierend und der BDS-Bewegung (BDS: Boycott, Divestment and Sanctions) nahestehend für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, und wie bewertet die Bundesregierung die öffentlichkeitswirksame Verteidigung der Einladung des postkolonialen Theoretikers auf das Kunstfestival „Ruhrtriennale 2020“ durch einen Beschäftigten eines Bundesministeriums, etwa auf Social-Media-Kanälen (www.mena-watch.com/auswaertiges-amt-weigert-sich-zu-mbembe-unterstuetzung-stellung-zu-nehmen/; www.juedische-allgemeine.de/kultur/zentralrat-der-juden-fordert-absetzung-von-intendantin-der-ruhrtriennale/; www.juedische-allgemeine.de/politik/prottest-gegen-auftritt-von-mbembe/; <https://taz.de/Postkoloniale-Theoretiker/15678482/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. Mai 2020**

Prof. Achille Mbembe hat sich in zahlreichen, teils prämierten wissenschaftlichen Arbeiten mit den Folgen des europäischen Kolonialismus auseinandergesetzt und ist für diesen Themenbereich weltweit ein angesehener Gesprächspartner. Die Bundesregierung hat insbesondere als derzeitiges Vorsitzland der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken (IHRA) die öffentliche Debatte um Positionen und Aussagen Mbembes aufmerksam verfolgt. Die von den 34 Mitgliedstaaten der IHRA angenommenen Arbeitsdefinitionen Antisemitismus und Holocaust-Leugnung und -Verharmlosung sind das wichtigste Instrument zur Bewertung von Äußerungen auf deren Gehalt an Antisemitismus oder Holocaust-Relativierung.

Die Bundesregierung lässt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit keinen Zweifel daran, dass sie Antisemitismus, Holocaustleugnung und die Verharmlosung des Holocaust auf das Schärfste ablehnt.

Die in der Fragestellung genannten Beiträge eines Beschäftigten eines Bundesministeriums auf Social-Media-Kanälen leiteten aktuelle Stimmen der Debatte weiter.

33. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- In welcher Form und wann erstmals stand bzw. steht die Bundesregierung in Kontakt mit staatlichen Stellen in der Republik Korea (Südkorea), um organisatorische und/oder praktische Hilfestellungen in der „Corona-Krise“ zu erhalten (vgl. Zeit Online vom 27. März 2020, <https://zeit.de/gesellschaft/2020-03/suedkorea-coronavirus-quarantane-pandemie-covid-19>, zuletzt abgerufen am 28. April 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Mai 2020**

Die Bundesregierung stand seit Ausbruch der „Corona-Krise“ in der Republik Korea (Südkorea) in sehr engem Austausch mit der koreanischen Regierung und staatlichen Stellen zu wichtigen Aspekten der Pandemie-Bekämpfung. Nach mehreren Gesprächen der deutschen Botschaft in Seoul gab es am 3. April 2020 eine erste Videokonferenz zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern von staatlichen Stellen in Südkorea mit Bezug auf die „Corona-Krise“ sowie in den folgenden Wochen mehrere weitere Videokonferenzen zu Fragen wie Tests/Quarantäne, digitale Instrumente/Datenschutz, Schutz vulnerabler Gruppen, Kapazitätsmanagement im Gesundheitswesen, Impfung/Medikamente und soziale Abstandsregeln.

34. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Repressionsmaßnahmen (Einschüchterungen, Festnahmen und Verurteilungen) gegenüber Journalistinnen und Journalisten und Bloggerinnen und Bloggern, Ärztinnen und Ärzten oder Angehörigen von Corona-Infizierten in Belarus, die öffentlich über die Auswirkungen der Pandemie berichten und das Vorgehen des belarussischen Präsidenten Alexander Lukaschenko kritisieren (<http://taz.de/Weissrusslands-Umgang-mit-Corona/15674822/> und <https://news.house/40762/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über die Medienberichterstattung zu einzelnen Fällen hinausgehenden Erkenntnisse über Repressionsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in Belarus vor. Die Lage der Zivilgesellschaft, der Menschenrechte und der Pressefreiheit wird von der Bundesregierung in Gesprächen mit der Regierung von Belarus regelmäßig thematisiert.

35. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche bilaterale oder europäische Unterstützung ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bewältigung der Corona-Pandemie in Belarus geplant, und wie unterstützt die Bundesregierung die belarussische Zivilgesellschaft, die sich für eine bessere Aufklärung und stärkere Schutzmaßnahmen einsetzt (www.washingtonpost.com/politics/2020/04/21/belarus-government-is-largely-ignoring-pandemic-heres-why/)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. Mai 2020**

Die Europäische Union (EU) stellt für Belarus im Jahr 2020 über 80 Mio. Euro an Soforthilfen und mittelfristiger Unterstützung bereit. Hinzu kommen auf regionaler Ebene 30 Mio. Euro zur Unterstützung des Gesundheitssektors. In Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) dienen diese Mittel dem Erwerb medizinischer Ausrüstung sowie der Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema COVID-19 in der Gesellschaft.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt zwischen April 2019 und März 2022 mit 3,5 Mio. Euro die Umsetzung der Agenda 2030 in Belarus und anderen Ländern der Östlichen Partnerschaft mittels Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, beispielsweise durch die Unterstützung von Kooperationsformaten zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei der Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien.

36. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Verschwinden chinesischer Aktivisten, die Informationen über die Corona-Pandemie ins Internet gestellt hatten, wie u. a. „DER SPIEGEL“ berichtet (www.spiegel.de/politik/ausland/corona-in-china-aktivisten-nach-corona-artikeln-verschwunden-a-60c41243-56bb-463b-af50-4e2e92715b9e), und wie reagiert die Bundesregierung auf diese Nachricht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Mai 2020**

Die in der Fragestellung erwähnte Medienberichterstattung ist der Bundesregierung bekannt. Darüber hinausgehende, eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen ihr nicht vor.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für Meinungs- und Medienfreiheit weltweit ein. Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie ist Transparenz, auch über den Ursprung des Virus, ein zentraler Faktor; dies betont die Bundesregierung auch in ihren Kontakten mit der chinesischen Regierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

37. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren hat die KfW vor der Corona-Krise Finanzkredite vergeben, und inwieweit werden die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen: „Weiterentwicklung der KfW zur transformativen Förderbank zur Unterstützung der Transformation von Wirtschaftssektoren und Finanzmarkt für eine THG-neutrale Zukunft“ (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzprogramm_2030_umsetzung_klimaschutzplan.pdf, S. 147) im Zuge des akuten Corona-Hilfsprogramms mitgedacht bzw. konkret umgesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Für die KfW, die sich einer nachhaltigen Entwicklung in Deutschland und international besonders verpflichtet fühlt, spielt Nachhaltigkeit in der Ausrichtung ihres Kerngeschäfts und der Führung des Unternehmens eine besondere Rolle. Im Zentrum steht dabei das Anfang 2019 vom Vorstand beschlossene, umfassende Nachhaltigkeitsleitbild der KfW Bankengruppe. Hierbei handelt es sich um ein neues programmatisches Leitbild, welches das Nachhaltigkeitsmanagement entlang der fünf Handlungsfelder Bankgeschäft, Bankbetrieb, Arbeitgeber, Nachhaltigkeitsmanagement und Nachhaltigkeitskommunikation strukturiert.

Es greift unter anderem die seit 2012 bestehende Vorgabe auf, mehr als ein Drittel (35 Prozent) des gesamten Neuzusagevolumens eines Jahres auf den Schlüsselbereich Klima- und Umweltschutz zu konzentrieren. Diese Zielquote ist auch Teil des Strategischen Zielsystems der KfW Bankengruppe, das die mittelfristig angestrebte Positionierung der Bank definiert und verbindlich für die strategische Ausrichtung aller Geschäftsfelder gilt. Die Umweltquote wurde beginnend mit dem Geschäftsjahr 2019 auf 38 Prozent angehoben.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinien der Geschäftsfelder, Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften folgen dem Nachhaltigkeitsleitbild der KfW Bankengruppe und präzisieren dessen Vorgaben im Hinblick auf die spezifischen Geschäftsfelder. Dies gilt für die Nachhaltigkeitsrichtlinien der KfW Entwicklungsbank und der KfW IPEX-Bank ebenso wie für die Umwelt- und Sozialrichtlinie der DEG und die gemeinsame Nachhaltigkeitsrichtlinie der Inlandsförderung.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der KfW Bankengruppe (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsbericht-2019.pdf).

Die Corona-Hilfsprogramme der KfW sind nicht mit expliziten Nachhaltigkeitszielen verknüpft. So ist Ziel des KfW-Sonderprogramms 2020 und KfW-Schnellkredits 2020, gewerblichen Unternehmen in der aktuellen Corona-Situation Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich gelten auch für diese Darlehen die Ausschlussliste und Sek-

torleitlinien, die bei allen Geschäftsaktivitäten der KfW zu berücksichtigen sind (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf).

38. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Warum enthält die Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 27. April 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen nicht die Abschaffung des Solardeckels?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Mai 2020**

Mit der Formulierungshilfe werden im Bereich der Photovoltaik Regelungen adressiert, die durch die aktuelle COVID-19-Pandemie bedingt sind. Die Aufhebung des 52-Gigawatt-Förderdeckels für Solaranlagen gehört zu den eilbedürftigen Punkten aus dem Klimaschutzprogramm 2030, die darüber hinaus schnellstmöglich gesetzlich umgesetzt werden.

39. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche verbindlichen Auflagen in Hinsicht auf Auszahlungen von Gewinnen an Anteilseigner und Aktionäre beziehungsweise Dividenden, Boni und Gratifikationen für Vorstandsmitglieder macht inzwischen die Bundesregierung bei großen Unternehmen (<https://boerse.ard.de/aktien/ausschuetzungen-werden-zum-politikum100.html> und www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-hilfen-vom-staat-warum-manche-bonl-weiterhin-moeglich-sind-a-f067ef2d-4af1-4044-8950-0ddc1416d04d, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-hilfen-vom-staat-warum-manche-boni-weiterhin-moeglich-sind-a-f067ef2d-4af1-4044-8950-0ddc1416d04d), die seit dem 27. März 2020 auf Geheiß der Bundesregierung durch Dritte oder bundesunmittelbare Unternehmen (wie die KfW) geldwerte Vorteile bewilligt (auch jenseits des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes – WstFG) bekommen haben, und wie werden diese Auflagen vertraglich festgehalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Die Bundesregierung hat staatliche Hilfsleistungen in der Corona-Krise an strenge rechtliche Vorgaben geknüpft, um sicherzustellen, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird. Die staatlichen Programme beinhalten entsprechende Bestimmungen. In der Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds werden die Details, unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Unternehmen der Realwirtschaft ge-

währt werden können, konkretisiert. In der Rechtsverordnung soll auch der Aspekt der Vergütungsfragen aufgegriffen werden. Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen unter anderem mit der Auflage verbunden werden, dass Organmitglieder des begünstigten Unternehmens keine unangemessene Vergütung erhalten. Es sind insbesondere Verbote geplant, Bonifikationen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile sowie rechtlich nicht gebotene Abfindungen zu gewähren, solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds in Anspruch nimmt. Ebenso sind in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Auflagen unter anderem in Bezug auf den Ausschluss von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen vorgesehen. Aufgrund der EU-beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieses Genehmigungsverfahren dauert noch an. Vor einer Genehmigung der beihilferelevanten Regelungen durch die Europäische Kommission steht das EU-beihilferechtliche Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds entgegen. Auch bei den KfW-Programmen (KfW-Sonderprogramm 2020) werden entsprechende Vorgaben gemacht. Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie Aktienrückkäufe sind bei allen KfW-Corona-Hilfen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig. Die Vorgaben sind Bestandteil des Kreditvertrages. Bei Krediten, denen der Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung zustimmen muss (in der Regel bei Kreditbeträgen über 500 Mio. Euro) wird außerdem eine Selbstverpflichtung erwartet, die Bonuszahlungen bzw. variable Vergütungen für das Jahr 2020 für Vorstände ausschließt und für die leitenden Angestellten substantiell kürzt. Alle Kreditnehmer müssen nachweisen, dass sie die Mittel den Vorgaben entsprechend einsetzen. Die Richtigkeit der Angaben kann die KfW durch Vor-Ort-Kontrollen überprüfen.

40. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist laut Kenntnis der Bundesregierung – gemessen an der Gesamtsumme des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Hilfspaketes zur Bewältigung der Corona-Krise – der prozentuale Anteil der bereits ausgezahlten Bundesmittel, und wie verteilen sich die ausgezahlten Bundesmittel auf die Länder (bitte um tabellarische Darstellung)?
41. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die ausgezahlten Mittel prozentual auf größere Unternehmen, Mittelstandsunternehmen und Kleinunternehmen, und was sind laut Kenntnis der Bundesregierung die Gründe für die unterschiedlichen Auszahlungsverteilungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet.

Für das Bundesprogramm Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige stellt der Bund Mittel in Höhe von

maximal 50 Mrd. Euro bereit. Die Umsetzung wird durch die Länder ausgeführt. Mit Stand vom 29. April 2020 wurde von den Ländern ein Auszahlvolumen in Höhe von 9.010.328.984 Euro gemeldet.

Wie sich die bisher ausgezahlten Mittel auf die Bundesländer und die Unternehmensgröße verteilen, lässt sich der folgenden Übersicht entnehmen.

Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes - Statistik

Stand: Meldungen bis einschl. 29.04.2020, 12:00 Uhr

| Bundesland | Auszahlungen (Anzahl) | | | Auszahlungen (Fördervolumen in €) | | |
|------------------------|--|-------------------------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------|
| | Unternehmen 0-5 Beschäftigte | Unternehmen 6-10 Beschäftigte | Gesamt | Unternehmen 0-5 Beschäftigte | Unternehmen 6-10 Beschäftigte | Gesamt |
| Baden-Württemberg | 135.413 | 14.683 | 150.096 | 1.109.032.470 | 218.086.599 | 1.327.119.069 |
| Bayern | technisch bedingt kein Reporting möglich | | | | | |
| Berlin | 194.433 | 12.402 | 206.835 | 1.328.490.882 | 180.954.050 | 1.509.444.932 |
| Brandenburg | 36.975 | 3.389 | 40.364 | 291.183.355 | 50.216.594 | 341.399.950 |
| Bremen | | | | | | 23.416.500 |
| Hamburg | 27.733 | 2.198 | 29.931 | 176.967.378 | 32.295.996 | 209.263.374 |
| Hessen | 67.633 | 7.035 | 74.668 | 461.927.285 | 100.694.771 | 562.622.056 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 21.795 | 2.596 | 24.391 | 160.327.247 | 38.200.831 | 198.528.079 |
| Niedersachsen | 50.893 | 6.464 | 57.357 | 348.065.898 | 92.573.525 | 440.639.423 |
| Nordrhein-Westfalen | 285.772 | 27.718 | 313.490 | 2.571.948.000 | 415.770.000 | 2.987.718.000 |
| Rheinland-Pfalz | 43.689 | 5.530 | 49.219 | 314.863.121 | 78.797.924 | 393.661.044 |
| Saarland | 1.385 | 158 | 1.543 | 10.110.359 | 2.318.987 | 12.429.346 |
| Sachsen | 48.985 | 5.373 | 54.358 | 370.190.516 | 76.509.526 | 446.700.042 |
| Sachsen-Anhalt | 15.506 | 1.883 | 17.389 | 103.343.116 | 26.848.998 | 130.192.114 |
| Schleswig-Holstein | | | 37.037 | | | 287.539.906 |
| Thüringen | 24.488 | 2.351 | 26.839 | 116.317.799 | 23.337.351 | 139.655.150 |
| | Auszahlungen Gesamt : | | 1.083.517 | Auszahlungen Gesamt : | | 9.010.328.984 |

Hinweis: Technisch bedingt ist es den Ländern derzeit nicht vollständig möglich, validierte Zahlen zu übermitteln.

42. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche Behörden haben Stellungnahmen zum Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath-Philippsburg (Ultranet) Abschnitt E (Rommerskirchen-Weißenthurm) bei der Bundesnetzagentur eingereicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Folgende Stellungnahmen wurden eingereicht (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge):

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW)
- Bundesamt für Naturschutz
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Telekom
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald OSTEIFEL
- Deutscher Wetterdienst
- Energienetze Mittelrhein
- Energieversorgung Mittelrhein
- Ericsson
- GASCADE
- Gemeinde Alfter
- Gemeinde Wachtberg
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie
- Geologischer Dienst NRW
- Handwerkskammer Koblenz
- IHK Koblenz
- IHK Köln
- IHK Mittlerer Niederrhein
- Justizministerium NRW
- Kreisverwaltung des Kreises Euskirchen
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Kreisverwaltung des Kreises Neuwied
- Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises
- Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP
- Landesamt für Umwelt RLP
- Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Rhein-Erft
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Wesel
- Landeseisenbahnverwaltung NRW

- Landesjagdverband RLP
- Landesverband RLP des Deutschen Wanderverbandes
- Landschaftsverband Rheinland
- Landwirtschaftskammer RLP
- Luftfahrtbundesamt
- Media Broadcast
- Bundesministerium für Bildung RLP
- NGN
- PLEDOC
- Rheinische Netzgesellschaft
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP
- Stadt Andernach
- Stadt Brühl
- Stadt Bad Neuenahr
- Stadt Berg heim
- Stadt Erftstadt
- Stadt Frechen
- Stadt Hürth
- Stadt Idstein (Abschnitt D, wurde in E nicht beteiligt, hat sich dennoch geäußert)
- Stadt Köln
- Stadt Neuwied
- Stadt Pulheim
- Stadt Rheinbach
- Stadt Wesseling
- Stadtwerke Köln
- Straßen NRW
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Telefonica
- Thyssengas
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
- Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
- Vodafone

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- Westerwaldkreis
- Westnetz
- Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Die „Behörden“ können überschlägig in die folgenden Kategorien unterteilt werden:

- Bundesbehörden
- Landesbehörden (Bundesministerien, Mittelbehörden, Landesbetriebe)
- Behörden der kommunalen Gebietskörperschaften (Kreise, kreisangehörige Kommunen, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden)
- Unternehmen der infrastrukturellen Daseinsvorsorge (Leitungsbetreiber, Stadtwerke, Verkehrsverbände)
- Kammern
- Umweltvereinigungen

Die Angabe, welche „Behörden“ Stellungnahmen eingereicht haben, sagt nichts über die Qualität oder den Inhalt der Stellungnahme bzw. die jeweilige (Nicht-)Betroffenheit aus.

43. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Bürger haben Einwendungen eingereicht (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Mai 2020

Der Bundesnetzagentur liegen für den vorliegend relevanten Abschnitt E des Vorhabens Ultrahigh Voltage (UHV) insgesamt 1.660 Eingänge von Privatpersonen vor. Da einige Privatpersonen ihre Einwendung doppelt vorgetragen haben (z. B. per Mail und per Brief) und zudem etliche Einwendungen von mehr als einer Person verfasst wurden, wird die absolute Anzahl derzeit noch abschließend ermittelt. Daher können sich an der genannten Zahl noch geringfügige Veränderungen ergeben. Eine Aufschlüsselung nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt war angesichts der genannten erheblichen Zahl in vertretbarer Zeit bzw. mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich. Örtlich betrachtet liegen die Schwerpunkte der eingegangenen Einwendungen in folgenden Bereichen:

- Pulheim (Nordrhein-Westfalen)
- Frechen (Nordrhein-Westfalen)
- Hürth (Nordrhein-Westfalen)
- Kreis Ahrweiler (Rheinland-Pfalz)
- Koblenz und Umgebung (Rheinland-Pfalz)

44. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Umweltvereinigungen haben Einwendungen eingereicht (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Es liegen insgesamt vier Einwendungen von folgenden anerkannten Umweltvereinigungen vor:

- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz

Eine Aufschlüsselung dieser genannten Vereinigungen nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt erfolgt nicht, da diese Vereinigungen stets überregionale Fachinteressen für das jeweilige gesamte Bundesland wahrnehmen.

45. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Innerhalb welchen Zeitraums kann der Bund bei einem flächendeckenden Stromausfall auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Treibstoffversorgung über die strategische Ölreserve des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) für kritische Infrastruktur und Notstromaggregate im gesamten Bundesgebiet bereitstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Das Erdölbevorratungsgesetz regelt die deutsche Erdölbevorratung. Diese wird durch den Erdölbevorratungsverband (EBV) organisiert und verwaltet, indem die Mineralölwirtschaft verpflichtet wird, Reserven an Erdöl und Erdölerzeugnissen vorzuhalten, um im Falle von internationalen Versorgungsengpässen Erdöl oder Erdölerzeugnisse für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu haben. So soll sichergestellt werden, dass auch bei Versorgungsengpässen die wirtschaftliche Produktivität des Landes aufrechterhalten wird. Seit jeher erfolgt die Finanzierung dieses Systems durch Mineralölindustrie und -handel.

In ganz besonderen Fällen und nur zur Abwendung von Gefahr an Leib und Leben und bei Engpässen bei der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Rechtsverordnung, erlassen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, den EBV verpflichten, für bestimmte Abnehmer Erdöl und Erdölprodukte bereitzustellen. Dem BAFA müssen daher diese bestimmten Abnehmer benannt worden sein. Dies erfolgt durch die Länder oder durch von den Ländern bestimmte Behörden.

Unmittelbar nach Veröffentlichung einer Freigabeverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger kann der EBV Mineralöle und Mineralölprodukte aus seinen Vorratsbeständen bereitstellen. Dieses ist am darauffolgenden Arbeitstag möglich.

46. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Sind im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die strategischen Ölreserven durch Notstromversorgung bezüglich ihrer IT, Sicherheits- und Kommunikationstechnik, u. a. auch mit den notwendigen Speditionspartnern zum Transport, ausgestattet?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Mai 2020

Der Erdölbevorratungsverband verfügt über eine leistungsfähige Notstromversorgung und über eine Satellitentelefonkommunikation. Der Transport der bereitgestellten Kraftstoffe fällt nicht in die Zuständigkeit des EBV oder des Bundes.

47. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Wie lange könnte die kritische Infrastruktur des Bundes, der Länder und Kommunen mit der strategischen Ölreserve des EBV versorgt werden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Mai 2020

Es ist davon auszugehen, dass Kritische Infrastrukturen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bei einem großräumigen und lang anhaltenden Stromausfall auf Treibstoffreserven des EBV angewiesen sind. Die Vorräte des Erdölbevorratungsverbandes belaufen sich auf mindestens 90 Tage der Nettomineralölimporte.

48. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand der Arbeit an Nord Stream 2?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Mai 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Arbeiten am Landfall in Russland unter Einhaltung der russischen Bestimmungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie fortgeführt. In der Ostsee erfolgen notwendige Gesteinsschüttungen zur Vorbereitung der Verlegung der Pipelineröhren. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Nord Stream 2 AG gegenwärtig prüft, wie die derzeit eingestellten Arbeiten zur Verlegung der Röhren für die Pipeline fortgesetzt werden können. Wie dies erfolgen soll, ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

49. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Mit welcher Begründung wurde das Vorhaben zu den KfW-Schnellkrediten mit einer hundertprozentigen Haftungsübernahme nicht vor deren Bekanntmachung mit der EU-Kommission abgestimmt, und zu welchem konkreten Zeitpunkt steht die Maßnahme den Unternehmen in Deutschland zur Verfügung (www.handelsblatt.com/politik/international/hoehere-kredite-rueckschlag-fuer-die-deutsche-corona-politik-vestager-bernst-altmaier-aus/25776708.html?ticket=ST-68365-gYUb3cJbOGEzFrFA91xH-ap1)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Die EU-beihilferechtliche Grundlage für den „KfW-Schnellkredit“ stellt die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dar, die von der Europäischen Kommission in ihrer erweiterten Form am 11. April 2020 genehmigt wurde.

Der KfW-Schnellkredit steht Unternehmen seit dem 15. April 2020 zur Verfügung.

Die Bundesregierung befindet sich zu allen beihilferechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, im engen Austausch mit der Europäischen Kommission.

50. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welchen Zeitpunkt kann die Bundesregierung nennen, ab wann das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1, S. 71) für das Ziel von 65 Prozent erneuerbaren Energien im Jahr 2030 angepasst wird (www.pv-magazine.de/2019/11/06/abschaffung-des-52-gigawatt-photovoltaik-deckeis-ja-nur-wann/)?
51. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche konkreten Schritte im Bereich des EEG in Bezug auf regenerative Energien – wie beispielsweise on-/offshore, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme – wird es geben, um das 65-Prozent-Ziel zu erreichen (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Die Fragen 50 und 51 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant, noch im ersten Halbjahr 2020 den Entwurf für eine Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorzulegen. In

diesem Entwurf wird die Bundesregierung auch Vorschläge zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels unterbreiten.

52. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- In welcher Höhe wird sich die Bundesregierung an den vom Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Reinhard Meyer (SPD), geforderten zusätzlichen Finanzhilfen für die MV-Werften in Höhe von insgesamt bis zu 600 Millionen Euro beteiligen (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Bundesminister-fordert-Bundes-Hilfen-fuer-Werften,werften406.html), und welche Folgen wird die derzeitige Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Markt für neue Kreuzfahrtschiffe haben, wie sie derzeit in den MV-Werften gebaut werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Die Bundesregierung steht mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns in Kontakt in Bezug auf mögliche Finanzhilfen für die MV-Werften. Es liegen nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch bislang keine Anträge auf Finanzhilfen vor. Eine Stellungnahme der Bundesregierung ist daher nicht möglich.

Die Verkehrs- und Touristikbranche ist aktuell aufgrund der internationalen wie nationalen Reisebeschränkungen in besonderem Maße von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies gilt auch für die Kreuzfahrtbranche. Die weit überwiegende Zahl der Kreuzfahrten ist derzeit ausgesetzt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten betreffend die Dauer der COVID-19-Pandemie sowie der hiermit verbundenen staatlichen Maßnahmen können zuverlässige Prognosen zur mittel- oder langfristigen Entwicklung der Kreuzfahrtbranche derzeit nicht getroffen werden. Die Kreuzfahrtbranche gehörte in den vergangenen Jahren zu den am schnellsten wachsenden Bereichen des Tourismus.

53. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Niedersachsen erhielten im Jahr 2019 im Download und im Upload mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, und bei wie vielen der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Niedersachsen wurde die vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate im Jahr 2019 im Download und im Upload tatsächlich/vollständig erreicht (bitte jeweils nach Breitbandklassen differenzieren und gemäß Messergebnissen des Breitbandmessungsjahresberichtes 2018/2019 detailliert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Die Daten finden sich in der nachstehenden Tabelle, wobei „n“ jeweils die Anzahl der dieser Auswertung zugrundeliegenden Messungen angibt. Die jeweiligen Prozentwerte wurden den auf der Internetseite der Breitbandmessung veröffentlichten Grafiken für das Berichtsjahr 2018/2019 entnommen (<https://breitbandmessung.de/interaktive-darstellung>). Es handelt sich um „Circa-Angaben“.

| Niedersachsen | Vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate | | | |
|----------------------------|---|--|---|--|
| | Download | | Upload | |
| | Anteil der Nutzer, die mindestens 50 Prozent erreichten | Anteil der Nutzer, die mindestens 100 Prozent erreichten | Anteil der Nutzer, die mindestens 50 Prozent erreichten | Anteil der Nutzer, die mindestens 100 Prozent erreichten |
| Bandbreiteklasse 1 | 66 Prozent | 14 Prozent | 75 Prozent | 19 Prozent |
| 2 bis kleiner 8 Mbit/s | n=2040 | | n=1549 | |
| Bandbreiteklasse 2 | 63 Prozent | 6 Prozent | 7 Prozent | 6 Prozent |
| 8 bis kleiner 18 Mbit/s | n=11610 | | n=9269 | |
| Bandbreiteklasse 3 | (-)* | (-)* | (-)* | (-)* |
| 18 bis kleiner 25 Mbit/s | | | | |
| Bandbreiteklasse 4 | 68 Prozent | 27 Prozent | 59 Prozent | 11 Prozent |
| 25 bis kleiner 50 Mbit/s | n=4900 | | n=4533 | |
| Bandbreiteklasse 5 | 75 Prozent | 25 Prozent | 79 Prozent | 25 Prozent |
| 50 bis kleiner 100 Mbit/s | n=28558 | | n=27561 | |
| Bandbreiteklasse 6 | 75 Prozent | 14 Prozent | 74 Prozent | 9 Prozent |
| 100 bis kleiner 200 Mbit/s | n=20561 | | n=19662 | |
| Bandbreiteklasse 7 | 55 Prozent | 22 Prozent | 71 Prozent | 2 Prozent |
| 200 bis kleiner 500 Mbit/s | n=14488 | | n=13255 | |

* Eine Darstellung für einzelne Bandbreitklassen, Anbieter, Regionen, etc. erfolgt im Rahmen des Jahresberichts der Breitbandmessung nur, wenn eine Mindestzahl von 400 validen Messungen vorliegt. Dies ist in der Konstellation Bandbreiteklasse 3/Bundesland Niedersachsen im Berichtsjahr 2018/2019 nicht gegeben.

Hinweis: Die Teilnahme von Nutzerinnen und Nutzern an der Breitbandmessung ist eigeninitiiert und damit nicht zufällig. Auf der Grundlage der Breitbandmessung können daher keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.

54. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sieht sich die Bundesregierung im Lichte der nun vorliegenden Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) zur Kostenseite einer Einbeziehung der Pipeline in die europäische Netzregulierung, im Gegensatz zu ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/7986, nunmehr in der Lage, die ihrer Einschätzung nach anfallenden zusätzlichen Kosten und Lasten für Deutschland, seine Bürger und Unternehmen, die bei einer Unterwerfung der Nord-Stream-2-Pipeline unter die EU-Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt anfallen, zu beziffern, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bei ihrer Antwort zu den Lasten für Deutschland keine Angaben machen können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gasversorgung-streit-um-nord-stream-2-geht-ins-finale/25751450.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegt ein solches Gutachten nicht vor. Generell gilt aber, dass es Ziel einer Anwendung von Regulierungsrecht im Bereich der Energienetze ist, im Vergleich zu einer unregulierten Situation Kosten und Lasten für die Allgemeinheit zu senken.

55. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche Mehrkosten entstehen den deutschen Gaskunden nach Ansicht der Bundesregierung im Falle einer möglichen Entscheidung der Bundesnetzagentur, Nord Stream 2 der europäischen Regulierung im Rahmen der EU-Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt zu unterwerfen, und was genau unternimmt die Bundesregierung, um die deutschen Gaskunden vor diesen möglichen weiteren Belastungen durch Erhöhungen der Energiekosten zu schützen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gasversorgung-streit-um-nord-stream-2-geht-ins-finale/25751450.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. Mai 2020**

Über die Frage, in welchem Umfang Gaskunden in Deutschland als Folge verschiedener Entscheidungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur zusätzliche Ersparnisse oder Kosten entstehen könnten, liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

56. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Fälle von aufgrund der Unübersichtlichkeit und Kurzfristigkeit der Hilfsprogramme, auch hinsichtlich der geteilten Verantwortung auf Bund und Länder, irrtümlich unberechtigt beantragter Corona-Hilfen erwartet die Bundesregierung, und was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Bürger, die tatsächlich irrtümlich unberechtigt Hilfen beantragt haben, nicht zusätzlich zu den Belastungen durch die Corona-Pandemie juristisch wegen Subventionsbetruges belangt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Die Bundesregierung erwartet nicht, dass Begünstigte von Corona-Hilfsmaßnahmen, die tatsächlich irrtümlich von einer Antragsberechtigung ausgegangen sind, wegen Subventionsbetruges verdächtigt werden.

Bund und Länder aktualisieren fortlaufend die umfassenden Informationen über neue und bestehende Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie. Die Corona-Soforthilfen des Bundes werden gemäß Verwaltungsvereinbarung von den Ländern durchgeführt und geprüft, so dass bundesweit eine konsistente und transparente Förderung für kleine Unternehmen und Soloselbständige gewährleistet wird. Sofern Begünstigte nachträglich Zweifel haben, ob sie Hilfsleistungen zurecht beantragt bzw. Angaben und Erklärungen im Antragsverfahren irrtümlich falsch erteilt haben, sollten sie mit der jeweiligen Bewilligungsstelle Kontakt aufnehmen. Im Übrigen enthalten die Bewilligungsbescheide entsprechende Hinweise, Nebenbestimmungen und Rückzahlungsregelungen.

Eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges setzt gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten voraus. Bei einer bloß irrtümlich unberechtigten Beantragung verlangt die Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges daher, dass die gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt wurde. Nach § 264 Absatz 5 StGB wird außerdem nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetruges sind einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine vorsätzliche oder leichtfertige Falschbeantragung.

57. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Informationen zu gestörten Lieferketten in der pharmazeutischen Industrie aufgrund der Exportbeschränkungen nach den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/402, (EU) 2020/426, (EU) 2020/568 und im Zusammenhang mit den Anforderungen industrieller Reinraumproduktion aufgrund der Exportbeschränkungen nach (EU) 2020/402, (EU) 2020/426, (EU) 2020/568, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu gestörten Lieferketten in der pharmazeutischen Industrie sowie im Zusammenhang mit den Anforderungen industrieller Reinraumproduktion aufgrund der Exportbeschränkungen nach den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/402, (EU) 2020/426 und (EU) 2020/568 vor. Der Schutz von Lieferketten ist ein Aspekt, dem die Europäische Kommission in ihrer „Guidance note to Member States related to Commission implementing Regulation (EU) 2020/402 making the exportation of certain products subject to the production of an export authorisation“ (Dokument C(2020) 1836 final) Bedeutung zumisst (vgl. vorletzter Absatz unter Ziffer 5.1).

Diesem Umstand hat die Bundesregierung in bestimmten Einzelfällen dadurch Rechnung getragen, dass der Erhaltung spezifischer Lieferketten – ergänzend zu der im Rahmen der Entscheidung über Ausfuhrgenehmigungsanträge zentralen Abwägungsentscheidung zwischen der ausreichenden Verfügbarkeit von medizinischer Schutzausrüstung in der EU und dem Prinzip der internationalen Solidarität – besondere Bedeutung zugemessen wurde.

58. Abgeordneter **Alexander Kulitz** (FDP) Wie hat sich seit dem 1. Juni 2018 die Anzahl und Art der staatlichen Investitionskontrollen gemäß des Außenwirtschaftsgesetzes hinsichtlich Branchen, Herkunftsländern der Investitionen und Erlaubnissen/Auflagen/Verbote ausländischer Investitionen entwickelt, und welche Art von Grundinteressen der Gesellschaft wurden jeweils geschützt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Vom 1. Juni 2018 bis heute waren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insgesamt 179 Investitionsprüffälle anhängig. Generell ist die Anzahl der Prüfverfahren in den letzten Jahren konstant angestiegen (2017: 66 Fälle, 2018: 78 Fälle, 2019: 106 Fälle). Die mit Abstand meisten Investitionsprüfungen wurden durch Investitionen aus den USA, gefolgt von China, ausgelöst. Mit deutlichem Abstand folgten Japan, Kanada, Australien, Südkorea, die Kanal- und Kaimaninseln. Investitionsprüffälle mit Erwerbern aus anderen Ländern gab es nur vereinzelt. Im Hinblick auf die Branchen der Zielunternehmen waren folgende Bereiche am stärksten vertreten: Informations- und Kommunikationstechnologie, Energie, Maschinenbau und Automobilindustrie. Insgesamt war in den letzten Jahren eine Zunahme an Fällen mit Bezug zu sicherheitssensiblen Bereichen (insbesondere den Bereichen Sensorik, Satellitenkommunikation, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung) zu verzeichnen.

Seit dem 1. Juni 2018 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keinen Erwerb unter Verweis auf ein Grundinteresse der Gesellschaft, das heißt zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach § 55 der Außenwirtschaftsverordnung, untersagt oder Auflagen erteilt. Anstelle von Anordnungen wurden in einer Reihe

von kritischen Erwerbsfällen öffentlich-rechtliche Verträge zur Gefahrenabwehr geschlossen.

59. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Anteil der Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinunternehmer wird aufgrund eines Miet- bzw. Pachtnachlasses von mindestens 20 Prozent für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand für die verlängerte Dauer von fünf Monaten gewährt, und wie viele Anträge waren dies in absoluten Zahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Im Rahmen der Förderhöchstsätze der Corona-Soforthilfen des Bundes für Soloselbstständige und kleine Unternehmen von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro kann bei einem Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 Prozent der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand für bis zu fünf Monate berücksichtigt werden. Die derzeit der Bundesregierung vorliegenden Meldungen und Auswertungen der Länder über die Umsetzung des Soforthilfeprogramms enthalten keine detaillierten Informationen über die Anzahl der Anträge, bei denen diese Regelung angewendet wurde.

60. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erreicht nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte aufbauen auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 17 der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 22. April 2020, Plenarprotokoll 19/155) entweder eine zweite Gebotskomponente im Fall von Null-Cent-Geboten oder Differenzverträge zu kostengünstigerem Zubau von Windenergie auf See mit höherer Wahrscheinlichkeit die angestrebten Ausbauziele von 20 GW bis 2020 (www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-wirtschaft_artikel,-ausbau-von-windkraft-soll-bis-2030-verdreifacht-werden-arid,1865922.html), und welches Fördersystem bietet nach Ansicht der Bundesregierung den größeren finanziellen Anreiz zum weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. Mai 2020**

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See ab dem Jahr 2021 ist es notwendig, im Rahmen der bevorstehenden Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes eine Regelung zu treffen, um Null-Cent-Gebote differenzieren zu können. Im Fall von Null-Cent-Geboten beanspruchen Bieter über die am Strommarkt erzielbaren Erlöse hinaus keine Förderung. Um eine Differenzierung der Gebote sicherzustellen, werden derzeit unterschiedliche Möglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile analysiert.

Dabei wird auch berücksichtigt, inwiefern die jeweils mit den Modellen verbundenen Anpassungen am Rechtsrahmen zu möglichen zeitlichen Verzögerungen führen könnten.

Die zweite Gebotskomponente ist kein eigenständiges Fördersystem. Vielmehr geht es dabei um die Erweiterung des bestehenden Systems einer gleitenden Marktprämie, ergänzt um eine zweite Gebotskomponente zur Differenzierung von Null-Cent-Geboten. Die gleitende Marktprämie ist ein bewährtes Förderinstrument, mit dem angestrebte Ausbauziele kosteneffizient erreicht werden können.

61. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Gütern ist die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere im Gesundheitsbereich, angesichts der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden (weltweiten) Nachfragesteigerung bzw. Lieferschwierigkeiten nach Einschätzung der Bundesregierung kritisch bzw. kann in absehbarer Zeit kritisch werden, und wie groß schätzt die Bundesregierung die (absehbare) Versorgungslücke?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Im Gesundheitsbereich kommt es im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu einer Nachfragesteigerung bei verschiedenen Gütern. Die Bundesregierung hat frühzeitig gemeinsam mit allen Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung mit entsprechenden Gütern (insbesondere Arzneimitteln im intensivmedizinischen Bereich, Desinfektionsmittel, Testkits, Impfstoffe, Beatmungsgeräte sowie entsprechende Verbrauchsmittel) sicherzustellen.

Bei Testkits kommt es temporär zu Lieferschwierigkeiten, da die Nachfrage sehr hoch ist. Diese führen aktuell jedoch nicht zu Versorgungslücken.

Ähnliche Lieferschwierigkeiten aufgrund der weltweit gestiegenen Nachfrage bestehen im Bereich der für die Durchführung von Beatmungstherapien benötigten Verbrauchsmittel (z. B. Filter, Schläuche, Masken, Absaugkanülen).

Um vorübergehende Engpässe bei Pneumokokken-Impfstoffen abzumildern, hat die Bundesregierung ein befristetes Abweichen von bestimmten arzneimittelrechtlichen Anforderungen ermöglicht.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung durch zentrale Beschaffungen von medizinischen Geräten und persönlicher Schutzausrüstung die bedarfsgerechte Versorgung in Deutschland. Zusätzlich sind Förderinitiativen für die Aufnahme einer deutschen Produktion für Schutzausrüstung erfolgt.

62. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Für welche Güter bemüht sich der eingerichtete Arbeitsstab „Produktionskapazitäten und Produktionsprozesse“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um entsprechende Produktion, und welche voraussichtlichen Produktionsmengen konnten damit bereits schätzungsweise in welchen Zeiträumen gesichert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 9. April 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Arbeitsstab zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU eingerichtet. Aufgabe des Arbeitsstabs ist es, den zeitnahen Aufbau von Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffe in Deutschland und der EU zu unterstützen. Die Schutzausrüstung, insbesondere die Produktion von Masken, steht dabei zunächst im Mittelpunkt.

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Aufbau der Produktion von Schutzausrüstungen auch finanziell zu fördern. Hierfür entwickelt der Arbeitsstab entsprechende Förderkonzepte mit konkreten Förderbedingungen. Da Filtervlies am Anfang der Wertschöpfungskette steht und als Engpass zur Produktion von Atemschutz- und medizinischen Schutzmasken identifiziert wurde, beginnt das BMWi mit der Förderung dieses zentralen Vorprodukts. Darauf aufbauend wird im nächsten Schritt auch die Produktion der Masken selbst (OP-Masken sowie FFP2/3-Masken) in geeigneter Weise unterstützt werden.

Das BMWi hat am 30. April 2020 ein Förderprogramm zur Förderung der Produktion von Filtervliesstoffen veröffentlicht. Es ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Das Förderprogramm unterstützt Investitionen in die Produktion von Filtervliesstoffen, die für die Produktion von Atemschutz- und medizinischen Schutzmasken verwendet werden. Das Ziel des Förderprogramms ist es, Investitionen für Produktionsanlagen in Deutschland anzureizen, um die jährlich produzierte Menge von Filtervlies um 4.000 Tonnen zu erhöhen. Damit können bis zu fünf Milliarden Schutzmasken pro Jahr produziert werden. Da das Förderprogramm erst am 30. April 2020 veröffentlicht wurde, können aktuell noch keine zusätzlichen Produktionsmengen im Rahmen des Förderprogramms verzeichnet werden.

63. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie gestaltet sich die Koordinierung seitens des Bundes mit den Bundesländern bzw. mit anderen Staaten der EU beim staatlich veranlassten Aufbau bzw. bei der Umstellung von Produktion, und welche Gewinnmarge hält die Bundesregierung bei der veranlassten Produktion bei den entsprechenden Unternehmen für gerechtfertigt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Zum Aufbau von Wertschöpfungsketten in Deutschland und der EU befindet sich die Bundesregierung bereits im Austausch mit den Ländern sowie einigen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission. Ein erster konstruktiver Austausch mit den Ländern hat bereits stattgefunden, weitere sind geplant. Anfang Mai wird die Bundesregierung an einer von der EU-Kommission einberufenen Besprechung mit den EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Eine Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zu den verschiedenen Vorhaben ist, wo dies sinnvoll erscheint, angedacht.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass langfristig Produktionskapazitäten unter marktwirtschaftlichen Prinzipien aufgebaut werden. Dies setzt voraus, dass die Produktionskosten gegenüber Drittstaaten wettbewerbsfähig sind.

64. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Hat sich die Bundesregierung aktiv Expertise eingeholt, welche momentan versorgungskritischen Güter durch Umstellung welcher anderen Produktion am effizientesten herzustellen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Mai 2020**

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 9. April 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Arbeitsstab zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU eingerichtet. Aufgabe des Arbeitsstabs ist es, den zeitnahen Aufbau von Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffe in Deutschland und der EU zu unterstützen. Ein Schwerpunkt ist die Untersuchung der vorhandenen und potenziellen zusätzlichen Produktionskapazitäten insbesondere von Schutzausrüstungen. Dabei ist eine gutachterliche Unterstützung vorgesehen.

65. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD) Welchen genauen Rückgang der deutschen Gesamtwirtschaft prognostiziert der gemeinsame Lagebericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesfinanzministeriums mit dem Titel „Corona-Epidemie – Dashboard Wirtschaft Deutschland“ (www.spiegel.de/wirtschaft/corona-der-wirtschaftliche-schaden-internes-regierungspapier-a-31971000-5fad-4fcc-a82b-901ea3f5bd7d?fbclid=IwAR1qY2UqXjfO2eoEhtJZp6qg5nKP323pukFgF_xLe_gkhlrYiwIgbhwEhZ0), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung angesichts dieser Prognose, auch vor dem Hintergrund des Strategiepapiers des Bundesinnenministeriums „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Mai 2020**

Der gemeinsame Lagebericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Titel „Corona-Pandemie – Dashboard Wirtschaft Deutschland“ enthält keine Prognosen der Bundesregierung über den Rückgang der deutschen Gesamtwirtschaft.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Optimierung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen. Gegenwärtig werden die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 umgesetzt.

66. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Sieht die Bundesregierung eine Sondersituation für Schausteller, da diese ausschließlich von Großveranstaltungen abhängig sind und diese von April bis Herbst 2020 flächendeckend abgesagt wurden, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Schausteller von der aktuellen Krisensituation besonders betroffen sind. Die Absage von Großveranstaltungen wie Volksfesten führt dazu, dass ihr Geschäft praktisch vollständig zum Erliegen kommt.

67. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Sind von Seiten der Bundesregierung für Branchen, wie beispielsweise Schausteller und Festwirte, bei denen absehbar ist, dass sie ihren Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise über den Zeitraum der Soforthilfe hinweg nicht wieder öffnen können, konkrete zusätzliche Hilfen geplant, und welche Maßnahmen bestehen für diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen die Folgen des Corona-Virus steht auch den Schaustellern und Festwirten zur Verfügung. Mit dem Soforthilfeprogramm, den Kreditprogrammen der KfW, den steuerliche Maßnahmen und dem Kurzarbeitergeld unterstützt die Bundesregierung auch diese Branchen in der Krise. Überlegungen, ob und wie Schausteller und andere stillgelegte Branchen durch ein neues Hilfsprogramm unterstützt werden können, sind noch nicht abgeschlossen.

68. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viele Volksfeste und Straßenfeste werden in Hinblick auf die Äußerungen vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn (<https://bnn.de/nachrichten/suedwestecho/coronavirus-karlsruhe-baden-plorenz-heim-rastatt/gesundheitsminister-spahn-noch-eine-weile-auf-party-und-volksfeste-verzichten>) und aufgrund der Vorgaben des Corona-Kabinetts in diesem Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit voraussichtlich abgesagt, und mit welchen Umsatzausfällen rechnet die Bundesregierung bei den betroffenen Berufsgruppen wie Festwirten und Schaustellern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Mai 2020**

In Deutschland finden jährlich allein rund 10.000 Volksfeste, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen statt. Über die Absage dieser Veranstaltungen wird allein in den Ländern entschieden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Veranstaltungen in diesem Jahr voraussichtlich abgesagt werden und mit welchen Umsatzausfällen bei den betroffenen Berufsgruppen zu rechnen ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

69. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wurde das von Prof. Dr. Martin Eifert erstellte juristische Gutachten zur Evaluierung des Netzdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagdrucksache 19/16264) bereits vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) abgenommen, und welche Erkenntnisse hat das BMJV, aufgrund der Ergebnisse zu den Fragestellungen des Rechtsgutachtens, für das NetzDG gewonnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 4. Mai 2020**

Das juristische Gutachten „Evaluation des NetzDG“ von Prof. Dr. Martin Eifert wurde am 20. April 2020 als vertragsgemäß abgenommen. Die einzelnen Ergebnisse des Gutachtens werden derzeit ausgewertet und in den Evaluationsbericht an den Deutschen Bundestag einfließen, der auch weitere Erkenntnisquellen berücksichtigen und derzeit erstellt wird.

70. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass international tätige Unternehmen, die keinen Hauptsitz in Deutschland haben (wie zum Beispiel YouTube oder Facebook), aufgrund des neu vorgesehenen § 3e Absatz 3 des aktuellen von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDGÄndG-E), www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_NetzDG.pdf;jsessionid=24F003DCA3788673B336246706F3C2DA.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2, nach dem solche Video-Sharing-Plattformdienste von der Anwendung des NetzDG ausgenommen sind, aus dem Anwendungsbereich des NetzDG herausfallen und die Regelungen des NetzDG somit für die wichtigsten internationalen Player wie YouTube und Facebook folglich ins Leere laufen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 6. Mai 2020**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nimmt in § 3e Absatz 3 NetzDG-E Anbieter von Videosharingplattform-Diensten von der Anwendung der Vorschriften des NetzDG insoweit aus, wie dies nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) europarechtlich geboten ist. Hiervon betroffen sind nicht alle Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, die – entsprechend der Fragestellung – keinen Hauptsitz in Deutschland haben, sondern solche, bei denen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Bei der Bestimmung des Sitzlandes sind auch der Sitz des Mutterunternehmens, eines Tochterunternehmens oder eines anderen Unternehmens einer Gruppe zu berücksichtigen. Ob es sich um einen Videosharingplattform-Dienst handelt, hängt nach der AVMD-RL davon ab, ob der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen.

Auch wenn es sich um einen Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland handelt, bei dem ein anderer Mitgliedstaat Sitzland ist oder als Sitzland gilt, sollen nach dem Gesetzentwurf für diese die Compliance-Pflichten des NetzDG grundsätzlich gelten (§ 3e Absatz 1 NetzDG-E). Nur im Hinblick auf einen Teil der Compliance-Pflichten (§§ 2, 3 und 3b NetzDG) und auch insofern nur im Hinblick auf nutzergenerierte Videos und Sendungen, welche Inhalte haben, die einen der Straftatbestände der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, der §§ 131, 140, 166 oder 184b in Verbindung mit § 184d des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, wird die Anwendbarkeit des NetzDG gemäß § 3e Absatz 3 Satz 1 NetzDG-E eingeschränkt. Da danach bestimmte Straftatbestände, Inhalte sowie Compliance-Pflichten von der Einschränkung nach § 3e Absatz 3 Satz 1 NetzDG-E ausgenommen sind, verbleibt es – im Rahmen des europarechtlich Zulässigen – bei einem substantiellen Anwendungs-

bereich des NetzDG auch im Hinblick auf große Videosharingplattform-Dienste mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. So wird beispielsweise die Compliance-Pflicht des § 3a NetzDG-E uneingeschränkt Anwendung finden, und die Compliance-Pflichten bleiben insgesamt dann uneingeschränkt anwendbar, sofern es um Inhalte wie Textbeiträge, Audiobeiträge und Bilder geht oder sofern keiner der oben genannten Straftatbestände erfüllt ist.

71. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollte nach Ansicht der Bundesregierung die in § 3e Absatz 3 vorgesehene Regelung im NetzDGÄndG-E ohnehin nicht für alle sozialen Netzwerke einheitlich gelten und nicht nur für Video-Sharing-Plattformdienste, und trifft dies nicht insbesondere auch für die Fallkonstellation zu, wie sie zum Beispiel bei der Social-Media-Plattform Facebook gegeben ist, die eine Video-Sharing-Plattform als wesentlichen Teilbereich ihres Gesamtauftritts anbietet und bei der nach dem aktuellen NetzDGÄndG-E für diesen Bereich dann das NetzDG nicht gelten würde, aber für alle anderen Bereiche derselben Plattform schon?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 6. Mai 2020**

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine Veranlassung, den Anwendungsbereich des NetzDG für Anbieter sozialer Netzwerke einzuschränken, soweit es sich nicht zugleich um einen Videosharingplattform-Dienst handelt. Im Übrigen sollen Anbieter von Videosharingplattform-Diensten nach Ansicht der Bundesregierung von der Anwendung der Vorschriften des NetzDG nur insoweit ausgenommen werden, wie dies nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) europarechtlich geboten ist. Auf die Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

72. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Findet die Bundesregierung es zumutbar, dass sich sowohl die Geburtsmutter als auch ihre Ehefrau gemäß der aktuellen Rechtslage nach der Geburt ihres Kindes einer Überprüfung durch Jugendamt, Begutachtung durch einen Verfahrensbeistand und gegebenenfalls einer Bewertung durch Gerichte in mehreren Instanzen (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 9 UF 208/19) unterziehen müssen, um ihre Elternschaft rechtlich anzuerkennen, und was sind die Ergebnisse des seit der letzten Legislaturperiode andauernden Meinungsbildungsprozesses der Bundesregierung (AFP-Meldung vom 17. Juli 2017 – 141041), die darauf zielen sollten, die angesprochene Rechtslage im Rahmen einer Reform des Abstammungsrechts zu reformieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im März 2019 einen Diskussteilentwurf zu einer Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit noch ausgewertet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sieht nach vorläufiger Auswertung der Stellungnahmen insbesondere gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes, das in eine zwischen zwei Frauen geschlossene Ehe hineingeboren wurde. Es prüft derzeit, ob für diese Konstellation zeitnah ein konkreter Regelungsvorschlag vorgelegt werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

73. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Lohnersatz nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes wurden seit dem 1. April 2020 gestellt und wie viele genehmigt (bitte jeweils für die einzelnen Bundesländer auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine Informationen vor.

74. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wurde die Möglichkeit des Lohnersatzes nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von Seiten des Bundes bekannt gemacht und beworben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage und den Social-Media-Kanälen Facebook, Twitter und Instagram über den Entschädigungsanspruch erwerbstätiger Sorgeberechtigter aus § 56 Absatz 1a IfSG. Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf der Internetseite www.zusammengegencorona.de in den Fragen und Antworten einen Informationsbeitrag zu dem Anspruch.

75. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Entspricht es der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), wenn JobCenter Anträge auf Grundsicherung ablehnen mit der Begründung, dass der betreffende Freiberufler bereits Corona-Soforthilfen für sein Unternehmen bewilligt bekommen habe und dabei die komplette Wirtschaftshilfe von den JobCentern als persönliches Einkommen angerechnet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2020

Die Berücksichtigung von „Corona-Soforthilfen“ als Einkommen richtet sich u. a. nach § 11a Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Danach sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dienen „Corona-Soforthilfen“ also anderen Zwecken als das Arbeitslosengeld II, sind sie demnach nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies trifft nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Mehrzahl der „Corona-Soforthilfen“ zu, die in der Regel den Zweck haben, durch die COVID-19-Pandemie verursachte Liquiditätsengpässe auszugleichen. Das Nähere legen vorrangig die Länder fest, die diese Mittel verantworten.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Abstimmung mit dem BMAS und den Ländern in der Anlage zu Ziffer 2.4 der Fachlichen Weisung zu § 67 eine Liste der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Hilfen veröffentlicht.

76. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Sind nach Rechtsauffassung des BMAS die wirtschaftlichen Soforthilfen nur dann als persönliches Einkommen zu berechnen, wenn sich im Ergebnis (Soforthilfe abzüglich Betriebskosten) ein Betriebsgewinn ergibt, und ist damit die pauschale Ablehnung von Grundsicherungsanträgen auch bei Bezug von wirtschaftlichen Corona-Soforthilfen falsch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2020

Sofern Leistungsberechtigte nach dem SGB II Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft haben, richtet sich die Berechnung ihres zu berücksichtigenden Einkommens nach der Arbeitslosengeld II-Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V). Soweit Soforthilfen im Sinne der Fragestellung der Deckung von Betriebsausgaben und nicht dem Lebensunterhalt dienen, sind sie als Betriebseinnahme (i. S. des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alg II-V) zu berücksichtigen. Die Betriebsausgaben in dem maßgebenden Bewilligungszeitraum werden dann zunächst aus der zweckgebundenen Soforthilfe bestritten. Deckt

die Soforthilfe alle betrieblichen Ausgaben ab und verbleibt ein Rest, ist dieser nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Andernfalls würde die Einkommensprivilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II unterlaufen. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird dieser Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter behandelt. Derartige Betriebsgewinne können für den Lebensunterhalt eingesetzt werden und werden nicht um die bereits durch die Soforthilfe abgedeckten Betriebsausgaben bereinigt. Ein rechnerischer Betriebsgewinn ist damit nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als dieser nicht aus einem Überschuss der Soforthilfe über die Betriebsausgaben resultiert (siehe auch Ziff. 2.4 Absatz 3 und 4 der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 67 SGB II).

77. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Darf nach Kenntnis der Bundesregierung die maximale Förderhöhe aus Zuschusszahlungen und vorrangigen Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) für Bildungs- und Beschäftigungsträger über 75 Prozent der durchschnittlichen Monatsförderung der letzten zwölf Monate liegen, und kann die Bundesregierung die mir vorliegende Information bestätigen, dass von dieser Ausgangssumme weitere 15 Prozent teilnehmerbezogene Kosten pauschal abgezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Mai 2020

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sieht als Regelfall eine maximale Zuschusshöhe von 75 Prozent des Monatsdurchschnitts vor. Von dieser Zuschusshöhe können die Leistungsträger die vorrangigen Mittel im Sinne von § 4 SodEG bereits bei der Zuschussbemessung in Abzug bringen. Spätestens im Erstattungsverfahren sind die vorrangigen Mittel jedoch zwingend zu berücksichtigen und vom Zuschuss abzuziehen.

Nach § 5 SodEG kann zudem eine nach oben abweichende Zuschusshöhe festgelegt werden: Für den Bereich der landeseigenen Verwaltung entscheiden die Länder über höhere Maximalgrenzen. Die übrigen Leistungsträger können im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien eine nach oben abweichende Zuschusshöchstgrenze bestimmen.

Sofern die Bundesagentur für Arbeit (BA) für den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG zuständig ist, ermittelt sie die Berechnungsgrundlage aus Zahlungsdaten, das heißt aus den Daten der Zahlungen der BA an die sozialen Dienstleister. Diese Zahlungsdaten unterscheiden nicht nach maßnahmebezogenen Kostenkomponenten, die der Vergütung der sozialen Dienstleister dienen, und teilnehmerbezogenen Kostenkomponenten – wie beispielsweise Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Mehraufwandsentschädigungen bei Arbeitsgelegenheiten oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen oder auch Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Maßnahme –, die beim sozialen Dienstleister lediglich durchlaufende Kosten darstellen. Der Abzug eines Anteils von 15 Prozent dient in pauschalierender Weise dazu, aus den Gesamtzahlungsströmen diejenigen Kostenkomponenten

zu isolieren, die ihrer Art nach für die Vergütung der sozialen Dienstleister keine Rolle spielen.

Die Deutsche Rentenversicherung hingegen erfragt beispielsweise in ihrem Antrag Leistungstage sowie maßnahmebezogene Vergütungssätze und ermittelt hieraus bereits unmittelbar eine Berechnungsgrundlage ohne teilnehmerbezogene Kostenbestandteile.

Der Abzug durch die BA stellt also keine Ungleichbehandlung dar, sondern sorgt dafür, dass die sozialen Dienstleister in den einzelnen Rechtskreisen annähernd gleichbehandelt werden.

78. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Lösung strebt die Bundesregierung für am Markt tätige Beschäftigungsträger mit Zweckbetrieben an, denen die Erlöse zur Finanzierung ihrer Angebote aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Betriebe fehlen und bei denen die bisherigen Erlöse auch nicht in die Berechnung des Zuschusses nach § 3 SodEG einbezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Mai 2020

Das SodEG sichert auch den Bestand von Zweckbetrieben, sofern die Voraussetzungen des SodEG im Einzelfall gegeben sind. Bei der Anwendbarkeit des SodEG spielt die Rechtsform der einzelnen Einrichtung oder des einzelnen Dienstleisters keine Rolle. Entscheidend sind der Inhalt und die Ausgestaltung der jeweils bestehenden Rechtsverhältnisse.

Insoweit der Zweckbetrieb zum relevanten Zeitpunkt in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger gestanden hat/steht und aufgrund dessen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringt, ist dieser vom Anwendungsbereich umfasst und kann Zuschüsse nach dem SodEG in Anspruch nehmen. In den Fällen, in denen es an einem solchen (direkten) Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger fehlt und der Zweckbetrieb lediglich in einem Vertragsverhältnis zu einem sozialen Dienstleister im Sinne des SodEG steht, stehen vorrangig die im Rahmen der Corona-Krise von Bund und Ländern bereitgestellten Hilfen für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld zur Verfügung.

79. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Leistungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung als „vorrangig“ gegenüber dem Zuschuss nach § 3 SodEG eingestuft, und müssen alle Bildungs- und Beschäftigungsträger vorher Kurzarbeit nach § 95 ff. SGB III beantragt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Mai 2020

Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Be-

stand absichern können. Vorrangig einzusetzende Mittel sind weiterhin erhaltene Maßnahmeentgelte, wenn die Maßnahme trotz der COVID-19-Pandemie fortgesetzt werden kann, Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen.

Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden und die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten sichern. Die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Prüfung auf Zuschussgewährung durch den Leistungsträger allerdings unerheblich.

80. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Ausbildungsverhältnisse sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell coronabedingt von Betriebsschließungen und Kurzarbeit betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. April 2020

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, wie viele Auszubildende von Betriebsschließungen und Kurzarbeit betroffen sind. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wird nicht erfasst, ob Personen, die von Kurzarbeit betroffen sind, in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

81. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Wie viele Haushaltsmittel wurden im ersten Quartal 2020 für laufende Rüstungsprojekte verausgabt (bitte Gesamtsumme angeben und extra aufschlüsseln für Eurofighter, A400M, NH90, PUMA, F125, P-3C Orion, K130, NH90 NTH, C-130J), und wie hoch sind die zurzeit veranschlagten Gesamtkosten aller laufenden und geplanten Rüstungsprojekte (bitte Gesamtsumme angeben und extra aufschlüsseln für Eurofighter, A400M, NH90, PUMA, F125, P-3C Orion, K130, NH90 NTH, C-130J, PEGASUS, Eurodrohne, TLVS, MKS180, U212CD, STH, FCAS, MGCS)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Mai 2020

Die Antwort ist als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, da sie Angaben enthält, deren Veröffentlichung das schutzwürdige Interesse Dritter berühren würde und für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein könnte.*

82. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Was war der Grund für den getrennten Einsatz der Flugbereitschaft der Bundeswehr im September 2019, um die Bundeskanzlerin und die Bundesministerin der Verteidigung, parallel in zwei verschiedenen Maschinen, in die USA zu fliegen (vgl. https://rp-online.de/politik/deutschland/deutsche-minister-fliegen-mit-vier-flugzeugen-in-die-usa_aid-46003551)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. Mai 2020

Die Bundesregierung folgt bei der Reiseplanung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ist stets bestrebt, den Einsatz der Luftfahrzeuge zu optimieren. Die separaten Flüge von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer am 22. September 2019 in die USA hatten organisatorische Gründe.

Unterschiedliche Reisen werden unterschiedlich geplant und durchgeführt. Reisen der Bundeskanzlerin und von Regierungsmitgliedern sind generell mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Termine sind in der Regel eng aufeinander abgestimmt, können sich kurzfristig ändern und müssen dann kurzfristig angepasst werden. Im konkreten Fall gab es eigene Reiseziele, eigene Reisegründe und eigene Delegationen. Daher reiste die Bundeskanzlerin direkt nach New York und die Bundesministerin der Verteidigung direkt nach Washington DC.

83. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Wie viele Vorfälle von russischen Militärflugzeugen ohne Transpondersignal hat die Bundeswehr im deutschen oder dem angrenzenden internationalen Luftraum seit 2014 registriert (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nato-besorgt-nutzt-da-s-russische-militaer-die-corona-krise-16707566.html), und wie viele Einsatzstarts von Luftfahrzeugen der Bundeswehr zur Identifizierung und Begleitung dieser Militärflugzeuge sind im selben Zeitraum erfolgt (bitte nach Quartal und Jahr auführen)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. Mai 2020

Im abgefragten Zeitraum erfolgten keine Flüge von russischen Militärflugzeugen ohne Transpondersignal im deutschen Luftraum.

Allerdings kam es mehrfach zu Flügen von russischen Militärflugzeugen ohne Transpondersignal im angrenzenden internationalen Luftraum. Hierüber wird jedoch keine nationale Statistik geführt.

Seit 2014 wurden aus Deutschland heraus mit deutschen EUROFIGH-TERN fünf Schutzflüge zur Identifizierung und Begleitung russischer Militärflugzeuge unter NATO-Führung durchgeführt:

| | |
|------------------|--------------|
| VI. Quartal 2016 | einmal, |
| I. Quartal 2018 | einmal sowie |
| II. Quartal 2019 | dreimal. |

84. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Für welche Aufgaben hat das Bundesministerium der Verteidigung zur Bekämpfung der Coronapandemie Amtshilfeersuchen erhalten, in denen die Bundeswehr (etwa beim Objektschutz) unter anderem hoheitliche Befugnisse übernehmen sollte bzw. soll, und wie wurden diese Anträge beschieden (bitte auch mitteilen, wie viele zurückgezogen wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. Mai 2020

Über Anträge auf Amtshilfe oder auf Unterstützungsleistungen wird nach Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des Artikels 35 des Grundgesetzes (GG) und der verfügbaren Ressourcen entschieden.

Nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 GG kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auch die Unterstützung der Streitkräfte anfordern, wobei die Bundeswehr im Rahmen dieses Einsatzes unter den besonderen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Katastrophennotstandes auch hoheitliche Befugnisse ausüben kann. Mithin sind ausschließlich die jeweils betroffenen Bundesländer berechtigt, Hilfeleistungen durch die Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 GG anzufordern.

Die Bundeswehr hat insgesamt 16 Anträge auf Unterstützung erhalten, die hoheitliche Zwangs- und Eingriffsbefugnisse zum Gegenstand hatten. Zehn davon wurden durch die Antragsteller zurückgezogen und sechs abgelehnt. Die folgende Tabelle enthält nähere Information zu den einzelnen Anträgen.

| Datum | Inhalt | Status |
|---------------|---|---|
| 16. März 2020 | Antrag des Landesverwaltungsamts Thüringen für die Bewachung der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Freistaats Thüringen in Suhl durch 10 Soldaten. | abgelehnt Die nach Art. 35 Abs. 1 GG beantragten Unterstützungsleistungen bargen die lagebedingte Möglichkeit hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsmaßnahmen. Dem Antrag wurde deshalb aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben. Darüber hinaus wurde der Antrag am 27. März 2020 zurückgezogen. Grund: Verbesserung der Personalsituation beim Wachdienst. |
| 18. März 2020 | Antrag des Landesverwaltungsamtes Thüringen zum selbständigen Betrieb mehrerer Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Thüringen. | abgelehnt Die nach Art. 35 Abs. 1 GG beantragten Unterstützungsleistungen bargen die lagebedingte Möglichkeit hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsmaßnahmen. Dem Antrag wurde deshalb aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben. |
| 18. März 2020 | Antrag der Stadt Koblenz zur Gestellung von Personal zur Durchführung medizinischer Triage. | abgelehnt Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen. |
| 20. März 2020 | Antrag des Landratsamtes Saarpfalz-Kreis auf personelle Unterstützung für die Absicherung eines Krankenhauses inklusive Betreiben einer Zutrittskontrolle (5 Soldaten). | abgelehnt Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen. |
| 24. März 2020 | Antrag des Landkreises Starnberg auf Aufbau und Betrieb einer Drive-In-Teststation für Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-19 durch die Bundeswehr, Zufahrtskontrolle durch Soldaten, Verifizierung der Probanden, Abnahme der Probe/Abstrich beim Probanden, Transport der Proben zum Labor der Bundeswehr sowie Laboruntersuchung dort, die Entsendung eines Sanitätstrupps für den Betrieb der vorgesehenen Drive-In-Teststation und Bereitstellung von Soldaten für die Zugangskontrolle zur Station. | abgelehnt Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen. |
| 24. März 2020 | Antrag des Landratsamtes Miesbach auf personelle Unterstützung für die Absicherung eines Lagergeländes inklusive Bewachung durch die Bundeswehr 24/7 (10 Soldaten). | abgelehnt Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen. |
| 31. März 2020 | Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart auf 15 Soldaten Wachpersonal zur Bestreifung einer Außenstelle einer Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung. | zurückgezogen |
| 31. März 2020 | Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart auf 15 Soldaten Wachpersonal zur Bestreifung einer Isolierstation für infizierte Flüchtlinge. | zurückgezogen |
| 31. März 2020 | Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart auf 30 Soldaten Wachpersonal zur Bestreifung einer Erstaufnahmeeinrichtung. | zurückgezogen |

| Datum | Inhalt | Status |
|---------------|--|---|
| 1. April 2020 | Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf 207 Soldaten Wachpersonal für Sicherheitsaufgaben, Überwachung von Quarantänemaßnahmen und Kontrolle der Einhaltung der Ausgangssperre. | zurückgezogen |
| 1. April 2020 | Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf 217 Soldaten Wachpersonal für Sicherheitsaufgaben, Überwachung von Quarantänemaßnahmen und Kontrolle der Einhaltung der Ausgangssperre. | zurückgezogen |
| 2. April 2020 | Antrag des Landratsamtes Weilheim-Schongau auf personelle Unterstützung der Bundeswehr für die Sicherung und Bewachung eines zivilen medizinischen Material-Lagers durch Soldatinnen und Soldaten. | abgelehnt Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen. |
| 6. April 2020 | Antrag des Innenministeriums Baden-Württemberg auf personelle Unterstützung der Bundeswehr (15 Soldaten) zur Bestreifung einer Isolierstation. | zurückgezogen |
| 6. April 2020 | Antrag des Innenministeriums Baden-Württemberg auf personelle Unterstützung der Bundeswehr (30 Soldaten) zur Bestreifung einer Isolierstation. | zurückgezogen |
| 6. April 2020 | Antrag des Innenministeriums Baden-Württemberg auf personelle Unterstützung der Bundeswehr (207 Soldaten) zur Bestreifung einer Isolierstation zur Bestreifung einer Erstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen. | zurückgezogen |
| 6. April 2020 | Antrag des Innenministeriums Baden-Württemberg auf personelle Unterstützung der Bundeswehr (167 Soldaten) zur Bestreifung einer Isolierstation zur Bestreifung einer Erstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen. | zurückgezogen |

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antragsteller darauf hingewiesen, sich mit dem Hilfeleistungsgesetz ggf. an die zuständigen Vertreter der Landesregierung zu wenden.

85. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang hat die Bundeswehr in Niedersachsen insgesamt im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 GG geleistet, und von welchen niedersächsischen Behörden wurden entsprechende Anträge bei der Bundeswehr eingereicht (bitte die umfangreichsten 14 Anträge mit antragsstellender Behörde nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Mai 2020

Die Bundeswehr leistet im Bundesland Niedersachsen in Zusammenhang mit der Lageentwicklung COVID-19 bisher auf kommunaler Ebene

ne technisch-logistische Unterstützung sowie personelle Fachberatung im Rahmen von Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Mit Stand 29. April 2020 wurden bzw. werden durch die Bundeswehr nachfolgende Unterstützungsleistungen erbracht:

Die Stadt Braunschweig und der Stab Hauptverwaltungsbeamter der Region Hannover wurden mit sanitätsdienstlicher Fachberatung zur Einrichtung einer COVID-19-Versorgungsklinik unterstützt. Der Aufbau eines Behelfskrankenhauses in Hannover, beantragt durch die medizinische Hochschule Hannover, wurde durch Personalgestellung unterstützt.

Für die Landkreise Gifhorn und Celle wird Personal zur Verstärkung des Gesundheitsamts eingesetzt.

Der Landkreis Friesland sowie die Stadt Wilhelmshaven erhalten Unterstützung durch Personal der Bundeswehr, welches zur Versorgung von Angehörigen von Risikogruppen eingesetzt wird.

Den Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützte die Bundeswehr im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 9. April 2020 durch Personal im Rahmen einer Fachberatung zum Aufbau einer COVID-19-Teststation sowie eines Behelfskrankenhauses. Ein weiterer Fachberater ist im Krisenstab des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Unterstützung des Landrates bis zum 30. April 2020 eingesetzt.

Für den Landkreis Osterholz-Scharmbeck stellt die Bundeswehr Infrastruktur für die Errichtung eines Behelfskrankenhauses durch den Landkreis bereit.

Für die Städte Walsrode, Bad Fallingb. sowie Holzminden wurden, auf Unterstützungsersuchen der Landräte, Infrastruktur in Bundeswehrliegenschaften als Zwischenlager für Sanitätsmaterial überlassen. Die Heidekreis-Kliniken in Walsrode und Soltau werden, auf Ersuchen des Landrats, mit Sanitätspersonal zur Verstärkung der Notaufnahmen für die nächsten vier Wochen unterstützt.

Der Stadt Göttingen wird seit dem 24. April 2020 ein mobiler Computertomograph für die Notfalldiagnostik zur Verfügung gestellt.

Auf Unterstützungsersuchen durch das niedersächsische Bundesministerium für Inneres und Sport, wurde ein Intensivtransportwagen mit dem dazugehörigen Personal des Bundeswehrkrankenhauses Westerstede für die flächendeckende Unterstützung des zivilen Rettungswesens in Niedersachsen bereitgestellt.

86. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) In welchem Bereich des Gesundheitsamtes des Landkreises Oberhavel werden Feldjäger der Bundeswehr genau eingesetzt (www.moz.de/landkreise/oberhavel/oranienburg/oranienburg-artikel/dg/0/1/1798654/), und welche persönlichen Daten von Bürgern werden den Feldjägern für wie lange zugänglich gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Mai 2020

Im Rahmen der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes werden Soldatinnen und Soldaten aus dem Feldjägerregiment 1 seit

dem 23. April bis zum 31. Mai 2020 zur administrativen Unterstützung im Gesundheitsamt Oranienburg, Landkreis Oberhavel, eingesetzt. Hierbei handelt es sich um zwei Teams zu je fünf Soldatinnen und Soldaten. Im Rahmen der Kontaktnachhaltung führen diese unter ständiger Beaufsichtigung durch Fachpersonal des Gesundheitsamtes telefonisch oder per E-Mail strukturierte Interviews/Befragungen zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch. In diesem Rahmen werden z. B. Informationen zu Kontaktdaten der betroffenen Person (Name, Adresse), Details zum Infektionsrisiko (Ort und Zeitpunkt des Kontaktes zu einer infizierten Person) und Daten zu Index- oder Kontaktpersonen erhoben. Die dabei erhobenen Daten werden unmittelbar nach der Erhebung dem Personal des Gesundheitsamtes für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Somit sind den Soldatinnen und Soldaten diese Daten nur für den Zeitraum der Erfassung zugänglich. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Oberhavel.

87. Abgeordnete **Filiz Polat**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der aktuellen Brandgefahr auf der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen vor, und unter Berücksichtigung welcher besonderen Brandschutzmaßnahmen finden aktuell Schießübungen statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Mai 2020

Als Grundlagen für die Einschätzung der Gefährdung durch einen Brand dienen zunächst die vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichten Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindizes. Beide Indizes werden täglich aktualisiert und bei der wöchentlichen Versuchseinplanung der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) für die Folgewoche sowie in den täglichen Besprechungen von Schießleitung und Bundeswehr-Feuerwehr Meppen bewertet und berücksichtigt. Ergänzt werden diese Prognosen durch die Messergebnisse und Vorhersagen des Geschäftsfelds Geoinformationswesen, Teilgebiet Meteorologie der WTD 91.

Die Entscheidung, ob einzelne Versuche durchgeführt werden können, wird täglich nach eingehender Bewertung der Brandgefahr (auch durch Einbeziehung des Feuchtigkeitsgrades der Erprobungsfläche), der Wetterlage und dem Zustand der Absicherungsanlagen der WTD 91 getroffen. Dies gilt nicht nur in wetterbedingten Trockenphasen, sondern entspricht den grundlegenden Regularien der WTD 91.

Als Ergebnis dieser Risikoanalyse werden, bezogen auf den jeweiligen Versuch, sicherheitsrelevante Risiken (insbesondere das Brandrisiko) bewertet und ggf. Maßnahmen zur Verringerung der Risiken abgeleitet und umgesetzt. Eine Maßnahme kann beispielsweise die gezielte Vernässung des Zielgebiets vor dem Beginn der Versuche sein.

Kurzfristig vor dem Beginn der Versuche wird die Wirksamkeit der im Rahmen der Risikoanalyse getroffenen Maßnahmen erneut überprüft und das Risiko neu bewertet. In den Trockenphasen der vergangenen Wochen hat die WTD 91 deshalb zum Beispiel regelmäßig Versuche mit erhöhtem Brandrisiko ausgesetzt.

Die im Rahmen der Aufarbeitung des Moorbrandes identifizierten und im Moorbrandbericht erläuterten Maßnahmen – wie z. B. die Beschaffung von zwei Moorraupen sowie zusätzlichen mobilen Löschwasserbehältern, die Verbesserung des Notfallmanagements, die weitere Ausweitung des für die Bundeswehr-Feuerwehr nutzbaren Wegenetzes sowie die Nutzung eines mittlerweile geschaffenen zusätzlichen Löschwasserreichs und weiterer Tiefbohrbrunnen – führen zu einer grundsätzlichen Verbesserung des Brandschutzes im Bereich der WTD 91. Zudem wird die bereits vor dem Moorbrand im Jahr 2018 begonnene Wiedervernäsung des Moorkörpers weiter fortgesetzt.

Derzeit kann der Schieß- und Erprobungsbetrieb auf dem gesamten Gelände der WTD 91, mit Ausnahme der Mooregebiete und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur aktuellen Brandgefahr, grundsätzlich wieder durchgeführt werden. Hierzu hat die WTD 91 am 30. April 2020 die betroffenen Landkreise und Kommunen umfassend informiert. Darüber hinaus wurden Informationen im Internet veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

88. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bodenfeuchte in Bayern in den letzten sieben Jahren entwickelt, und welche Auswirkungen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung der Bodenfeuchte dort auf die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Bewässerung und Ernteaussfällen (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 4. Mai 2020

Einen schnellen Überblick über die aktuelle Bodenfeuchtesituation in Bayern im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren geben die Modellrechnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Kultur Wintergetreide mit zwei Modellböden (Sand- und Lehmböden). Während die Wasserspeicherkapazität von Sandböden eher gering ist, können Lehmböden viel Wasser speichern. Die berechneten Bodenfeuchten mit diesen Böden stellen somit das Minimum und Maximum der im Gebiet von Bayern auftretenden Bodenfeuchten dar.

Für das Jahr 2020 wurde zum betrachteten Zeitpunkt der bisher niedrigste Wert der Bodenfeuchte (0-60cm) seit 1962 sowohl für Sand- als auch Lehmböden modelliert. Auf Abschnitt 1 mit Tabelle 1 der Anlage wird verwiesen.

Zu den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion

a) Ernteeinbußen

Aus dem Erntebericht für die Jahre 2018 und 2019 liegen Daten für Bayern vor (s. Abschnitt 2 mit Tabelle 2 der Anlage). Der deutliche

Rückgang der Ernteerträge im Jahr 2018 wurde wahrscheinlich durch das Niederschlagsdefizit und die damit verbundene Dürre verursacht. Genauere Aussagen zu dem Einfluss der Trockenheit auf verschiedene Feldfrüchte sind jedoch nur durch eine differenzierte Analyse möglich. Je nach Entwicklungsstand der Kulturen wirkt sich Trockenheit und die damit verbundenen geringen Bodenfeuchten unterschiedlich stark auf den Ertrag aus. Darüber hinaus beeinflussen noch viele weitere Faktoren den Ertrag, die bei einer Analyse berücksichtigt werden müssten.

b) Zusätzliche Bewässerung

Die neuesten vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes (s. Tabelle 3 der Anlage) zeigen eine Zunahme der Flächen mit Bewässerungsmöglichkeit und der tatsächlich bewässerten Flächen. So hat sich zwischen 2009 und 2015 die bewässerte Fläche verdoppelt und auch die Flächen, auf denen eine Bewässerung möglich ist, haben stark zugenommen.

Die Zahlen deuten darauf hin, dass eine Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeit an das vermehrte Auftreten von Trockenheit in Folge des Klimawandels mithilfe von Bewässerung stattfindet. Um jedoch genauere Aussagen treffen zu können, müsste überprüft werden, ob möglicherweise auch eine veränderte Anbaustruktur von Feldfrüchten, die eher bewässert werden, zu diesem Anstieg geführt hat. Weitere Anpassungsmaßnahmen wie z. B. der Anbau trockenheitsresistenterer Sorten sind möglich.

Die Stellungnahme der Bundesregierung basiert auf den Modellberechnungen zur Bodenfeuchte mittels des Agrarmeteorologischen Modells zur Berechnung der aktuellen Verdunstung (AMBAV). Die Modellberechnung wurde vom Deutschen Wetterdienst (DWD) durchgeführt.

Anlage

1. Bodenfeuchtesituation in Bayern

Die nachfolgend dargestellten Werte basieren auf den Modellberechnungen der Bodenfeuchte mit dem Agrarmeteorologischen Modell zur Berechnung der aktuellen Verdunstung (AMBAV), das beim Deutschen Wetterdienst (DWD) seit vielen Jahren in der Beratung der Landwirtschaft eingesetzt wird.

Tabelle 1 zeigt einen Ausschnitt der vorliegenden Daten über die Bodenfeuchtesituation in Bayern ab dem Jahr 1962, jeweils für den 27. April, in Prozent nutzbare Feldkapazität (%nFK)¹. Angegeben werden die Daten ab dem Jahr 2000, da so die trockensten und warmen Frühjahre 2003 und 2007 enthalten sind. Die drei niedrigsten Werte seit 1962 sind farblich hervorgehoben und liegen alle innerhalb der letzten 20 Jahre.

Tabelle 1: modellierte Gebietsmittelwerte der Bodenfeuchte für Bayern (in %nFK, leichter und schwerer Modellboden, 0-60cm, Modell AMBAV)

| Jahr | Sandboden (leichter Boden) | | | Lehmboden (schwerer Boden) | | | | | |
|------|----------------------------|-----------------------|--------|----------------------------|-----------------------|--------|--|--|------------|
| | Nordbayern / Bayer. Wald | Südbayern / Donauraum | Bayern | Nordbayern / Bayer. Wald | Südbayern / Donauraum | Bayern | | | |
| 2000 | 75,5 | 81,8 | 80,3 | 88,5 | 95,0 | 92,6 | | | |
| 2001 | 95,4 | 91,2 | 93,8 | 107,1 | 109,3 | 109,0 | | | |
| 2002 | 87,4 | 89,8 | 90,7 | 94,6 | 102,7 | 99,1 | | | |
| 2003 | 60,0 | 64,8 | 63,1 | 71,9 | 76,7 | 75,2 | | | |
| 2004 | 73,9 | 82,5 | 78,3 | 84,8 | 94,0 | 89,8 | | | |
| 2005 | 100,1 | 102,0 | 100,7 | 110,9 | 120,3 | 116,3 | | | |
| 2006 | 95,6 | 101,3 | 98,5 | 103,0 | 110,2 | 107,3 | | | |
| 2007 | 54,2 | 57,8 | 56,4 | 71,1 | 72,0 | 72,0 | | | |
| 2008 | 91,4 | 94,3 | 92,8 | 105,2 | 110,5 | 107,5 | | | |
| 2009 | 78,2 | 74,3 | 77,0 | 92,8 | 87,7 | 91,6 | | | |
| 2010 | 68,5 | 73,5 | 70,7 | 81,2 | 85,3 | 83,2 | | | |
| 2011 | 64,5 | 64,8 | 64,3 | 74,1 | 78,0 | 76,3 | | | |
| 2012 | 64,1 | 86,5 | 75,2 | 75,0 | 98,0 | 85,7 | | | |
| 2013 | 84,9 | 84,2 | 85,7 | 93,1 | 96,8 | 95,8 | | | |
| 2014 | 69,9 | 77,2 | 71,8 | 80,2 | 86,2 | 81,4 | | | |
| 2015 | 64,2 | 73,7 | 68,4 | 77,8 | 86,0 | 82,0 | | | |
| 2016 | 95,9 | 92,5 | 95,3 | 102,2 | 103,8 | 103,8 | | | |
| 2017 | 79,6 | 104,3 | 92,5 | 86,5 | 119,5 | 103,8 | | | seit 1962 |
| 2018 | 64,9 | 61,7 | 64,0 | 78,2 | 76,8 | 78,2 | | | 1. Minimum |
| 2019 | 60,2 | 68,8 | 60,4 | 73,5 | 82,5 | 74,9 | | | 2. Minimum |
| 2020 | 45,6 | 57,4 | 49,2 | 64,6 | 74,2 | 67,5 | | | 3. Minimum |

Die Modellberechnungen wurden mit den in der nachfolgenden Tabelle A1 angegebenen Stationen durchgeführt und zu Gebietsmittel zusammengefasst. Wasserstress tritt unterhalb von 50 %nFK auf. Im Bereich zwischen 30 und 40 %nFK nimmt die Photosyntheseleistung und damit das Wachstum der Pflanzen stark ab.

¹ Nutzbare Feldkapazität: Die nutzbare Feldkapazität gibt das pflanzenverfügbare Bodenwasser in Prozent an. Ab 100 %nFK kann der Boden kein weiteres Wasser dauerhaft gegen die Schwerkraft halten, vorübergehend kann die nutzbare Feldkapazität bei Niederschlag jedoch über 100 % steigen. Bei 0 %nFK können die Pflanzen dem Boden kein weiteres Wasser mehr entziehen (Welkepunkt), es befindet sich aber noch Restfeuchte im Boden.

Tab. A1: Übersicht über die für die Berechnungen verwendeten Stationen

| Nr | Kennung | Name/Ort | Nordbayern / Bayrisch. Wald | Südbayern / Donauraum | Bayern |
|----|---------|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------|--------|
| 1 | 10655 | Würzburg | x | | x |
| 2 | 10658 | Bad Kissingen | x | | x |
| 3 | 10671 | Lautertal-Oberlauter | x | | x |
| 4 | 10675 | Bamberg | x | | x |
| 5 | 10685 | Hof | x | | x |
| 6 | 10688 | Weiden | x | | x |
| 7 | 10761 | Weißenburg-Emetzheim | x | | x |
| 8 | 10763 | Nürnberg | x | | x |
| 9 | PP066 | Kronach | | | x |
| 10 | PP372 | Oberviechtach | | | x |
| 11 | PP305 | Rothenburg ob der Tauber | | | x |
| 12 | 10776 | Regensburg | | x | x |
| 13 | 10852 | Augsburg | | x | x |
| 14 | 10875 | Mühldorf | | x | x |
| 15 | 10946 | Kempten | | x | x |
| 16 | 10963 | Garmisch-Partenkirchen | | x | x |
| 17 | PP555 | Mallersdorf-Pfaffenberg | | x | x |
| 18 | PP441 | Parsberg/Oberpfalz-Eglwang | | | x |
| 19 | PP681 | Aldersbach-Kriestorf | | | x |
| 20 | PP877 | Rosenheim | | | x |
| 21 | PP629 | Altomünster-Maisbrunn | | | x |
| 22 | PP175 | Heinersreuth-Vollhof | | | x |
| 23 | PP572 | Metten | | | x |

Zur Darstellung der regionalen Unterschiede wurden AMBAV-Berechnungen auf einem 1 x 1 km-Raster mit den Böden aus der Nutzungsdifferenzierte Bodenübersichtskarte (BÜK1000) durchgeführt. Eine Übersicht über die Monatsmittelwerte der Bodenfeuchte für den April der letzten sieben Jahre (2014-2020) gibt die Abbildung A1 in Anlage 2 wieder. Die Ergebnisse werden getrennt für die Bodenschichten 0-30cm, 30-60cm, 60-90cm dargestellt.

2. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion

a). Ernteeinbußen

Tabelle 2: Erträge Getreide (ohne Corn-Cob-Mix und Körnermais) für Bayern

2018

| | Ø 2012-2017 | Ø 2017 | Ø 2018* | Ø 2018 gg. Ø 2012-2017 (Änd. in %) | Ø 2018 gg. Ø 2017 (Änd. in %) |
|-----------------------|----------------|-----------|------------|--|-------------------------------------|
| Anbaufläche (1000 ha) | 1.023 | 990 | 970 | -5,2 | -2,0 |
| Hektarerträge (dt/ha) | 69,1 | 70,4 | 63,7 | -7,8 | -9,5 |
| Erntemengen (1000 t) | 7.072 | 7.003 | 6.181 | -12,6 | -11,7 |

2019

| | Ø 2013-2018 | Ø 2018 | Ø 2019 | Ø 2019 gg. Ø 2013-2018 (Änd. in %) | Ø 2019 gg. Ø 2018 (VÄ. in %) |
|-----------------------|----------------|-----------|-----------|--|------------------------------------|
| Anbaufläche (1000 ha) | 1.013 | 970 | 964 | -4,8 | -0,6 |
| Hektarerträge (dt/ha) | 69,3 | 63,7 | 68,2 | -1,6 | 7,1 |
| Erntemengen (1000 t) | 7.013 | 6.181 | 6.580 | -6,2 | 6,5 |

Quellen: BMEL, Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

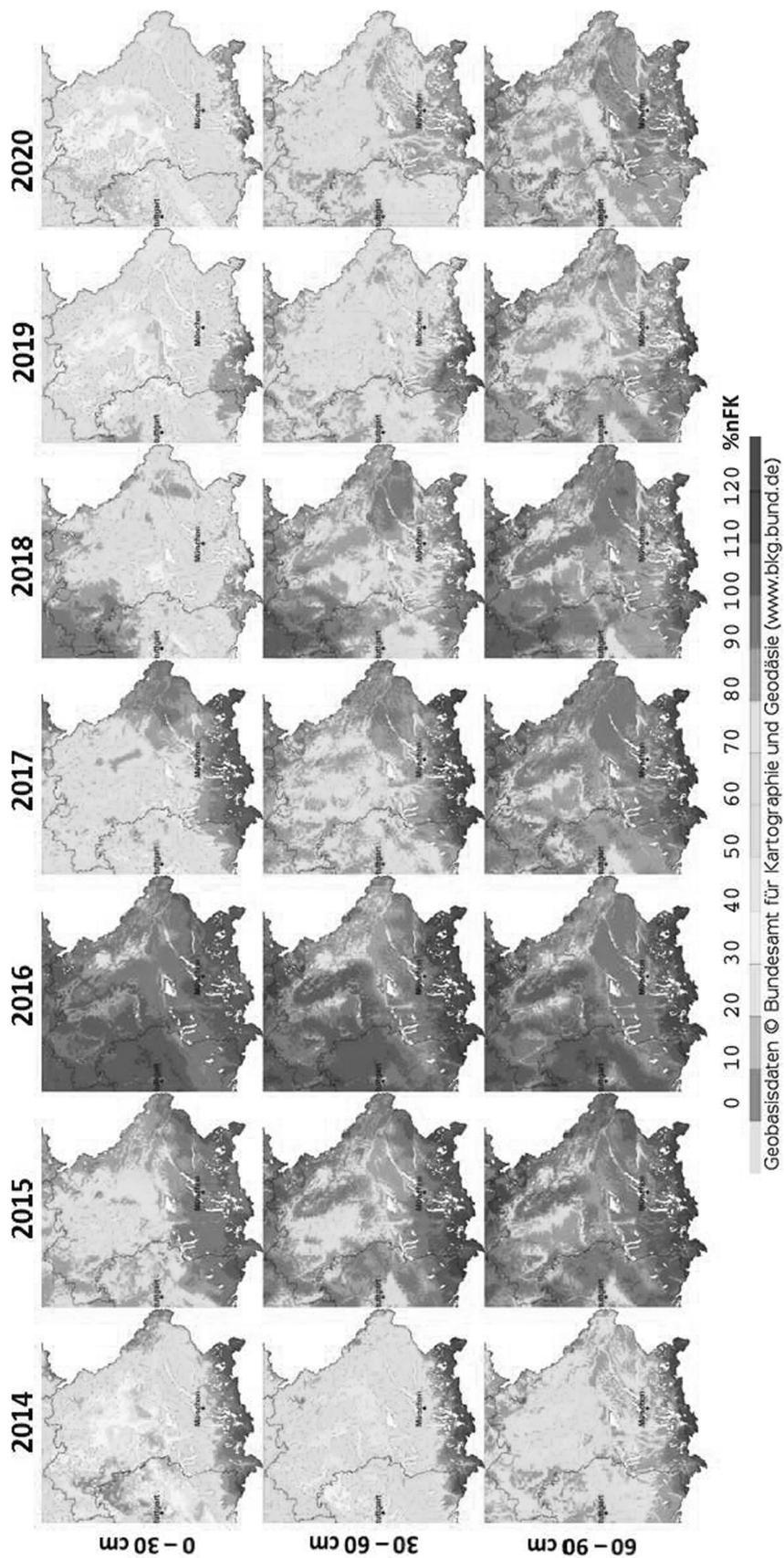
b. Zusätzliche Bewässerung

Tabelle 3: Bewässerung in Bayern, landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Agrarstrukturerhebung Tab. 1202 R).

| | mögliche Bewässerungsfläche | tatsächliche Bewässerungsfläche |
|------|--------------------------------|------------------------------------|
| Jahr | in ha | in ha |
| 2009 | 38204 | 14378 |
| 2012 | 55600 | 16800 |
| 2015 | 52800 | 28100 |

Anlage 2

Abb. A1: modellierte Bodenfeuchte unter Winterweizen für den Monat April 2014-2020 für Bayern (Monatsmittelwerte in %nFK), oben: 0-30cm, Mitte: 30-60cm, unten 60-90cm, Rasterversion des Modells AMBAV, Böden aus der BÜK1000.



89. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Vektormonitoring-Programme für die Vorbeugung und Bekämpfung von Wildtierkrankheiten werden von der Bundesregierung durchgeführt oder finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 6. Mai 2020**

An dem zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gehörenden Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) werden verschiedene Projekte durchgeführt, bei denen es primär um Krankheiten von Nutztieren und um Zoonosen geht. Die Projekte befassen sich nicht direkt mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Wildtierkrankheiten, aber einige dieser Krankheiten betreffen auch Wildtiere (Westnil-Fieber, Usutu, Blauzungenkrankheit, Schmollenberg-Krankheit).

Folgende Projekte zum Vektormonitoring werden am FLI durchgeführt:

Stechmücken-Monitoring:

Es handelt sich um ein Verbundprojekt des FLI mit dem Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF). Das FLI ist dabei verantwortlich für das Fallenmonitoring, das FLI und das ZALF gemeinsam für den Mückenatlas (Citizen-Science-Projekt, Bürger senden Stechmücken ein: www.mueckenatlas.de) und das Larvalmonitoring. Die Finanzierung erfolgt am FLI durch Hausmittel. Mit dem Haushaltsjahr 2020 wurde das Stechmückenmonitoring verstetigt, und es sind nun dauerhaft ein Wissenschaftler und eine technische Assistenz mit dieser hoheitlichen Aufgabe betraut. Die Krankheiten mit Relevanz für Wildtiere (hier Vögel), auf die in den gesammelten und eingeschickten Mücken untersucht wird, sind das Westnil-Fieber und Usutu.

Stechmücken und stechmückenübertragene Zoonosen in Deutschland (CuliFo2):

Das FLI ist gemeinsam mit dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM) verantwortlich für das Teilprojekt „Culiciden-Virom“, in dem Stechmücken gefangen und auf Viren untersucht werden. Krankheiten mit Relevanz für Wildtiere (Vögel) sind Westnil-Fieber und Usutu.

Gnizen als Vektoren von Viren in Deutschland unter Berücksichtigung sich ändernder klimatischer Bedingungen (CeratoVir):

Es handelt sich um ein Verbundprojekt des FLI mit dem ZALF. Das ZALF führt das Gnizen-Monitoring durch, das FLI testet die gefangenen Gnizen auf Viren. Krankheiten mit Relevanz für Wildtiere (Wildwiederkäufer) sind: Blauzungenkrankheit und Schmollenberg-Krankheit. Projektträger für CuliFo2 und CeratoVir ist die zum Geschäftsbereich des BMEL gehörende Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Zeckenatlas:

Unter der Federführung der Universität Leipzig ist das FLI an der Antragstellung zu einem weiteren Citizen-Science-Projekt beteiligt („Zeckenatlas“), bei dem interessierte Bürger gefundene Zecken einschicken können. Der Antrag wurde durch die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen 2016 zur Förderung empfohlen, der entsprechende Antrag liegt dem BMEL vor.

Am FLI erfolgen ebenfalls weitere punktuelle Untersuchungen und Sammlungen von Vektoren und projektbezogenes Pathogenscreening in unregelmäßigen Abständen.

90. Abgeordneter
**Mario
Brandenburg
(Südpfalz)
(FDP)**
- Plant die Bundesregierung rechtliche und regulatorische Anpassungen, damit CRISPR-Cas9 veränderte Äpfel, die in den USA seit drei Jahren im Handel sind, in deutschen Supermärkten verkauft werden dürfen (www.scientificamerican.com/article/genetically-modified-browning-resistant-apple-reaches-u-s-stores/), und welche rechtlichen und regulatorischen Anpassungen sind hierzu nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 4. Mai 2020**

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Organismen und aus ihnen hergestellte Produkte, die mithilfe von Genom-Editierungsverfahren (wie beispielsweise CRISPR-Cas9) erzeugt werden, als Gentechnik im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG einzustufen sind. Gentechnisch veränderte (gv) Lebensmittel, die in der Europäischen Union (EU) in Verkehr gebracht werden sollen, müssen einen EU-weiten Zulassungsprozess durchlaufen. Ein Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gv Lebens- und Futtermittel kann von einem Unternehmen bei jedem Mitgliedsstaat der EU eingereicht werden.

91. Abgeordneter
**Siegbert Droese
(AfD)**
- Wer trägt die Kosten für das Anfang April 2020 in der Presse verlautbarte Einfliegen ausländischer Erntehelfer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Soweit der Arbeitgeber diese Kosten aufgrund der besonderen Umstände nicht ohnehin selbst trägt, muss der Arbeitsvertrag, den die Saisonarbeitskraft vor der Einreise erhält, hierzu eine eindeutige Regelung enthalten.

92. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das auf der Gemarkung der Gemeinde Forchheim im Kaiserstuhl geltende Verbot (gemäß der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit der Erosionsschutzverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg) des für den Kartoffelanbau notwendigen Pflügens von Ackergrundstücken, nicht vor dem 15. Januar eines Jahres zu pflügen um einen Monat vorzuverlegen auf den 15. Dezember eines Jahres?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. Mai 2020**

In der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung) werden die Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt.

Nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dürfen Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} und CC_{Wasser2} , die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Auf Ackerflächen, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2} gehören, ist zudem das Pflügen vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) verboten. Die Landesregierungen können davon abweichende Anforderungen festlegen, soweit dies erforderlich ist, um in bestimmten Gebieten witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen oder eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus können gemäß § 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes die für die Einhaltung der Verpflichtung zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Verpflichtungen zulassen, soweit dem nicht wichtige Belange des Natur- oder des Umweltschutzes entgegen stehen.

Damit besteht ausreichend Flexibilität für die zuständigen Landesbehörden zur gegebenenfalls erforderlichen Anpassung der Regelungen an Besonderheiten vor Ort.

93. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand der von der Bundesregierung angekündigten „Zukunftskommission Landwirtschaft“ sowie der Planung eines ersten Auftakttreffens, und handelt Dirk Andresen (Sprecher von „Land schafft Verbindung“), der derzeit telefonisch Mitglieder zur Teilnahme an der Regierungskommission einlädt, tatsächlich im Auftrag von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, wie er – wie mir mitgeteilt wurde – in diesen Gesprächen angibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Mai 2020**

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte beim Landwirtschaftsdialog im Dezember des vergangenen Jahres den Deutschen Bauernverband (DBV) und die Initiative „Land schafft Verbindung“ gebeten, den Entwurf eines Mandats für eine „Zukunftskommission Landwirtschaft“ zu erarbeiten. Gegenwärtig findet auf Basis des der Bundeskanzlerin Mitte März 2020 übergebenen Mandatsentwurfes innerhalb der Bundesregierung die Abstimmung über das Mandat und die personelle Besetzung der Kommission statt. Die Beratungen sollen zügig abgeschlossen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

94. Abgeordneter
Grigorios Aggelidis
(FDP)
- Wie haben sich die Zahlen bei der Inanspruchnahme des Kinderzuschlages in den vergangenen drei Kalenderjahren entwickelt (bitte nach Anzahl der Familien, Anzahl der Kinder, durchschnittliche Höhe pro Familie, durchschnittliche Höhe pro Kind und Anzahl der Anspruchsberechtigten insgesamt aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 6. Mai 2020**

Die Entwicklung der Zahl der erreichten Familien und Kinder im Kinderzuschlag sowie die Steigerung des Kinderzuschlagsbetrags pro Familie bzw. pro Kind für die vergangenen drei Kalenderjahre sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zum 1. Juli 2019 trat die erste Stufe der Reform des Kinderzuschlags durch das Starke-Familien-Gesetz in Kraft. Aufgrund dessen sind die Daten für das Jahr 2019 getrennt nach erstem und zweitem Halbjahr ausgewiesen.

Jahre 2017 bis 2019

| | Anzahl der Familien | Anzahl der Kinder | Ø Höhe pro Familie in € | Ø Höhe pro Kind in € |
|--------------|---------------------|-------------------|-------------------------|----------------------|
| 2017 | 94.803 | 258.859 | 362,78 | 132,86 |
| 2018 | 87.355 | 248.176 | 380,60 | 133,97 |
| 2019 – 1. HJ | 87.044 | 251.886 | 386,19 | 133,46 |
| 2019 – 2. HJ | 94.849 | 280.792 | 427,02 | 144,24 |

Weitere Daten betreffend die Zahl der Anspruchsberechtigten liegen nicht vor.

95. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP) Wie haben sich die Zahlen bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in den vergangenen drei Kalenderjahren entwickelt (bitte nach Anzahl der Familien, Anzahl der Kinder, durchschnittliche Höhe pro Familie, durchschnittliche Höhe pro Kind und Anzahl der Anspruchsberechtigten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Mai 2020

Eine gemeinsame Statistik für alle Rechtskreise zu Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt nicht vor. Statistische Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket werden getrennt nach Rechtskreisen erhoben. Im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes wird die Zahl der Empfänger von Leistungen des Bildungspaketes statistisch nicht erfasst.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet monatlich ausschließlich über Personen im Rechtskreis SGB II mit einem festgestellten Anspruch, also positiv beschiedenem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Im Dezember 2019 (aktuellster verfügbarer Monat) hatten rund 628.000 Personen einen festgestellten Anspruch auf mindestens eine Leistungsart aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, im Dezember 2018 waren es rund 570.000 und im Dezember 2017 rund 572.000. Aufgrund der Gewährung des Schulbedarfspaketes liegen die Werte für die Monate Februar und August jeweils deutlich höher als in den übrigen Monaten.

Die Daten werden monatlich veröffentlicht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10256/Statischer-Content/Rubriken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Bildung-Teilhabe-Daten-mit-Wartezeit-von-3-Monaten.html.

Zu beachten ist folgendes: Liefert ein kommunaler Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kreise keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung. Auch im Landeswert des zugehörigen Bundeslandes sowie im Bundes-

wert sind diese Daten nicht enthalten. Daher sind die Angaben auf Bundesebene untererfasst.

Gemäß § 46 Absatz 11 Satz 5 übermitteln die Länder die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Im Jahr 2019 beliefen sich diese Ausgaben auf insgesamt 754,1 Millionen Euro, im Jahr 2018 auf 662,6 Millionen Euro und im Jahr 2017 auf 645,8 Millionen Euro.

Im Bereich des SGB XII ist die Zahl der Empfänger von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vergleichsweise klein.

Die Bildungsleistungen nach dem SGB XII werden statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst. Da das im Normalfall im Februar und August gewährte Schulbedarfspaket die mit Abstand höchste Nutzerzahl aufweist, werden die Daten für August der Jahre 2017 bis 2019 dargestellt. Leistungsempfänger mit mehreren Leistungen werden bei der Summe der Bildungsleistungsempfänger nur einmal gezählt.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII – Deutschland – im August des jeweiligen Jahres

| Rechtskreis | 2017 | | 2018 | | 2019 | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | Leistungsempfänger insgesamt ¹⁾ | Durchschnittlicher Bedarf in EUR ²⁾ | Leistungsempfänger insgesamt ¹⁾ | Durchschnittlicher Bedarf in EUR ²⁾ | Leistungsempfänger insgesamt ¹⁾ | Durchschnittlicher Bedarf in EUR ²⁾ |
| 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) | 13.613 | 81 | 12.665 | 81 | 11.925 | 111 |
| 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) | 333 | 89 | 305 | 86 | 265 | 109 |

1) Ohne Mehrfachzahlungen.

2) Ausschließlich bezogen auf Leistungsberechtigte mit den jeweiligen Bedarfen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist bei den Ergebnissen der differenzierten Statistik zu den Bildungsleistungen in Bezug auf die Gesamtzahl der Bildungsleistungsbezieher zu beachten, dass diese – im Gegensatz zur entsprechenden SGB XII-Statistik – nicht um Doppelzahlungen bereinigt ist und die Ergebnisse nur quartalsweise veröffentlicht werden. Insoweit wird hier jeweils die Summe der Leistungen in Euro insgesamt dargestellt.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG – Deutschland – im 3. Quartal des jeweiligen Jahres

| | 2017 | | 2018 | | 2019 | |
|-----------|-----------------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|--------------------|
| | Leistungsempfänger | Leistungen in Euro | Leistungsempfänger | Leistungen in Euro | Leistungsempfänger | Leistungen in Euro |
| Insgesamt | 114.624 ¹⁾ | 9.740.548 | 69.510 ¹⁾ | 8.445.355 | 69.570 ¹⁾ | 10.831.850 |

1) Mehrfachzahlungen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt

96. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP) Wie haben sich die Zahlen der Inanspruchnahme des Kinderzuschlages im letzten Kalenderjahr seit Inkrafttreten des sog. Starke-Familien-Gesetzes zum 1. Juli 2019 entwickelt (bitte nach Kalendermonat, Anzahl der Kinder, durchschnittliche Höhe pro Kind und Anzahl der Anspruchsberechtigten insgesamt aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Mai 2020

Die Entwicklung der erreichten Familien und Kinder im Kinderzuschlag nach Inkrafttreten der ersten Reformstufe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Juli bis Dezember 2019

| | Anzahl der Familien | Anzahl der Kinder | Ø Höhe pro Kind in € |
|------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Juli | 84.891 | 248.362 | 147,76 |
| August | 87.918 | 257.467 | 147,36 |
| September | 92.785 | 272.543 | 146,65 |
| Oktober | 97.436 | 285.929 | 145,75 |
| November | 102.474 | 299.472 | 144,83 |
| Dezember | 103.636 | 301.300 | 143,91 |

Weitere Daten betreffend die Zahl der Anspruchsberechtigten liegen nicht vor.

97. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie kommt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu der Einschätzung, dass in Anlehnung an § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt keine Mittel für einen Soforthilfefonds für existenzbedrohte zivilgesellschaftliche Organisationen bereitgestellt werden können, wie mir in einem Antwortschreiben vom 20. April 2020 mitgeteilt wurde, obwohl gemäß § 6 des Gesetzes drei von 19 Mitgliedern des Stiftungsrates Mitglieder der Bundesregierung sind, diese bei „Satzungsänderungen, bei Haushalts- sowie Personalangelegenheiten ein Vetorecht“ besitzen und „bis zur ersten Konstituierung des Stiftungsrates dessen Aufgaben“ wahrnehmen, und wann können Vereine und andere gemeinnützige Organisationen mit den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angekündigten direkten Hilfen rechnen (siehe www.rnd.de/politik/corona-hilfen-fur-vereine-und-initiativen-bundesregierung-pruft-moglichkeiten-G5WHKPYUMBA4SXP6CK2XMIU2U.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 4. Mai 2020**

Die eingeplanten finanziellen Haushaltsmittel für die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt im Haushaltsjahr 2020 sind auf Grundlage des Errichtungsgesetzes für die Verwirklichung der Stiftungsarbeit im Rahmen des Stiftungszwecks gem. § 2 des Gesetzes einzusetzen. Damit stehen diese Mittel nicht für Maßnahmen der Bundesregierung zur Verfügung. Auch § 6 des Errichtungsgesetzes, der den drei Bundesministerien im Stiftungsrat ein Vetorecht bei Satzungsänderung, bei Haushalts- sowie bei Personalgelegenheiten gewährt, bezieht sich nur auf Maßnahmen, die vom Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungstätigkeit beschlossen werden. Somit können die drei Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien im Rahmen ihres Vertretungsrechts des Stiftungsrates bis zu seiner konstituierenden Sitzung auch keine Umwidmung der Stiftungsmittel für Maßnahmen der Bundesregierung beschließen, die außerhalb der Stiftungstätigkeit verwirklicht werden sollen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist mit den zuständigen Ressorts im Gespräch, ob gemeinnützige Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, von den Corona-Hilfen der Bundesregierung für Kleinunternehmer und Soloselbstständige profitieren können. Finanzielle Ausfälle, die aufgrund der Absage von Projekten entstehen, könnten auf diese Weise – zumindest teilweise – ausgeglichen werden. Die Initiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zielt auf solche gefördert werden.

98. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Gedenkt die Bundesregierung angesichts der aktuellen Bedrohungen durch die COVID-19-Pandemie, die Forderungen der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) nach einem Strukturhilfeprogramm in Kombination mit einem Transformationsfonds umzusetzen, um sowohl die Wiederaufnahme der regulären Arbeit im Bereich der Kulturellen Bildung zu sichern als auch die Etablierung analog-digitaler Strukturen als Investition in die Zukunft zu ermöglichen (vgl. www.bkj.de/service/presse/kulturelle-bildung-in-der-krise-ermoeneglichen-und-danach-gemeinsam-b-edrohte-strukturen-innovativ-sichern/; bitte einzeln ausführlich begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Mai 2020**

Der Bundesregierung ist die schwierige Situation und wirtschaftliche Bedrohung der Träger der Kulturellen Jugendbildung durch die COVID-19-Pandemie bekannt. Es handelt sich dabei um ein Problem, das sämtliche gemeinnützigen sozialen Einrichtungen betrifft, insbesondere auch solche, die zur Deckung ihrer Haushalte Eigenanteile durch Teilnahme- und Kursgebühren erwirtschaften müssen.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Bestand der Einrichtungen und die Arbeitsfähigkeit des Handlungsfeldes insgesamt und auf Dauer zu si-

chern. Dazu gehören auch die Erprobung und Etablierung neuer digitaler Strukturen und Angebote.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ lokale Projekte der außerschulischen kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche. Eine direkte Förderung von Trägern der kulturellen Bildung ist im Rahmen dieses Programms nicht möglich. Es wurden jedoch kurzfristige Anpassungen vorgenommen, so dass Projekte auch unter den aktuellen Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie z. B. in digitaler Form weitergeführt werden können. Die hier gesammelten Erfahrungen sollen auch für künftige digitale Angebote in „Kultur macht stark“ nutzbar gemacht werden.

Die für die Entscheidung über weitere Maßnahmen und geeignete Hilfsprogramme notwendigen Beratungen und Abstimmungen sowie über die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der bundesrechtlichen Kompetenzen und der administrativen Erfordernisse werden aktuell mit hoher Intensität geführt. Eine abschließende Stellungnahme zu den Forderungen der BKJ ist deshalb noch nicht möglich.

99. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant, um der Unterausstattung im Bereich der Kulturellen Bildung – die laut der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) bereits vor der Corona-Krise dazu geführt hat, dass in diesem Handlungsfeld am Limit der Leistungsfähigkeit gearbeitet wurde – dauerhaft entgegenzuwirken und Akteurinnen und Akteuren der Kulturellen Bildung dadurch auch mit Blick auf zukünftige Krisenzeiten vor Existenzbedrohungen zu schützen (vgl. www.bkj.de/weitere-themen/wissensbasis/beitrag/bedrohte-infrastruktur-kultureller-bildung-schuetzen-fachkraefte-einrichtungen-und-angebote-absichte/; bitte einzeln ausführlich begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Mai 2020**

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Ausstattung im Bereich der Kulturellen Bildung liegt in erster Linie bei den Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung anerkennt und wertschätzt deren Anstrengungen um den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft.

Um die wichtige Arbeit der bundeszentralen Träger in der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung noch stärker zu unterstützen, hat der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber ab dem Haushaltsjahr 2020 in Ergänzung der bisher schon jährlich geleisteten Beiträge zusätzlich 1 Million Euro bereitgestellt.

100. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant, um zu verhindern, dass Akteurinnen und Akteure der Kulturellen Bildung bei Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie vernachlässigt werden, weil sie sich im Spannungsfeld der Ressorts Jugend, Bildung und Kultur bewegen und für ihre Querschnittsaufgaben zwar vorrangig die Kommunen, aber auch Bund und Länder verantwortlich sind (vgl. Forderungen von Susanne Keuchel, ehrenamtliche Präsidentin des Deutschen Kulturrates zur kulturellen Bildungslandschaft in Zeiten der Corona-Pandemie vom 27. März 2020, www.kulturrat.de/corona-versus-kultur/auch-die-kulturelle-bildungslandschaft-bräucht-unterstuetzung/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Mai 2020**

Die aktuellen Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führen dazu, dass viele Projekte des BMBF-Förderprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ nicht in der gewohnten Form stattfinden können oder abgesagt werden müssen. Das BMBF hat daher Anpassungen ermöglicht. So können Projekte weiter in digitaler oder kontaktarmer Form stattfinden oder durch Verlängerung des Bewilligungszeitraumes verschoben werden; unvermeidbare Stornierungskosten und Vorbereitungsleistungen können anerkannt werden. Auf diese Weise können die lokalen Bündnisse für Bildung, bestehend aus Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen und die beschäftigten Honorarkräfte, aktuell weiter Fördermittel erhalten.

Die Bundesregierung steht mit den Dachverbänden einschließlich der BKJ und den Ländern in einem engen Austausch, um bedarfsgerechte Hilfsangebote für die Einrichtungen und Akteurinnen und Akteure der Kulturellen Bildung abzustimmen.

Auf die Antwort zu Frage 98 wird ergänzend Bezug genommen.

101. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnehmenden des Bundesfreiwilligendienstes im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich, die für den erfolgreichen Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes benötigten Bildungstage zu absolvieren, und wenn dies nicht vollumfänglich für alle Teilnehmenden des Bundesfreiwilligendienstes möglich ist, welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung, um einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 6. Mai 2020**

Die Seminartage sind grundsätzlich essentieller Bestandteil des Bundesfreiwilligendienstes. Bedingt durch die Corona-Pandemie besteht allerdings derzeit für alle Zentralstellen im Bundesfreiwilligendienst die Möglichkeit, auf die Durchführung von Seminartagen zu verzichten. Da die Sicherheit der Freiwilligen oberste Priorität hat, wird ein Verzicht auf Seminartage, mit Verweis auf den Beschluss der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 von Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland, durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben pauschal akzeptiert.

Seminartage gelten derzeit bis einschließlich 29. Mai 2020 als durchgeführt, unabhängig davon, ob diese tatsächlich durchgeführt werden konnten. Die Sachlage wird regelmäßig durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neu bewertet. Ein erfolgreicher Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes wird somit durch die Corona-Pandemie nicht gefährdet.

Um alternative Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten anzubieten, können für die Zeit der coronabedingten Einschränkungen Seminartage zukünftig auch virtuell durchgeführt werden. Die Rahmenbedingungen hierfür wurden bereits erarbeitet und werden den Zentralstellen im Bundesfreiwilligendienst in Kürze, u. a. mittels eines „Merkblatt zur Möglichkeit der virtuellen Durchführung von Seminartagen im Bundesfreiwilligendienst im Kontext der Corona-Pandemie“ mitgeteilt.

102. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der eingehenden Hilfesuche von Kindern und Jugendlichen selbst sowie von pädagogischem sowie medizinischem Betreuungspersonal aus Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Vereinen, Jugendclubs und medizinischen Einrichtungen per Chat, E-Mail oder Telefon seit der Kalenderwoche fünf dieses Jahres bis heute wöchentlich bei den Anlaufstellen Nummer gegen Kummer, Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, bke-Jugendberatung, JugendNotmail, jmd4you, Juuport entwickelt (bitte nach Kalenderwoche seit Kalenderwoche fünf sowie Art der Hilfe suchenden Person, d. h. betroffene Person selbst oder Hinweis gebende Person aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 4. Mai 2020**

Um Kinder, Jugendliche und Eltern in den herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie besser unterstützen zu können, stehen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Telefon- und Online-Beratungsangebote bereit. In den vergangenen Wochen wurden sie z. T. gestärkt und ausgebaut.

Die Nachfrage nach Beratungsangeboten per Telefon, E-Mail oder Chat fällt je nach o. g. Anlaufstelle unterschiedlich aus. Auf die Erhebungen der einzelnen Träger von Telefon- und Online-Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die sich um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen sorgen (wie u. a. pädagogische oder medizinische Fachkräfte), geben die folgenden Abschnitte nebst Anlagen dieses Schreibens im Einzelnen Aufschluss. Da die statistischen Erhebungen der Anrufe, Mail- und Chatberatungen der einzelnen Träger je nach Angebot und Zielgruppen sehr unterschiedlich erfolgen, fällt die Darstellung ebenfalls unterschiedlich aus.

Zu Erhebungen der „Nummer gegen Kummer“:

Für eine detaillierte Darstellung der Anrufe und Beratungen der Nummer gegen Kummer möchte ich auf Anlage 1 dieses Schreibens verweisen.

Zu Erhebungen des „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“:

Das beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs angesiedelte Hilfetelefon Sexueller Missbrauch ist ein Beratungsangebot für Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Menschen, die Fragen zum Thema haben oder sich Sorgen um ein Kind machen. Dazu gehören sowohl Menschen aus dem sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen als auch Fachkräfte verschiedener pädagogischer, psychologischer, medizinischer, juristischer, religiöser oder anderweitig ausgerichteter Institutionen. Die Anzahl der Anrufe von Fachkräften ist, aufgeschlüsselt nach den angefragten Berufsgruppen, der Anlage 2 zu entnehmen.

Kinder und Jugendliche melden sich selten telefonisch beim Hilfetelefon Sexueller Missbrauch. Sie wenden sich in erster Linie an „save-me-online“ – die Online-Beratung des Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (www.save-me-online.de). Seit der Kampagne „Kein Kind alleine lassen“ (Start: 9. April 2020) nahmen 41 Personen Kontakt mit save-me-online auf. Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zu vorher. Im 1. Quartal 2020 waren es 28 Anfragen.

Zu Erhebungen der „bke-Jugendberatung“:

Für eine detaillierte Darstellung der Beratungen von Kindern und Jugendlichen durch die bke-Jugendberatung möchte ich auf Anlage 3 dieses Schreibens verweisen.

Zu Erhebungen der „JugendNotmail“:

Für eine detaillierte Darstellung der Neuanmeldungen von Kindern und Jugendlichen zwischen zehn und 19 Jahren auf jugendnotmail.de weise ich auf Anlage 4 dieses Schreibens hin. Die „JugendNotmail“ wird vom BMFSFJ ab Mai 2020 gefordert.

Zu Erhebungen von „jmd4you“:

www.jmd4you.de ist eine Online-Beratungsplattform der Jugendmigrationsdienste (JMD). Mit einer russischsprachigen und einer türkischsprachigen Plattform richtete sich das Angebot bisher nahezu ausschließlich an junge Menschen im Ausland, die eine Einwanderung nach Deutschland planen. Seit Beginn der Corona-Pandemie nutzen die Jugendmigra-

tionsdienste diese Online-Beratung auch für die inländische Zielgruppe. Da sich das Angebot gerade im Aufbau befindet, liegen hierzu noch keine Zahlen vor.

Zu Erhebungen von „Juuport“:

Das Projekt Juuport wird seit 2020 nicht mehr durch das BMFSFJ gefördert. Aus diesem Grund liegen keine aktuellen Zahlen zur Nutzung des Angebots vor.

Anlage 1

Nummer gegen Kummer e.V.

Stand: 23.04.2020

Monatliche Erhebungen der Nummer gegen Kummer ab Januar 2020

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

* bis 23.04.2020

| Telefon - Nummer gegen Kummer | Jan 20 | Feb 20 | Mrz 20 | Apr 20 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| geführte Beratungen (Anzahl Gesamt) | 8.564 | 7.847 | 8.238 | 8.674 |
| Veränderung zum Vormonat in % | | -8,4 | 5,0 | -19,0 |
| Kind/Jugendlicher selbst betroffen | 8.005 (93%) | 7.308 (93%) | 7.692 (93%) | 6.195 (82%) |
| Kind/Jugendlicher "in Sorge um andere" | 559 (7%) | 539 (7%) | 546 (7%) | 479 (7%) |

* bis 23.04.2020

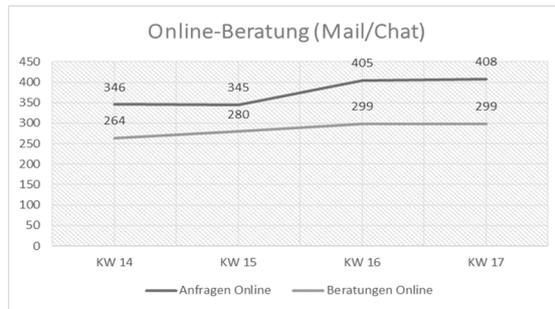
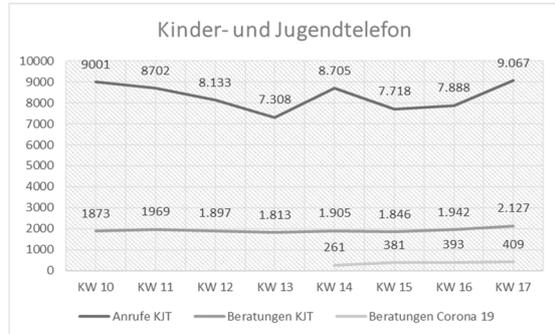
| E-Mail - Nummer gegen Kummer | Jan 20 | Feb 20 | Mrz 20 | Apr 20 |
|--|-----------|------------|-------------|-----------|
| geführte Beratungen (Anzahl Gesamt) | 992 | 954 | 1.001 | 921 |
| Veränderung zum Vormonat in % | | -2,9 | 4,9 | -8,0 |
| Kind/Jugendlicher selbst betroffen | 969 (99%) | 954 (100%) | 1001 (100%) | 757 (82%) |
| Kind/Jugendlicher "in Sorge um andere" | 13 (1%) | 0 | 0 | 164 (18%) |

* bis 23.04.2020

| Chat - Nummer gegen Kummer | Jan 20 | Feb 20 | Mrz 20 | Apr 20* |
|--|-----------|-----------|-----------|----------|
| geführte Chats/ Beratungen (Anzahl Gesamt) | 27 | 22 | 45 | 57 |
| Veränderung zum Vormonat in % | | -18,5 | 109,1 | 45,7 |
| Kind/Jugendlicher selbst betroffen | 27 (100%) | 22 (100%) | 46 (100%) | 53 (79%) |
| Kind/Jugendlicher "in Sorge um andere" | 0 | 0 | 0 | 14 (21%) |

Wöchentliche Erhebungen der Nummer gegen Kummer ab KW 10 bzw. KW 14

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

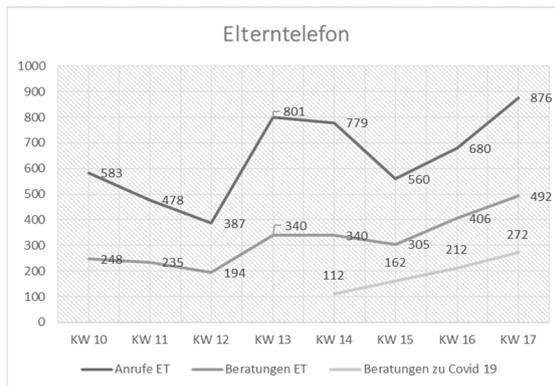


Elterntelefon

* bis 23.04.2020

| Elterntelefon | Jan 20 | Feb 20 | Mrz 20 | Apr 20 |
|-------------------------------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| geführte Beratungen (Anzahl Gesamt) | 1.030 | 954 | 1.169 | 1.324 |
| Veränderung zum Vormonat in % | | -7,38 | 22,54 | 13,26 |
| Sozialer Bezug zum Kind | | | | |
| Eltern : | 847 (82%) | 765 (80%) | 898 (77%) | 1058 (80%) |
| Bekannte : | 14 (1%) | 16 (2%) | 19 (2%) | 29 (2%) |
| Vervandte : | 25 (2%) | 41 (4%) | 37 (3%) | 31 (2%) |
| Großeltern : | 57 (6%) | 45 (5%) | 76 (7%) | 62 (5%) |
| nichtelterliche Partner : | 18 (2%) | 25 (3%) | 34 (3%) | 28 (2%) |
| Nachbarn : | 11 (1%) | 9 (1%) | 6 (1%) | 15 (1%) |
| Pädagog*innen/ Erzieher*innen : | 10 (1%) | 3 (0%) | 9 (1%) | 7 (1%) |
| Pflegeeltern : | 5 (0%) | 9 (1%) | 5 (0%) | 7 (1%) |
| Sonstige/Unbekannt : | 43 (4%) | 47 (5%) | 85 (7%) | 87 (7%) |

Elterntelefon



Anlage 3

bke-Onlineberatung



bke-Onlineberatung für Jugendliche und Eltern

Statistik 2020 KW 1 – 17

Die stark intensivierten Werbemaßnahmen über Social Media Kanäle (Facebook, Instagram, Twitter) starteten in der 16 KW.

Mailberatung – Neue Fälle

| KW 2020 | Jugend | Eltern | Gesamt |
|---------------|------------|------------|------------|
| 1 | 14 | 18 | 32 |
| 2 | 26 | 26 | 52 |
| 3 | 10 | 18 | 28 |
| 4 | 14 | 21 | 35 |
| 5 | 8 | 31 | 39 |
| 6 | 4 | 28 | 32 |
| 7 | 6 | 25 | 31 |
| 8 | 1 | 31 | 32 |
| 9 | 5 | 34 | 39 |
| 10 | 5 | 24 | 29 |
| 11 | 23 | 10 | 33 |
| 12 | 4 | 9 | 13 |
| 13 | 7 | 14 | 21 |
| 14 | 5 | 33 | 38 |
| 15 | 15 | 31 | 46 |
| 16 | 12 | 34 | 46 |
| 17 | 24 | 43 | 67 |
| GESAMT | 183 | 425 | 608 |

Gesamtüberblick

Insgesamt werden seit 1.1.2020 1.405 Fälle in der Mailberatung durchgeführt (inklusive laufende Fälle aus dem Vorjahr):

- 900 Fälle in der Elternberatung (405 Fälle wegen einer Anfrage zu einem weibl. Kind; 495 Fälle sind Anfragen zu einem männl. Kind)
- 505 Fälle in der Jugendberatung, davon sind 388 Fälle von weiblichen Jugendlichen und 117 Fälle von männlichen Jugendlichen.

Einzelchatberatung in der Offenen Sprechstunde

(Anzahl Einzelchats)

| KW 2020 | Jugend | Eltern | Gesamt |
|---------------|------------|-----------|------------|
| 1 | 20 | 1 | 21 |
| 2 | 55 | 3 | 58 |
| 3 | 61 | 3 | 64 |
| 4 | 54 | 3 | 57 |
| 5 | 59 | 5 | 64 |
| 6 | 43 | 2 | 45 |
| 7 | 38 | 4 | 42 |
| 8 | 46 | 3 | 49 |
| 9 | 46 | 5 | 51 |
| 10 | 47 | 3 | 50 |
| 11 | 30 | 3 | 33 |
| 12 | 51 | 6 | 57 |
| 13 | 60 | 5 | 65 |
| 14 | 61 | 5 | 66 |
| 15 | 57 | 9 | 68 |
| 16 | 47 | 9 | 58 |
| 17 | 74 | 25 | 99 |
| GESAMT | 849 | 94 | 943 |

Gruppenchats/Themenchats

Anzahl der Gruppenchats/Themenchats (Anzahl Teilnehmer in Klammer)

| Monat 2020 | Jugend | Eltern | Gesamt |
|------------|----------|---------|----------|
| 1 | 29 (341) | 7 (32) | 36 (373) |
| 2 | 28 (247) | 9 (24) | 37 (271) |
| 3 | 43 (382) | 16 (84) | 59 (466) |
| 4 | 48 (368) | 15 (59) | 63 (427) |

Registrierungen 2020

(Stand 27.04.2020)

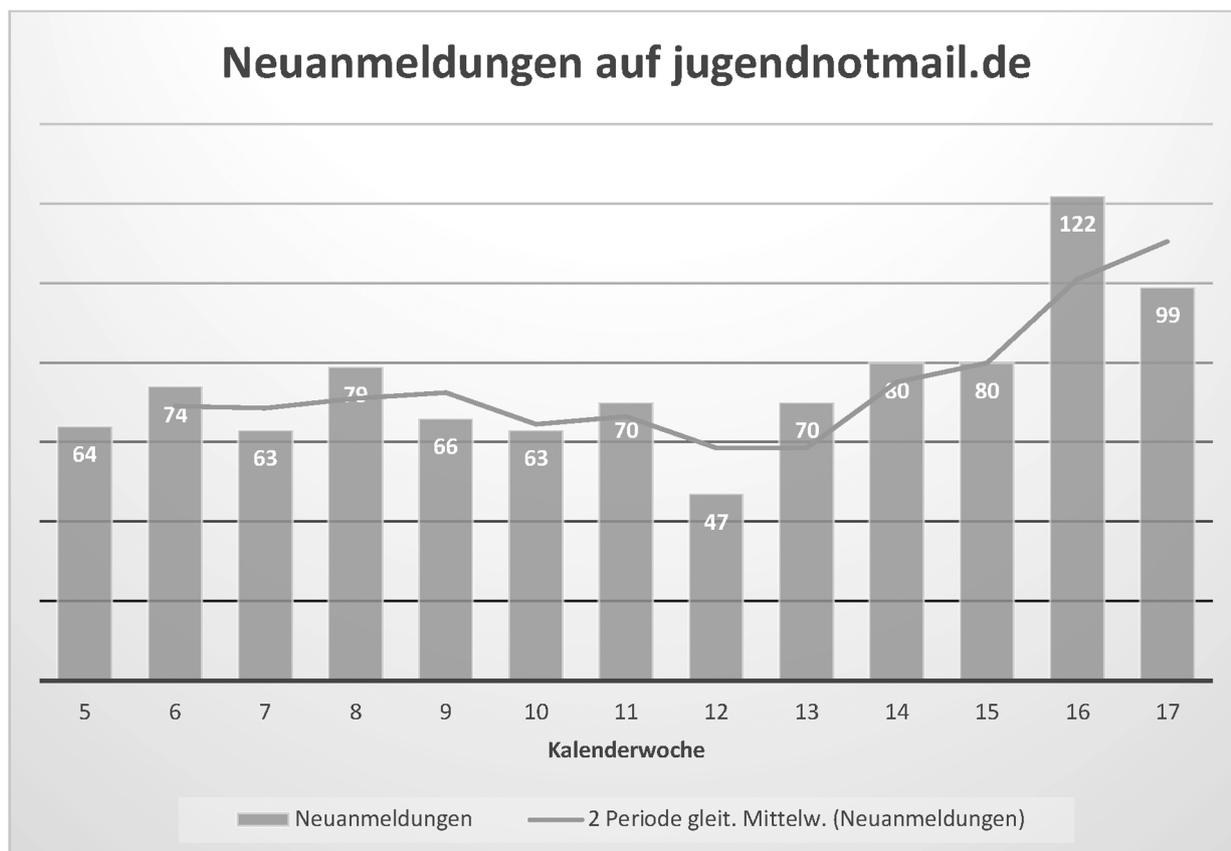
| Monat 2020 | Jugend | Eltern | Gesamt |
|------------|--------|--------|--------|
| 1 | 267 | 231 | 498 |
| 2 | 181 | 256 | 437 |
| 3 | 218 | 286 | 504 |
| 4 | 307 | 373 | 680 |

Anlage 4



Nutzerzahlen in der Online-Beratung von JugendNotmail zu Corona-Zeiten

Neue Anmeldungen auf JugendNotmail (KW 5 bis KW 17)



In den letzten vier Wochen haben wir einen 40-prozentigen Anstieg der Neuanmeldungen auf jugendnotmail.de im Vergleich zu den Wochen davor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

103. Abgeordneter
Bijan Djir-Sarai
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Hilfsanfragen von deutschen Bundesländern und Kommunen bei Drittstaaten (nicht EU), wie zum Beispiel China, bezüglich der Unterstützung im Rahmen der Corona-Krise, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Anfragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Mai 2020**

Die Bundesregierung wurde bisher von den Ländern und Kommunen nicht bei möglichen Hilfsanfragen an Drittstaaten beteiligt oder gebeten, diese bilateral oder durch entsprechende internationale Hilfeleistungsmechanismen an Drittstaaten zu steuern.

104. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Ist der Passus aus der Antwort auf meine Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/18555 „Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht [...] sind seit dem 1. Februar 2020 der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wurden an die zuständigen Gesundheitsämter zu melden. [...] Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte anfangs die Fälle, bei denen eine labordiagnostische Bestätigung vorlag. Bis zum 16. März 2020 hat das RKI die laborbestätigten Fälle einzeln validiert. Seit dem 17. März 2020 hat das RKI die Berichterstattung insofern umgestellt, als dass es nur noch die Daten veröffentlicht, die nach dem Infektionsschutzgesetz an das RKI durch die Gesundheitsämter übermittelt werden“ so zu verstehen, dass sich seit dem 17. März 2020 die vom RKI gemeldeten Fallzahlen aus der Summe von Verdachts- und tatsächlichen Fallzahlen ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Mai 2020**

Das Robert Koch-Institut (RKI) berichtet seit Beginn der COVID-19-Pandemie nur die labordiagnostisch-bestätigten COVID-19-Fälle in der offiziellen Statistik. Zu Beginn der Pandemie hat das RKI neben den Angaben aus dem Meldesystem zusätzliche Abfragen in den Ländern durchgeführt bzw. wurde vorab telefonisch oder per E-Mail teilweise über neu aufgetretene Fälle informiert. Seit Anfang März 2020 hat sich

die Berichterstattung über das Meldesystem soweit stabilisiert und beschleunigt, dass das RKI seitdem ausschließlich die von den Gesundheitsämtern elektronisch erfassten und an zuständige Landesbehörden und RKI übermittelten COVID-19-Fälle berichtet. Eine zusätzliche Abfrage bei den Ländern ist dadurch nicht mehr nötig und aufgrund der hohen Fallzahlen auch nicht zielführend.

105. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auch für den Bereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) minderwertige oder fehlerhafte Schutzmasken festgestellt, die aus China geliefert wurden, und wenn ja, um wie viele handelt es sich (www.spiegel.de/politik/deutschland/andreas-scheuer-und-der-corona-nepp-aus-china-elf-millionen-masken-alle-schrott-a-00000000-0002-0001-0000-000170604444)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Mai 2020

Der Bund hat angesichts der besonderen Lage entschieden, ergänzend zu den Beschaffungen der Institutionen des Gesundheitswesens und der Länder bundeseitig zentral Persönliche Schutzausrüstung (PSA), hier insbesondere Schutzmasken und -kittel, Desinfektionsmittel sowie Beatmungsgeräte zu beschaffen. Der nationale wie der internationale Markt sind dabei durch eine extreme Nachfrage gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für China, das gut 2/3 der Weltproduktion an Schutzmasken erbringt. Es hat sich gezeigt, dass vertragliche Lieferpflichten nicht immer erfüllt und Fälschungen oder vom zugesagten Standard abweichende Produkte angeboten oder aus China geliefert werden.

Ein Teil der beschafften PSA steht den obersten Bundesbehörden und ihren Geschäftsbereichen zur Verfügung, so auch dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Verteilung an die Länder und die Bundesressorts erfolgt nach Anteilen aus dem Gesamtbeschaffungsvolumen. Von minderwertigen oder fehlerhaften Schutzmasken können ggf. alle Adressaten betroffen sein.

Eine Geschäftsbereichsbehörde des BMI, das Technische Hilfswerk (THW), ist für die Verteilung der PSA an die Bundesressorts zuständig. Sie hatte und hat (möglicherweise) mit mehreren Fällen minderwertiger oder fehlerhafter Schutzmasken zu tun. Eine Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ergab, dass 30.000 als FFP2 ausgewiesene Masken, die dem THW bereits zur Verteilung Vorlagen, nicht für den Einsatz als FFP2-Maske empfohlen werden konnten. Das THW wurde angewiesen, die Masken zur Sachmängelgewährleistung an den Dienstleister des BMG zurückzuliefern.

Die Einhaltung von Qualitätskriterien ist dem BMG besonders wichtig, weshalb Qualitätsprüfungen durch den TÜV vor Auslieferung der Ware erfolgen. Zudem hat die chinesische Regierung neue Regularien für die Ausfuhr erlassen. Vorgesehen sind inzwischen – in Ergänzung der bereits seit 1. April 2020 geltenden Zertifizierungs- und Leistungserfordernisse – Laborprüfungen für alle medizinischen Produkte (insbesondere also medizinische Gesichtsmasken).

106. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Welche Mengen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) und Desinfektionsmittel hat die Bundesregierung vor Ostern angekündigt, nach Rheinland-Pfalz zu liefern, und welche sind bisher tatsächlich angekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Mai 2020

Als Vorausschau für die Woche vor Ostern (15. Kalenderwoche) wurden Rheinland-Pfalz weitere Lieferungen von insgesamt 470.209 FFP2-Masken, 17.646 FFP3-Masken, 1.110.109 OP-Masken und 398.440 Handschuhe avisiert. Bis zum Stand 28. April 2020 wurden von den durch das Bundesministerium für Gesundheit beschafften PSA-Waren an Rheinland-Pfalz 961.224 FFP2-Masken, 91.161 FFP3-Masken, 4.502.098 OP-Masken und 1.814.441 Handschuhe ausgeliefert. Desinfektionsmittel wurden nicht voravisiert, ausgeliefert wurden mit Stand: 28. April 2020 3.278 Liter.

107. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Welche Planungen gibt es, eventuell Diskrepanzen zwischen Ankündigung und erfolgter Lieferung zu beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Mai 2020

Der nationale wie der internationale Markt sind durch eine extreme Nachfrage im Bereich Schutzausrüstung/intensivmedizinische Infrastruktur gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für China, das gut zwei Drittel der Weltproduktion an Schutzmasken erbringt. Die Erfahrung zeigt, dass vertragliche Lieferpflichten vielfach nicht erfüllt und Fälschungen oder vom zugesagten Standard abweichende Produkte angeboten werden. Auch die Lieferketten nach Deutschland bleiben oft lückenhaft. Die Liefersicherheit ist trotz vertraglicher Bindung häufig nicht sehr hoch. Daher sind Prognosen hinsichtlich zukünftiger Lieferungen immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Ein besonders wichtiges Ziel ist daher die Stärkung der inländischen Produktion von PSA. In Deutschland werden viele hochqualitative Ausgangsmaterialien hergestellt, die Lohnveredelung und Fertigstellung erfolgt dagegen überwiegend in Asien. Mit dem Ziel, unseren nationalen Bedarf aus dem Inland heraus besser decken zu können, wurden verschiedene Anreizinstrumente entwickelt und umgesetzt. Eines davon ist die Ermöglichung und Förderung von privatwirtschaftlichen Investitionen in Produktionskapazitäten, die zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich sind.

108. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP) Welche Funktionen soll die vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn in einer Pressekonferenz am 20. April 2020 angekündigte „Quarantäne-App“ erfüllen (www.heise.de/tp/features/Kontrolle-der-Quarantäne-Corona-App-Nr-3-geplant-4707043.html), und welche Stelle wurde mit der Entwicklung der App beauftragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Mai 2020**

Kontaktpersonen eines Infizierten sind angehalten, während der häuslichen Quarantäne ihren Gesundheitszustand zu beobachten und dem Gesundheitsamt täglich Informationen dazu zu übermitteln. Dieser Vorgang der Informationsübermittlung erfolgt aktuell häufig telefonisch und ist mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand auf beiden Seiten verbunden. Um den öffentlichen Gesundheitsdienst bei diesem Prozess des Symptom-Checks in Quarantäne befindlicher Personen zu entlasten und den Aufwand für in Quarantäne befindliche Personen zu reduzieren, wird aktuell eine technische Lösung entwickelt, die eine freiwillige digitale Meldung durch betroffene Bürgerinnen und Bürger an das zuständige Gesundheitsamt erlaubt. Dabei haben in Quarantäne befindliche Personen die Möglichkeit, Informationen zu ihrem Gesundheitszustand per Online-Fragebogen zu übermitteln. Die bisherigen Übermittlungswege (telefonisch oder per Hausbesuch) bleiben weiterhin bestehen.

Weiterhin werden Funktionen umgesetzt, die zu einer administrativen Entlastung führen. Mithilfe der Anwendung wird es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, die Fälle zu identifizieren, für die eine priorisierte Kontaktaufnahme erforderlich ist (z. B. bei Verschlechterung der Symptome). Zudem erhalten die jeweils zuständigen Beschäftigten in den Gesundheitsämtern die Möglichkeit, sich mittels einer Übersichtsfunktion einen Überblick über den Gesundheitszustand der von ihnen betreuten, in Quarantäne befindlichen Personen zu verschaffen.

In der Pilotphase wird eine technische Lösung von der Climedo Health GmbH gemeinsam mit der SAS Institute GmbH entwickelt.

109. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Befreiung von der seit dem 27. April 2020 in fast allen Bundesländern (www.welt.de/politik/deutschland/article207401087/Maskenpflicht-gegen-Corona-Was-ab-heute-in-Ihrem-Bundesland-gilt.html) eingeführten Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske in bestimmten Bereichen, für bereits an COVID-19 erkrankten aber geheilten Personen, und plant die Bundesregierung eine Empfehlung an die Bundesländer, die genannte Gruppe von der Pflicht zu befreien, ähnlich wie dies bereits in einigen Bundesländern für Kinder und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen (www.daab.de/blog/2020/04/maskenpflicht-kontrovers/) geschehen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Mai 2020**

Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse lassen derzeit keinen eindeutigen Schluss zu, ob bzw. für welchen Zeitraum nach einer überstandenen Erkrankung an COVID-19 eine Immunität besteht. So ist derzeit noch nicht hinreichend belegt, dass ein serologisch-positiver Nachweis von

Antikörpern tatsächlich gegen eine weitere Infektion mit COVID-19 schützt. Auch verfügt nur ein geringer Anteil der labordiagnostisch bestätigten Fälle über einen serologischen Nachweis von Antikörpern. Im zu verhindernden Fall kann es bei diesen Personen vermehrt zu einer asymptomatischen Virusausscheidung kommen.

110. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Welches messbare Kriterium – davon abzuleiten: welcher messbare Schwellenwert – ist die Grundlage der Bundesregierung für die Empfehlungen an die Bundesländer bezüglich der Grundrechtseinschränkungen, und welches messbare Kriterium – davon wieder abzuleiten: welcher messbare Schwellenwert – muss erreicht sein, um die umgesetzten Einschränkungen der Grundrechte (www.pnp.de/nachrichten/politik/FDP-Vizechef-Wolfgang-Kubicki-kritisiert-Kanzlerin-Merkel-3667195.html) wieder aufheben zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Mai 2020**

Ziel der von Bund, Ländern und Kommunen ergriffenen Maßnahmen ist es, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um die Bürgerinnen und Bürger vor einer Infektion zu schützen und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Der Staat ist nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes zum Schutz des Lebens sowie der körperlichen Unversehrtheit verpflichtet.

Ein Parameter zur Beschreibung und Bewertung der Ausbruchsdynamik der Pandemie ist die effektive Reproduktionszahl (R). Die Reproduktionszahl beschreibt, wie viele Menschen ein Infizierter im Mittel ansteckt. Liegt R über 1, so steigt die Zahl der täglichen Neuinfektionen. Wenn R gleich 1 ist dann bleibt die Zahl der täglichen Neuinfektionen konstant. Ein R unter 1 entspricht einer Abnahme der Anzahl von Neuerkrankungen. Die effektive Reproduktionszahl R sollte nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) mindestens so lange unter 1 gehalten werden, bis die Anzahl der Neuerkrankungen pro Woche bundesweit stabil auf einem niedrigen Niveau liegt, die Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen bundesweit durch COVID-19-Patienten gut zu bewältigen ist und die Gesundheitsämter in der Lage sind, einzelne Cluster effizient nachzuverfolgen.

Die Bundesregierung betont ausdrücklich, dass die Reproduktionszahl nicht das alleinige Maß für die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen oder den Verzicht auf Einschränkungsmaßnahmen ist. Zusätzlich ist eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, des Ausbruchsgeschehens in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, der Anteil der Verstorbenen, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation erforderlich. Weitere wichtige Anhaltspunkte sind mögliche anhaltende Übertragungen in der Bevölkerung, die keinen bestehenden Infektionsketten zugeordnet werden können und die Kapazitäten des öffentlichen Gesundheitsdienstes u. a. bei der Kontaktpersonennachverfolgung.

Diese Anhaltspunkte sollten bei der Aufhebung von Maßnahmen und dem weiteren Infektionsgeschehen kontinuierlich beobachtet werden sowie die Basis für weitere Maßnahmen sein. Deren Art und Umfang werden dabei stets daraufhin überprüft, ob sie jeweils geeignet, erforderlich und angemessen sind, die oben genannten Ziele zu erreichen. Dabei werden selbstverständlich auch die Interessen der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger angemessen berücksichtigt. Die im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen verantwortlichen Akteure auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene stehen dazu in engem Austausch.

111. Abgeordnete **Katja Kipping**
(DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung bei Menschen, die nach einer COVID-19-Erkrankung inzwischen als genesend gelten, Fälle von gesundheitlichen Folgeschäden bekannt, die womöglich dauerhaft sind, und wenn ja, welche Folgeschäden in welcher Anzahl?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Mai 2020**

Bislang liegen nur wenige belastbare Informationen zu möglichen Folgeerkrankungen und Spätkomplikationen nach einer COVID-19-Erkrankung vor. Das Robert Koch-Institut (RKI) weist auf erste wissenschaftliche Studien hin, die über neurologische Symptome und Erkrankungen berichten, die darauf schließen lassen, dass u. a. Langzeitfolgen auftreten können, die das zentrale Nervensystem betreffen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2). Darüber hinaus wird auf verschiedene Studien hingewiesen, die eine relativ große Bandbreite an Hauterscheinungen wie z. B. Rötungen und Knötchenbildung beschrieben: In seltenen Fällen sind schwere Durchblutungsstörungen an den Akren erwähnt. Zunehmend werden auch verschiedene Herz-Kreislauf-Komplikationen und Folgeerkrankungen berichtet, die u. a. mit einer pathologisch erhöhten Blutgerinnung bei schweren COVID-19-Verläufen in Zusammenhang stehen. Das kann auch mit einem erhöhten Risiko für venöse Thromboembolien, u. a. in den unteren Extremitäten, und möglichen Folgeschäden sowie mit Lungenembolien und Schlaganfällen einhergehen. Zudem können sowohl schwere Infektionen der Atemwege mit Pneumonien sowie folgende invasive Beatmungen zu nachhaltigen Einschränkungen der Lungenfunktion führen.

Grundsätzlich gilt, dass bei dem relativ hohen Anteil von intensivpflichtigen und beatmungsbedürftigen Patientinnen und Patienten (teilweise invasiv und über einen längeren Zeitraum) auch mit Spätfolgen im Sinne von langen Rehabilitationszeiten und möglicherweise bleibenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Das gilt umso mehr für ältere Betroffene, bei denen häufiger schwere Krankheitsverläufe beobachtet werden.

112. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)
- Inwieweit waren nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit sowie die Gesundheitsministerien der Länder im Vorfeld in die Erarbeitung der Regelungen zum Infektionsschutz für die Einreise von Saisonarbeitern aus Rumänien eingebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Mai 2020**

Das Robert Koch-Institut, als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, hat sich in Gespräche des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Beantwortung mit seiner Expertise zu fachlichen Fragen des Infektionsschutzes eingebracht.

113. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass der Verursacher von COVID-19, das Virus SARS-CoV-2, über Pelztiere (etwa Marderhunde) auf Menschen übergesprungen ist (vgl. www.tagesspiegel.de/wissen/raetsel-um-herkunft-des-coronavirus-stammt-das-virus-aus-dem-marderhund/25775352.html), und welche Untersuchungen zur Ermittlung des Übertragungsweges dieses Virus oder anderer Krankheitserreger von Tieren auf Menschen werden von der Bundesregierung unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2020**

Die Herkunft des SARS-CoV-2-Erregers konnte wissenschaftlich noch nicht eindeutig geklärt werden. Man nimmt an, dass Fledermäuse ein tierisches Reservoir für SARS-CoV-2 sind. Prof. Dr. Christian Drosten stützt sich in dem vom „Tagesspiegel“ zitierten Interview auf Erkenntnisse zum originären SARS-CoV aus dem Jahr 2002/2003, dessen Vorläufer in Marderhunden gefunden wurden. Die Hypothese, dass SARS-CoV-2 aus Pelztieren wie Marderhunden auf den Menschen übergesprungen sein könnte, stützt sich auf die nahe Verwandtschaft beider Viren und die Tatsache, dass Pelztiere in großem Maßstab gezüchtet werden und dadurch unmittelbarer Kontakt zu Menschen besteht. Dies ist eine von mehreren denkbaren Arbeitshypothesen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördert Untersuchungen zu möglichen Wirtsspezies von SARS-CoV-2 am Friedrich-Loeffler-Institut (www.fli.de/de/presse/pressemitteilungen/presse-einzelansicht/neues-coronavirus-sars-cov-2-flughunde-und-frettchen-sind-empfaenglich-schweine-und-huehner-nicht/). Diese Untersuchungen deuten auf ein gewisses Spektrum empfänglicher Tierspezies. Allerdings lassen diese Befunde nicht direkt auf die originäre Tierquelle des SARS-CoV-2 schließen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert ein Nationales Forschungsnetzwerk zoonotische Infektionskrankheiten (www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/nationales-forschungsnetz-zoonotische-infektionskrankheiten-6820.php) sowie einen Forschungsbereich innerhalb des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (www.dzif.de/de/neu-auftretende-infektionskrankheiten), in denen die Übertragung von Krankheitserregern von Tieren auf Menschen erforscht werden.

114. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche unterschiedlichen Smartphone-Applikationen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind von der Bundesregierung insgesamt geplant, und wann sollen diese jeweils an den Start gehen (bitte insbesondere nach Datenspende-App, Tracing-App und digitalem Immunitätspass aufschlüsseln; vgl. www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/corona-apps-datenschutz-bremen-100.html und www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheitskoeln-koelner-konsortium-arbeitet-an-einem-digitalen-corona-pass-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200417-99-740485; letzter Abruf jeweils 24. April 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) misst digitalen Lösungen einen wichtigen Stellenwert zu, um die Gesundheitsversorgung in der gegenwärtigen Situation zu verbessern und einen Beitrag zur Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu leisten. Daher werden zahlreiche Vorschläge und Ideen dahingehend geprüft, wie diese nutzbringend eingesetzt werden können. Die Bundesregierung plant verschiedene Applikationen (sogenannte Apps) zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie bereitzustellen.

Die Corona-Datenspende-App des Robert Koch-Instituts (RKI) steht seit dem 7. April 2020 zum Download bereit und soll dabei helfen, Infektionsschwerpunkte besser zu erkennen und dazu beitragen, ein genaueres Bild über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 zu gewinnen. Die von den Nutzern der Corona-Datenspende-App freiwillig zur Verfügung gestellten Daten (Ruhepuls, Schlaf, Aktivitätsniveau) ermöglichen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des RKI bessere Einblicke in die Verbreitung des SARS-CoV-2. Die App dient hingegen nicht der Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Bei der Entwicklung einer sogenannten COVID-19-Tracing-App verfolgt die Bundesregierung einen Ansatz, der auf Freiwilligkeit beruht, datenschutzkonform ist und ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet. Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung dieser Zielsetzung für einen dezentralen technischen Ansatz entschieden. Hauptziel aus epidemiologischer Sicht ist es, Infektionsketten möglichst frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Das Ziel der Bundesregierung ist es, dass alsbald eine Tracing-App zur Verfügung steht. Voraussetzung für eine Bereitstellung zum Download ist, dass alle Anforderungen des Daten-

schutzes und der Datensicherheit erfüllt sind. Ein Zeitpunkt der exakten Bereitstellung steht gegenwärtig noch nicht fest.

Zudem plant die Bundesregierung eine Webapplikation zur Entlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei dem Prozess des Symptom-Checks in häuslicher Quarantäne befindlicher Personen. Aktuell wird eine technische Lösung entwickelt, die eine freiwillige digitale Meldung durch betroffene Bürgerinnen und Bürger an das zuständige Gesundheitsamt erlaubt. Kontaktpersonen von Infizierten sind gemäß den Weisungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes angehalten, während der häuslichen Quarantäne ihren Gesundheitszustand zu überwachen und dem Gesundheitsamt täglich Informationen zum Gesundheitszustand zu übermitteln. Dieser Vorgang der Informationsübermittlung erfolgt aktuell häufig telefonisch und ist mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden. Mit der geplanten Quarantäne-App (Symptomtagebuch) haben die in Quarantäne befindlichen Personen die Möglichkeit, Informationen zu ihrem Gesundheitszustand per Online-Fragebogen zu übermitteln.

Als ersten Schritt zu einer Immunitätsdokumentation sieht die Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Änderung des § 22 des Infektionsschutzgesetzes vor, wonach der Serostatus einer Person in Bezug auf die Immunität gegen eine bestimmte übertragbare Krankheit durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentiert werden kann. Die digitale Dokumentation wird seitens des BMG im Rahmen der Umsetzungen der Arbeiten zum elektronischen Impfpass geprüft.

115. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP) Zu welchen Konditionen transportiert die Deutsche Lufthansa AG Fracht, wie z. B. medizinisches Material, für die Bundesregierung, und inwieweit unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Konditionen von den marktüblichen Preisen vor der Corona-Krise?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Mai 2020

Zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehen vertragliche Bindungen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und verschiedenen großen deutschen Unternehmen, die im internationalen Bereich im Rahmen eines Unternehmensnetzwerks zusammenwirken. Diese komplexen vertraglichen Kooperationen umfassen verschiedene Leistungen sowohl der Einkaufs- als auch die Lieferkette. Die enge Verzahnung von Einkaufs- und Lieferleistungen erfordert es, die verschiedenen Leistungskomponenten im Zusammenhang zu sehen. Sie lässt einen Vergleich einzelner preislicher Konditionen in sinnvoller Weise nicht zu.

116. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Warum geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der durchgeführten Corona-Tests zurück, während gleichzeitig die Testkapazitäten ausgebaut werden, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Anzahl der durchgeführten Corona-Tests zu erhöhen (www.swr.de/swraktuel/ungenutzte-testkapazitaeten-so-bleiben-viele-infiizierte-unerkannt-100.thml)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Mai 2020**

Zur Erfassung der SARS-CoV-2-Testzahlen werden Daten von Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen sowie klinischen und ambulanten Laboren wöchentlich am Robert Koch-Institut zusammengeführt. Die Übermittlung dieser Zahlen erfolgt bislang auf freiwilliger Basis, und die Anzahl der teilnehmenden Labore verändert sich von Woche zu Woche. Der Rückgang an durchgeführten Testungen in den Kalenderwochen 15 und 16 muss mit Vorsicht interpretiert werden – er kann mit tatsächlich rückläufigen Testungen beispielsweise aufgrund rückläufiger Infektionen, aber auch mit einer abnehmenden Inanspruchnahme der Tests oder mit den kürzeren Arbeitswochen rund um Ostern in Zusammenhang stehen. Die nun vorliegenden neuen Zahlen zeigen wieder einen Anstieg der Testungen, der ebenso vorsichtig zu interpretieren ist. Die Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, welche am 29. April 2020 vom Kabinett beschlossen wurde, sieht vor, dass Labore zukünftig auch negative Testergebnisse melden müssen. Dies wird erlauben, die Testsituation im Land noch besser einschätzen zu können.

Die Testkapazitäten werden in Deutschland weiter ausgebaut, um ausreichend Ressourcen für einen ggf. auftretenden erneuten starken Anstieg an Infektionen zu haben und eine Ausweitung der Teststrategie zu ermöglichen.

117. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Auf welcher Datengrundlage beruht die von der Bundesregierung verwendete Basisreproduktionszahl (R_0) zur Ausbreitung von COVID-19, und wie genau wird die Gesamtzahl der Infizierten berechnet, insbesondere da selbst das Robert Koch-Institut (RKI) davon ausgeht, dass die tatsächliche Anzahl der Infizierten um den Faktor 11 bis 20 höher sein könnte, als die offiziell gemeldeten Zahlen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText7)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Mai 2020**

In Deutschland werden gemäß der Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) Infektionen mit SARS-CoV-2 von den Ärzten und Laboren an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet und von diesen über die zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet. Diese ihm täglich gemeldeten Zahlen sind die Basis für die Schätzung der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland. Mithilfe des sog. Nowcastings erfolgt die Schätzung des Verlaufs der Anzahl von bereits erfolgten SARS-CoV-2-Erkrankungsfällen in Deutschland unter Berücksichtigung des Diagnose-, Melde- und Übermittlungsverzuges. Aufbauend auf dem Nowcasting kann eine Schätzung der zeitabhängigen Reproduktionszahl R durchgeführt werden, s. Epidemiologisches Bulletin 17/2020 des RKI, S. 10 bis 15, (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/AktuelleAusgaben/aktuelleAusgaben_table.html).

Die effektive Reproduktionszahl (R) entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Personen, die von einem Fall angesteckt werden unter Berücksichtigung der ergriffen Maßnahmen und der Immunität der Bevölkerung. Es gilt

Wenn $R > 1$, dann steigende Anzahl täglicher Neuinfektionen,

Wenn $R = 1$, dann konstante Anzahl täglicher Neuinfektionen,

Wenn $R < 1$, dann sinkende Anzahl täglicher Neuinfektionen.

In Abgrenzung dazu steht die Basisreproduktionszahl (R_0). Diese ist eine inhärente Eigenschaft des Virus und beschreibt, wie viele Personen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt, wenn der Virus sich ungehindert verbreiten kann und keine Maßnahmen zur Eindämmung getroffen werden bzw. keine Immunität in der Bevölkerung besteht.

118. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Soll die angekündigte bundesweite bevölkerungsrepräsentative seroepidemiologische Studie des RKI zur Ausbreitung von COVID-19 in Deutschland (www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/05_2020.html) regelmäßig wiederholt werden, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für diese Studie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Mai 2020**

Im Rahmen einer Querschnittuntersuchung „Corona-Monitoring bundesweit“ mit einer bundesweiten bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe von $n = 20.000$ Personen ab 18 Jahren an etwa 300 Studienorten soll zunächst die aktuelle Seroprävalenz erfasst werden. Der Studienzeitraum der Studie „Corona-Monitoring bundesweit“ erstreckt sich von Mai 2020 bis Ende 2020. Aufbauend auf der Basiserhebung soll anhand von 2–3 weiteren Untersuchungswellen mit repräsentativen Querschnittuntersuchungen in gleicher Stichprobengröße an denselben Studienorten

die Entwicklung der Seroprävalenz und der Immunität im Zeitverlauf untersucht werden. Diese weiteren Wellen sind in der Planung aber noch nicht berücksichtigt und müssten gesondert finanziert werden.

Darüber hinaus sind weitere nichtbevölkerungsrepräsentative seroepidemiologische Erhebungen geplant: Dazu gehören seroepidemiologische Studien an mehreren besonders betroffenen Orten („Corona-Monitoring lokal“) sowie serologische Untersuchungen von Blutspenderinnen und Blutspendern (SeBluCo-Studie). Für letztere Erhebung werden aus 30 bundesweiten Testregionen alle 14 Tage, zunächst bis September 2020, Proben von Blutspenderinnen und Blutspendern serologisch auf das Vorliegen von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 untersucht. In diesem Zeitraum werden insgesamt ca. 50.000 Proben untersucht. Die Kosten belaufen sich auf 700.000 Euro.

119. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um im Dialog mit den Bundesländern abgestimmte Schutzkonzepte zu erarbeiten und Lockerungen von strikten Besuchsverboten in stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. Mai 2020

Die wesentlichen Grundlagen für fachliche Schutzkonzepte für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen werden durch das Robert Koch-Institut erarbeitet und regelmäßig weiterentwickelt. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Empfehlungen zu „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (Version 5 vom 30. April 2020, siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html) sowie den „Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Vorgehen bei Häufungen von COVID-19“ (siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.html?nn=13490888). Im erstgenannten Dokument wird auf Seite 12 ausgeführt, dass die „Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt gestattet wird, von der lokalen Situation“ abhängt und „von der Einrichtung ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden“ sollte.

Die Länder haben unterschiedliche Besuchsregelungen für Pflegeheime mit differenzierten Bestimmungen erlassen. Deren Fortentwicklung ist ein dynamischer Prozess, dessen Gestaltung in der jeweiligen Landeszuständigkeit liegt. In einzelnen Ländern werden aktuell Schritte angekündigt, um Besuche in Pflegeheimen wieder zu ermöglichen. Voraussetzung ist die strikte Einhaltung effektiver Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 zur Entwicklung spezifischer Konzepte in den Einrichtungen (Nummer 7 zu TOP 2) ist die Bundesregierung im Austausch mit den Ländern.

120. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen haben die Aufnahme- stopps in stationären Pflegeeinrichtungen – nach Kenntnis der Bundesregierung – auf die dortigen Belegkapazitäten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. Mai 2020

In einzelnen Ländern sind auf der Grundlage differenzierter Bestimmungen über Zugangs- und Aufnahmebedingungen in stationären Pflegeeinrichtungen in einzelnen Fällen Aufnahmestopps in Kraft gesetzt worden. Erkenntnisse über Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die jeweiligen Belegkapazitäten liegen der Bundesregierung nicht vor.

121. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Erwartet die Bundesregierung, nach der Aussage von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im Gesundheitsausschuss am 22. April 2020, ein Telefonat mit der Firma Gilead Sciences, Inc. geführt zu haben, dass antivirale Medikamente gegen COVID-19, insbesondere Remdesivir, durch Import nach oder in lizenzbasierter Inlandsproduktion in Deutschland zu Verfügung stehen werden, und wenn ja, wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Mai 2020

Remdesivir ist ein experimentelles Arzneimittel der Firma Gilead Sciences, Inc. Derzeit sind noch keine Arzneimittel mit dem Wirkstoff zugelassen; es finden weltweit mehrere klinische Prüfungen mit Remdesivir statt. Das Unternehmen arbeitet nach eigenen Angaben mit Regierungen, Nicht-Regierungsorganisationen und Regulierungsbehörden zusammen, um Remdesivir für Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, in Ermangelung anderer zugelassener Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Remdesivir wird in Deutschland bereits in mehreren klinischen Prüfungen und im Rahmen eines Härtefallprogramms zur Behandlung von Patientinnen und Patienten eingesetzt.

122. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Aus welchen Gründen gibt es in Deutschland keine Teststellen mehr, welche die Zertifizierung von Textilien nach DIN EN 14126 als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen biologische Gefahren (Blut, Viren usw.), wie sie für die Bekämpfung von Pandemien und Seuchen notwendig ist, durchführen können, und in welchen Schritten will die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Exportverboten und verstärkten Anstrengungen in der inländischen Produktion von Schutzausrüstung dafür sorgen, dass diese Prüfung wieder in Deutschland durchgeführt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Mai 2020**

Notifizierte Stellen sind Konformitätsbewertungsstellen (Stellen, die z. B. prüfen, zertifizieren oder kalibrieren), die auf Antrag vom jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen werden und ihre Dienstleistung im gesamten EU-Binnenmarkt anbieten. Es sind privatwirtschaftliche Stellen, die nach dem Gewinnerzielungsprinzip arbeiten. Derzeit können drei notifizierte Stellen nach PSA-Verordnung (EU) 2016/425 in Deutschland die Prüfungen bezüglich Chemikalienschutzanzüge nach DIN EN 13034 „Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])“ bzw. nach DIN EN 14605 „Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4])“, durchführen, ohne die zusätzliche Prüfung gegen Infektionserreger nach DIN EN 14126 „Schutzkleidung – Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger“. Dies lässt den Schluss zu, dass es für diese zusätzliche Prüfung bei Chemikalienschutzanzügen in Bezug auf Infektionserreger bislang keinen Bedarf gab und ein Vorhalten der entsprechenden Kompetenz, einschließlich der erforderlichen Laborkapazitäten daher nicht notwendig war.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

123. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche fanden im Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016 mit Martin Selmayr, dem damaligen Stabschef des ehemaligen Präsidenten der EU-Kommission Jean-Claude Juncker, im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die deutsche Ausgestaltung der Infrastrukturabgabe/Pkw-Maut statt (bitte unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auflisten), und welche Stelle(n) des Bundes war(en) dabei die aktenführende(n)?
124. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welche interministeriellen Gespräche zur Vorbereitung dieser Termine hat es gegeben (bitte unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auflisten), und welche Stelle(n) des Bundes war(en) dabei die aktenführende(n)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. Mai 2020**

Die Fragen 123 und 124 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen sind umfangreiche Ressortabfragen notwendig. Diese konnten jedoch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

125. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Geschäftsausfall der Deutschen Bahn AG durch die Corona-Krise für das erste Halbjahr 2020 ein, und mit welchen zusätzlichen finanziellen Hilfen des Bundes muss in diesem Zusammenhang für das Jahr 2020 gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung steht derzeit in engem Austausch mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Konzern und zum Umgang damit. Der Vorstand wird in der Aufsichtsratssitzung am 15. Mai 2020 zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die DB AG unter Berücksichtigung der Zahlen aus April 2020 berichten. Den Beratungen des Aufsichtsrats kann nicht vorgegriffen werden.

Der Bund wird seiner Rolle als Eigentümer des Unternehmens nachkommen. Über den künftigen Umgang der Bundesregierung mit etwaigen finanziellen Auswirkungen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

126. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es eine Leistungsauflegung der Bundesregierung gegenüber der Deutschen Bahn AG oder Ähnliches im Zuge der Corona-Krise seit März 2020, den Schienenpersonenfernverkehr der DB Fernverkehr AG nicht unterhalb des derzeit bestehenden Grundangebotes zu reduzieren, und denkt die Bundesregierung in Gesprächen mit der Deutschen Bahn AG, um einen finanziellen Ausgleich für die mit der Corona-Krise verbundenen Einnahmenverluste im Schienenpersonenfernverkehr einzutreten?

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/19651

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Mai 2020**

Die Verkehrsminister von Bund und Ländern hatten sich im März 2020 darauf verständigt, ein solides Grundangebot im Öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenverkehr aufrecht zu erhalten, um insbesondere den Mobilitätsbedürfnissen systemrelevanter Berufsgruppen und von Beschäftigten im Gesundheitswesen nachzukommen. Die konkrete Umsetzung dieser politischen Verständigung erfolgte durch die Länder und die Deutsche Bahn AG (DB AG).

Der Bund steht in engem Austausch mit der DB AG zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Konzern. Der Bund wird seiner Rolle als Eigentümer des Unternehmens nachkommen. Über den künftigen Umgang der Bundesregierung mit etwaigen finanziellen Auswirkungen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

127. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung die bundesweite Einführung einer Schutzmaskenpflicht im Fernverkehr (Schiene, Luft), und wenn ja, in welchem Zeitraum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. Mai 2020**

Zuständig für die verpflichtende Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) sind gemäß Infektionsschutzgesetz die Länder.

Die von den Ländern getroffenen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr erstrecken sich teilweise auch auf den Fernverkehr und seine Einrichtungen (Bahnhöfe, Haltestellen, Aufenthaltsbereiche am Gleis). Dies betrifft derzeit die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich darüber hinaus mit dem Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs, der Deutschen Bahn AG, mofair, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen auf Empfehlungen an die Länder verständigt. Empfohlen wird u. a., dass sämtliche Fahrgäste im ÖPNV und im Regional- und Fernverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Länder werden gebeten, diese in den Landesverordnungen umzusetzen.

Die Deutsche Lufthansa AG hat angekündigt, ab 4. Mai 2020 und befristet bis 31. August 2020 das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Aufenthalts am Flughafen sowie an Bord einzuführen.

128. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Hat die Bundesregierung, durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer oder ein anderes Regierungsmitglied, die Deutsche Bahn AG angehalten, den Betrieb der Fernverkehrszüge trotz eines Fahraufkommens von 10 bis 15 Prozent bei 75 bis 80 Prozent zu halten (vgl. rp-online, „Bei der Bahn bleiben die Fernzüge leer“ vom 7. April 2020, abrufbar unter: https://rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bahn-fernverkehr-schrupft-in-der-corona-krise-zuege-bleiben-leer_aid-49938655), und wenn ja, mit welcher Begründung wird eine Anpassung der Zugfahrten an das geringe Fahraufkommen unter ausreichenden Hygienemaßnahmen abgelehnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Mai 2020

Betriebliche Belange liegen in der unternehmerischen Verantwortung der Deutschen Bahn AG.

129. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Schienenstrecke in Sachsen werden nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich mit Güterverkehrszügen befahren, und welche Strecken, die heute ausschließlich für den Güterverkehr genutzt werden, wurden früher ebenfalls für den Personenverkehr genutzt (bitte die Strecken einzeln mit ihrer jeweiligen Länge angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Mai 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) findet im Jahr 2020 auf 249,5 km der von der DB Netz AG betriebenen Streckenlänge in Sachsen nur Güterverkehr statt. 119,9 km davon sind Strecken, auf denen seit 1990 auch Personenverkehr stattgefunden hat.

Auf den Strecken mit ausschließlichem Güterverkehr können bei Umleitungsfällen, z. B. durch Bauarbeiten oder Störfälle, temporär auch Personenzüge verkehren.

Nach Auskunft der DB AG werden weitere 138,9 km Streckenlänge, die nicht durch DB Netz AG betrieben werden, nur von Güterzügen befahren. Auf 10,8 km dieser Streckenlänge verkehrten früher auch Personenzüge.

Bezüglich der einzelnen Strecken wird auf die Anlage verwiesen.

Übersicht der Strecken nur mit Güterverkehr im Freistaat Sachsen, die früher (nach 1990) auch im Reiseverkehr betrieben wurden

| DB-Streckennummer | Streckenbezeichnung | Abschnitt | Länge des Streckenabschnitts |
|--|---|---|------------------------------|
| durch DB Netz betriebene Strecken | | | |
| 6133 | Jüterbog, W 61 - Abzw Zeithain Bogendreieck, W 2 | Gesamtstrecke | 10,8 |
| 6194 | Senftenberg, W 92 - Kamenz (Sachs), W 4 | Hosena - Kamenz | 19,6 |
| 6214 | (DB-Grenze) Zittau Grenze - Löbau (Sachs), W 7 | Löbau (Sachs) Streckengleis Ri. Zittau | 0,9 |
| 6218 | Knappenrode, W 1 - Sornöer Buden West | Knappenrode - Sprewitz Süd | 9,9 |
| 6254 | Röderau, W 5 - Riesa, W 69 | Gesamtstrecke | 3,0 |
| 6361 | Leipzig Hbf - Leipzig-Connewitz, Strw 6361/6362 | Gesamtstrecke | 5,7 |
| 6362 | Leipzig-Connewitz Strw 6361/6362 - Hof, W 121 | Lpz-Connewitz - M-Gaschwitz | 8,5 |
| 6378 | Gaschwitz, 62W47 - Böhlen (b Leipzig), W 6522 | Gesamtstrecke | 7,1 |
| 6379 | Leipzig-Plagwitz, 21W55 - Gaschwitz, 62W52 | Gesamtstrecke | 10,8 |
| 6386 | Borsdorf (Sachs), W 3 - Coswig (bei Dresden), Strw 1, W 214 | Döbeln Hbf Streckengleis Ri. Roßwein | 0,8 |
| 6403 | Magdeburg Hbf - Halle - Leipzig Messe Süd, W 21 | Leipzig-Wahren - Leipzig Messe Süd | 8,8 |
| 6614 | Nossen, Gi 21 - Hermsdorf-Rehefeld (DB-Grenze) | Freiberg (Sachs) Streckengleis Ri. Nossen | 1,9 |
| 6619 | (DB-Grenze) Reitzenhain - Flöha, W 5815 | Marienberg - Pockau-Lengefeld | 12,4 |
| 6645 | Chemnitz Hbf, W 26 - Biauenthal | Chemnitz Hbf - Chemnitz Süd | 2,8 |
| 6822 | Böhlen (b Leipzig), W 6514 - Espenhain DB-Grenze | Gesamtstrecke | 11,3 |
| 6823 | Beucha, 21W 01 - Trebsen (Mulde) | Beucha Streckengleis Ri Trebsen | 1,9 |
| 6831 | Pretzsch, W 1 - Eilenburg, W 11 | Eilenburg - Eilenburg Ost | 3,7 |
| Summe | | | 119,9 |
| DB-Streckennummer | Streckenbezeichnung | Abschnitt | Länge des Streckenabschnitts |
| durch andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EiU) betriebene Strecken | | | |
| 6214 | (DB-Grenze) Zittau Grenze - Löbau (Sachs), W 7 | Niederunnersdorf - Löbau | 6,7 |
| 6216 | Bautzen, W 22 - Bad Schandau, Gl 7 | Neukirch (L) West - Awanst Sutter | 9,2 |
| 6386 | Borsdorf (Sachs), W 3 - Coswig (bei Dresden), Strw 1, W 214 | Döbeln Hbf - Meißen Triebischtal | 37,2 |
| 6613 | Riesa, W 405 - Nossen, W 36 | Starbach - Nossen | 18,5 |
| 6657 | Schönberg (Vogtl), W 3 - Hirschberg (Saale), Gl 1 | Schönberg - Anst Rettenmeier | 1,7 |
| 6823 | Beucha, 21W 01 - Trebsen (Mulde) | Gesamtstrecke | 16,1 |
| 6831 | Pretzsch, W 1 - Eilenburg, W 11 | Gesamtstrecke | 21,4 |
| Summe | | | 110,8 |

Hinweis: Die angegebenen Streckenlängen beziehen sich bei bundeslandsübergreifenden Strecken nur auf den sächsischen Streckenanteil.

Stand: 4.5.2020

130. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der für 2020 geplanten grundhaften Straßen- und Gehweginstandsetzung der westlichen Rampe der Straßenbrücke Buchow-Karpzow durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg an der Havel geplant, und wird in diesem Zusammenhang auch die Gründung der Rampe saniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Mai 2020

Im Rahmen der Instandsetzung der Rampe West an der Straßenbrücke Buchow-Karpzow ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge vorgesehen.

Die bauliche Eingriffstiefe geht im Bereich der Straße bis Oberkante Schottertragschicht und im Gehwegbereich bis Unterkante Tragschicht insgesamt bis max. 50 cm. Die Instandsetzung wird vom westlichen Anschlussbereich an die Brücke bis vor dem ersten Wohnhaus auf der Nordwestseite auf eine Länge von ca. 85 m ausgeführt. Im Bereich vor diesem Wohnhaus wird bis vor die Grundstückszufahrt der Straßenasphalt auf ca. 5 cm Tiefe abgefräst und wieder hergestellt.

Eine Zufahrt zu allen Wohnhäusern wird immer gewährleistet.

131. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wirken sich die aktuellen Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf die für die Städte einzuhaltenden Bewerbungsfristen für das im Rahmen des Klimapakets von der Bundesregierung angekündigte Modellprojekt der 365-Euro-Tickets zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNV – (www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1, 3.4.3.2 Attraktivität des ÖPNV erhöhen – Handlungsfeld „ÖV, Rad- und Fußverkehr“) aus, und welche Bedingungen müssen die Städte zur Bewerbung erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Mai 2020

Die COVID-19-Pandemie hat bislang keine Auswirkungen auf die Fördermaßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030.

Die Förderrichtlinie zu den „Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV“ nach dem Klimaschutzprogramm 2030 soll der Europäischen Kommission in Kürze zur Notifizierung vorgelegt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt im Rahmen des anschließenden Förderaufrufes einen für alle Kommunen und Verkehrsverbände offenen Auswahlprozess sicher. Die Modellpro-

jektförderung setzt die Vorlage eines Gesamtkonzeptes voraus, wonach vor Ort ein Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV erfolgt.

132. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant oder unternimmt die Bundesregierung, um angesichts einbrechender Ticketeinnahmen infolge der COVID-19-Pandemie dem ÖPNV zu helfen, und welche Maßnahmen plant oder unternimmt die Bundesregierung, um den Arbeitsschutz von Bediensteten (z. B. Fahrern und Fahrerinnen, Kontrolleuren und Reinigungskräften) im ÖPNV angesichts der großen Infektionsgefahr durch COVID-19 zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Mai 2020

Die Bundesregierung zahlt die Regionalisierungsmittel in voller Höhe an die Länder aus. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind zum 15. April 2020 an die im Fünften Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Beträge angepasst. Zum selben Datum hat die Bundesregierung darüber hinaus die zusätzlichen Beträge für die Monate Januar bis März 2020 ausgezahlt und für zusätzliche Liquidität in der aktuellen Situation gesorgt.

Da die Länder beabsichtigen, auch für nichterbrachte Verkehrsleistungen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie die Ausgleichsleistungen an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiterzuzahlen sowie gegebenenfalls einen Ausgleich ausgebliebener Fahrgeldeinnahmen vorzunehmen, erarbeitet die Bundesregierung für die Länder derzeit eine beihilferechtskonforme Lösung.

Die Bundesregierung befindet sich diesbezüglich im engen Austausch mit den Ländern.

Die Bundesregierung hat im Gemeinsamen Bundesministerialblatt 2020 S. 303 ff. (Nr. 16) vom 27. April 2020 den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Dieser geht auf die pandemiebedingten Anforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ein. Dieser Standard beschreibt konkrete, branchenübergreifende Schutzmaßnahmen für Betriebe und Beschäftigte. Der Arbeitsschutzstandard ist eine wichtige Grundlage für die Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsdienste bei Beratung, Überwachung und Vollzug. Die Unfallversicherungsträger haben die Aufgabe übernommen, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarf branchenspezifisch weiter zu konkretisieren.

Darüber hinaus hat sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur u. a. mit dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs, der Deutschen Bahn AG, mofair, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen auf gemeinsame Empfehlungen verständigt, die u. a. dem Schutz der Beschäftigten dienen. Empfohlen wird u. a., dass sämtliche Fahrgäste im ÖPNV und im Regional- und Fernver-

kehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Länder werden gebeten, diese umzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

133. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Auf welche Datengrundlagen stützt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bei seiner Einschätzung, dass die „Stickstoffdioxidbelastung an den verkehrsnahen Messstellen [...] während der Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgrund des damit einhergehenden Rückgangs des Straßenverkehrs im Mittel deutlich“ abnehmen („Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum Einfluss des Straßenverkehrs auf die Stickstoffdioxid und Feinstaubbelastung“ zu TOP 11 der 68. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages), und können diese bitte in einer übersichtlichen, tabellarischen Form mir zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Mai 2020

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stützt den Sachverhalt auf Auswertungen der Europäischen Umweltagentur und des Landes Hessen.

Diese sind verfügbar unter

www.eea.europa.eu/themes/air/air-quality-and-covid19/air-quality-and-covid19 und

www.hlnug.de/presse/pressemitteilung/sauberere-luft-durch-corona.

134. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht die Bundesregierung die aquatische Flora und Fauna in Flüssen und Seen durch die dritte Frühjahrstrockenheit infolge und die erneut anstehende Dürre betroffen (www.faz.net/aktuell/wissen/erde-klima/trockenheit-im-fruehjahr-droht-uns-schon-wieder-eine-duerre-16721155.html), und welche Kenntnisse liegen ihr zum (möglichen) sogenannten „Fischesterben“ aufgrund von Dürre/Trockenheit bzw. durch Wasserentnahme aus Flüssen und Seen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Betroffenheit von Flora und Fauna in Flüssen und Seen aufgrund der bisherigen Frühjahrstrockenheit vor. Die Untersuchung und Bewertung der Gewässerökologie obliegt den Behörden der Länder, wie der wasserwirtschaftliche Vollzug insgesamt. Der Bundesregierung liegen daher auch keine Erkenntnisse zu einem (möglichen) Fischsterben aufgrund von Wasserentnahmen aus Flüssen und Seen vor.

Wie in dem zitierten FAZ-Bericht zutreffend dargestellt, ist es für eine Prognose, ob es in diesem Jahr über die Sommermonate zu einer vergleichbaren Wettersituation kommen wird wie im Jahr 2018 noch zu früh.

Im Hinblick auf die generell möglichen Auswirkungen andauernder Trocken- bzw. Dürrephasen auf die Umwelt einschließlich Wasserwirtschaft wird auf die Ausführungen der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/9521 (Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2018, Risikoanalyse Dürre), auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/9553 auf S. 47 ff., auf die Bundestagsdrucksachen 19/11297 sowie 18/12692 (Frage 7) verwiesen.

Generell gilt, dass langfristige Trocken- und Dürreperioden zu direkten oder indirekten Auswirkungen auf aquatische Ökosysteme und deren Flora und Fauna führen. Insbesondere die Austrocknung von Gewässern oder essentieller Teile von diesen kann erhebliche Auswirkungen auf dort vorkommende Arten – auch gefährdete und geschützte Arten – haben. Trocknet z. B. ein Amphibienlaichplatz aus, so ist die Reproduktion der betroffenen Arten beeinträchtigt. Der Verlust von Laich oder Larven kann zum Totalausfall der Reproduktion führen. Über die Biomasseverluste der Nahrungskette sind auch zahlreiche weitere Arten betroffen, die sich von aquatischen Lebewesen, wie bspw. Amphibien, ernähren. Auch wenn ein Gewässer nicht komplett austrocknet, können sich andere abiotische Faktoren (z. B. Wärmeentwicklung, Sauerstoffsättigung) negativ auf aquatische Arten auswirken.

In einem laufenden Forschungsvorhaben im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesumweltministeriums wird derzeit die mögliche Entwicklung der ökologischen Beschaffenheit von Oberflächengewässern im Klimawandel untersucht (FKZ 3717 48 2410 – Entwicklung der ökologischen Beschaffenheit von Oberflächengewässern im Klimawandel). Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Grundsätzlich ist auch in Phasen geringer Abflüsse in den Fließgewässern die Aufrechterhaltung ökologischer Mindestabflüsse zu gewährleisten. Hierzu sind durch die zuständigen Behörden der Länder ggf. Einschränkungen bei Wasserentnahmen vorzusehen und durchzusetzen. Dabei sind neben den ökologischen Erfordernissen die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung berücksichtigen.

135. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht die Bundesregierung Naturschutzgebiete durch die dritte Frühjahrstrockenheit infolge und die erneut anstehende Dürre (www.faz.net/aktuell/wissen/erde-klima/trockenheit-im-fruehjahr-droht-uns-schon-wieder-eine-duerre-16721155.html) betroffen (bitte mit Flächenangabe), und welche Arten sind hier besonders betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Mai 2020**

Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung obliegt die Ausweisung, der Schutz und die Beobachtung der Schutzgebiete für die Natur den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher keine genauen Angaben über den Flächenumfang der von den Dürren der vergangenen Jahre betroffenen Schutzgebiete für die Natur und den hier besonders betroffenen Arten vor.

Grundsätzlich sind die langfristigen Auswirkungen der Dürren in den vergangenen Jahren auf Schutzgebiete für die Natur aktuell noch nicht vollständig abzuschätzen. Nach allgemeinen Erkenntnissen lässt sich aber feststellen, dass die auch im Jahr 2020 auftretende anhaltende Frühjahrstrockenheit – mittlerweile die dritte in Folge – gekoppelt mit gegenüber dem langjährigen Mittel erhöhten Temperaturen bei vielen Pflanzen- und Tierarten zu vielfältigen Stressreaktionen z. B. infolge mangelnder Wasserversorgung führt. Viele Tierarten sind davon auf verschiedene Art und Weise betroffen (siehe auch Antwort zu Ihrer Schriftlichen Frage 134).

Schutzgebiete für die Natur und die darin auftretenden Arten sind davon grundsätzlich ebenso betroffen wie die Arten in der sogenannten Normallandschaft, das heißt außerhalb von Schutzgebieten. Biotoptypen und Arten der Gewässer sowie solche, die an Feuchtgebiete bzw. Feucht-Lebensräume gebunden sind, reagieren besonders empfindlich auf langanhaltende und häufigere Trockenperioden, wenn die Trockenheit den Wasserhaushalt beeinträchtigt. Unter den nicht aquatischen bzw. limnischen Biotoptypen sind dies insbesondere alle Moor-Lebensraumtypen, Bruch- und Schluchtwälder, Röhrichte, Seggenriede, Feuchtwiesen sowie Auwälder und -wiesen. In Deutschland sind ca. 10.000 bis 15.000 Arten an Feucht-Lebensräume gebunden.

Als besonders sensibel gegenüber langanhaltenden Trockenperioden können grundsätzlich alle ganz oder teilweise vom Grundwasserstand abhängigen Lebensraumtypen und Arten gelten, die von den europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) besonders geschützt werden.

Von den 93 Lebensraumtypen gelten insgesamt 49 als ganz oder mindestens teilweise, das heißt in bestimmten Ausbildungen, als grund- oder oberflächenwasserabhängig. Darüber hinaus sind komplexe Schäden auch bei einzelnen Wald-Lebensraumtypen zu beobachten, die bisher nicht als grund- wasser- und oberflächenwasserabhängig gelten (z. B. Buchenwälder).

Insgesamt sind Flächenschätzungen, eine klare Ursachenzuweisung und eine vollständige Auflistung der besonders betroffenen Arten derzeit nicht möglich.

136. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wann haben sogenannte Statusgespräche des Bundesumweltministeriums zum Atommülllager Asse II mit den zuständigen Behörden und dem Betreiber (Bundesgesellschaft für Endlagerung) stattgefunden, und wer hat daran jeweils teilgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Mai 2020**

Wegen der Bedeutung der Rückholung der eingelagerten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II befindet sich das Bundesumweltministerium mit den zuständigen Behörden und dem Betreiber, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im permanenten Austausch über den Stand des Projektes.

In der Anlage sind die Gespräche aufgeführt worden, die zum Status der Rückholung ab April 2017 durchgeführt wurden. Die Teilnehmer sind jeweils benannt.

Zur gesetzlichen Zuständigkeit der Beteiligten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie Absatz 2 der Antwort zu Frage 9 in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17803 verwiesen. Im Übrigen steuert das Bundesumweltministerium das Projekt Asse im Rahmen seiner politischen Verantwortung.

ANLAGE

Folgende Gespräche wurden mit der Betreiberin der Schachanlage Asse II, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), durchgeführt:

| Datum | Art des Gesprächs | Teilnehmer |
|------------|---|--|
| 27.04.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 23.05.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 29.06.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 25.07.2017 | Leitungskreis Asse | BMU, NMU, Landkreis Wolfenbüttel/A2B, Samtgemeinde Elm-Asse/A2B, BGE, Sachverständige des Landkreises Wolfenbüttel |
| 27.07.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 15.08.2017 | Antragskonferenz zu atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 15.08.2017 | Antragskonferenz zur Befahrung der MAW-Kammer | NMU, BGE |
| 31.08.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 28.09.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 31.08.2017 | Erörterungstermin Hauptbetriebsplan | NMU, LBEG, BGE, Asse GmbH |
| 26.09.2017 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE, Asse GmbH |
| 26.10.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 30.11.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |

| | | |
|------------|---|---|
| 21.11.2017 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE, Asse GmbH |
| 13.12.2017 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE, Asse GmbH |
| 21.12.2017 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE, Asse GmbH |
| 16.01.2018 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 23.01.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 30.01.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 22.02.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 21.03.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 29.03.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 17.04.2018 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 17.04.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 26.04.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 12.06.2018 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 13.06.2018 | Leitungskreis Asse | BMU, NMU, Landkreis Wolfenbüttel/A2B, Samtgemeinde Elm-Asse/A2B, A2B/ZGV, BGE |
| 19.06.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 28.06.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 26.07.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 30.08.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |

| | | |
|------------|---|---------------------|
| 04.09.2018 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 26.09.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 27.09.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 25.10.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 13.11.2018 | Statusgespräch auf Leitungsebene | NMU, LBEG; BGE |
| 13.11.2018 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 29.11.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 11.12.2018 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 20.12.2018 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 21.01.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 31.01.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 19.02.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 26.02.2019 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 06.03.2019 | Fachgespräch zu laufenden atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 28.03.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 02.04.2019 | Statusgespräch auf Leitungsebene | NMU, LBEG; BGE |
| 24.04.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 25.04.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 06.05.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 14.05.2019 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |

| | | |
|------------|---|---------------------|
| 23.05.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 06.06.2019 | Fachgespräch zu laufenden atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 18.06.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 20.06.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 25.07.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG; BfE, BGE |
| 15.08.2019 | Erörterungstermin Hauptbetriebsplan | NMU, LBEG, BGE |
| 29.08.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 10.09.2019 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 19.09.2019 | Fachgespräch zu laufenden atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 20.09.2019 | Statusgespräch auf Leitungsebene | NMU, LBEG; BGE |
| 26.09.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 24.10.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 13.11.2019 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 19.11.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 28.11.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 28.11.2019 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BfE, BGE |
| 19.12.2019 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BfE, BGE |
| 21.01.2020 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BASE, BGE |

| | | |
|------------|---|----------------------|
| 30.01.2020 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BASE, BGE |
| 27.02.2020 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BASE, BGE |
| 23.01.2020 | Fachgespräch zu laufenden atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 04.02.2020 | Beteiligungsgespräch | BMU, BGE |
| 13.03.2020 | Statusgespräch zum Rückholungsplan | BMU, BGE |
| 24.03.2020 | juristisches Fachgespräch zur atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsstruktur der Rückholung | NMU, BGE |
| 24.03.2020 | Aufsichtliches Gespräch (§§ 23d, 19 AtG und § 186 StrlSchG) | BASE, BGE |
| 07.04.2020 | juristisches Fachgespräch zur atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsstruktur der Rückholung | NMU, BGE |
| 23.04.2020 | Fachgespräch zu laufenden atom-/strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren | NMU, BGE |
| 27.04.2020 | Asse Jour fixe zu bergrechtlichen Zulassungen und bergrechtlicher Aufsicht (§§ 52, 69 BBergG) | NMU, LBEG, BGE |

Erläuterung:

BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- Niedersachsen

BfE: Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, am 1.1.2020 umbenannt in BASE

BASE: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

BGE: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

137. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Pro-Kopf-Verbrauch und die absoluten Verbrauchszahlen für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrogramm von 2015 bis einschließlich 2019?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Mai 2020

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Begriff „Mikrogramm“ in der Frage lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt und „Mikrometer“ gemeint sind. Nach Erhebungen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (Monitoringbericht „Verbrauch von Tragetaschen in Deutschland“), die für die Jahre 2015 bis 2018 vorliegen, wurden in den Selbstbedienungszonen des deutschen Handels folgende Mengen an sehr leichten Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometer (sog. „Hemdchenbeutel“) abgegeben:

- 2015: ca. 3,0 Mrd. Stück bzw. ca. 36 Stück pro Kopf
- 2016: ca. 3,0 Mrd. Stück bzw. ca. 36 Stück pro Kopf
- 2017: ca. 3,2 Mrd. Stück bzw. ca. 39 Stück pro Kopf
- 2018: ca. 3,1 Mrd. Stück bzw. ca. 37 Stück pro Kopf

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

138. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unterstützungsbedarfe und -bitten von Akteuren aus den Bereichen Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsjournalismus wurden in den vergangenen Wochen an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) herangetragen, und mit welchen konkreten zusätzlichen Maßnahmen beabsichtigt das BMBF, Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsjournalismus in der Corona-Krise zu stärken (bitte geplantes Finanzvolumen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. Mai 2020

Unmittelbar an das Bundesministerium für Bildung für Forschung (BMBF) sind in den vergangenen Wochen keine Unterstützungsbedarfe aus den Bereichen der Wissenschaftskommunikation und des Wissenschaftsjournalismus herangetragen worden. Dem BMBF sind indes diesbezügliche Anregungen der Wissenschaftspressekonferenz (WPK) bekannt.

Schon vor der Pandemie stand das BMBF mit maßgeblichen Akteuren wie der WPK oder dem Science Media Center (SMC) über die diffizile

Lage des Wissenschaftsjournalismus im engen Austausch. So fördert das BMBF mit Laufzeitbeginn 1. April 2020 und mit einer Fördersumme von rund 0,5 Mio. Euro die Ausrichtung einer internationalen Konferenz zum „Science Journalism in the Digital Age“ durch acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften und die WPK. Diese Tagung findet während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Vorfeld der zentralen Konferenz für Wissenschaftsjournalismus in Deutschland, der WissensWerte, vom 30. November bis 2. Dezember 2020 in Freiburg statt.

Darüber hinaus steht das BMBF im Austausch mit dem SMC zu einem Projektvorschlag, der auf den Ausbau von datenjournalistischen Angeboten, wie etwa zur Durchdringung großer Datenmengen und ihre Visualisierbarkeit, zielt.

139. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über die Finanzierung von Cyber-Valley-Forschungsprojekten in Tübingen durch die gemeinsame Forschungsbehörde der US-Geheimdienste (IARPA) im Rahmen der Förderung der Arbeitsgruppe „Neuronal Intelligence“ des Cyber Valleys bzw. das Forschungsprojekt (NINAI) (bitte Höhe der Finanzierung angeben und nach einzelnen Projekten aufschlüsseln, falls bekannt) (vgl. www.imi-online.de/2020/04/21/cyber-valley-forschungsgruppe-von-us-geheimdiensten-finanziert/), und wie bewertet die Bundesregierung diese Finanzierung durch die IARPA sicherheitspolitisch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 4. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

140. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, dass in den Bundesländern Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen während der Corona-Krise vermehrt auf digitale Kommunikationsmittel wie WhatsApp, Skype und Zoom als Alternative zur offiziellen Schul-IT zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und zur Kontrolle der Lernergebnisse im Homeschooling zurückgreifen (www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/erschaffen/datenschutz-niedersachsen-leidet-unter-corona-krise-13698094.html), und wenn ja, in welchen Bundesländern ist das nach Kenntnis der Bundesregierung der Fall?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung erhebt keine Daten zur Nutzung von digitalen Kommunikationswerkzeugen in Schulen, daher liegen ihr zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

141. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Nutzung von WhatsApp, Skype und zoom als Alternative zur offiziellen Schul-IT durch Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und zur Kontrolle der Lernergebnisse in der Corona-Krise vor dem Hintergrund, dass der Bund im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ 5 Milliarden Euro für den Ausbau von digitaler und im Sinne des Datenschutzes sicherer Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt hat (www.bmbf.de/de/bund-und-laender-ueber-digitalpakt-schule-einig-8141.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Mai 2020**

Bei den genannten Diensten handelt es sich um Kommunikationslösungen, die bei einem Einsatz durch Schulen der Beurteilung der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten unterliegen. Die Datenschutzkonferenz (DSK) der unabhängigen Datenschutzbehörden als bundesweites Gremium hat sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung nicht im Detail zur Nutzung von WhatsApp, Skype und zoom geäußert. Die DSK hat jedoch eine „Orientierungshilfe – Online-Lernplattformen im Schulunterricht“ veröffentlicht, die Hinweise für den datenschutzkonformen Schulunterricht gibt.

Die als Forschungsprojekt mit Bundesmitteln entwickelte HPI Schul-Cloud setzt die hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen an unterrichtsbezogene Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften konsequent um. Im Rahmen des DigitalPakt Schule kommt die HPI Schul-Cloud als Landeslösung in Niedersachsen, Brandenburg und Thüringen zum Einsatz und hält datenschutzkonforme Alternativen zu anderen Diensten bereit. Die Umsetzung des Digitalpakts in den Ländern trägt generell zu einer nachhaltigen Veränderung der gesamten Schul-IT und der Implementierung datenschutzkonformer innerschulischer digitaler Infrastrukturen bei.

142. Abgeordnete
**Beate Walter-
Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ausbildungsverhältnisse sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell coronabedingt in den vergangenen Wochen in der Probezeit gekündigt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Mai 2020**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

143. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Ausbildungsbetriebe werden nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Ausbildungsaktivitäten im kommenden Ausbildungsjahr coronabedingt reduzieren, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Mai 2020**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Auf die monatlichen Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsmarkt wird verwiesen. Im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung legen Vertreter der Bundesregierung, der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Länder den Fokus auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Ausbildungsmarkt und die Erarbeitung von konkreten Lösungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

144. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP) Wie viele Mittel hat die Bundesregierung für die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung initiierte Werbetour zum „Grünen Knopf“ im laufenden Haushaltsjahr eingeplant, und welche Kosten entstehen dem Bundeshaushalt aktuell durch Veranstaltungen dieser Werbetour, die aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden können (www.horizont.net/marketing/nachrichten/nachhaltigkeit-in-der-mode-man-muss-nicht-jedem-trend-hinterherlaufen-179382)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 4. Mai 2020**

Für Veranstaltungen zur Verbraucherinformation und Unternehmensakquise sind 2020 bisher Haushaltsmittel in Höhe von 359.500,11 Euro eingeplant. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen konnte bisher nur ein Teil der geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden. Stornierungskosten sind nicht entstanden.

145. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie viele Mittel hat die Bundesregierung für die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung initiierten Roadshow zum Entwicklungsinvestitionsfonds im laufenden Haushaltsjahr eingeplant, und welche Kosten entstehen dem Bundeshaushalt aktuell durch Veranstaltungen dieser Roadshow, die aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden können (<https://wirtschaft-entwicklung.de/finanzierung/nachhaltige-investitionen-der-fonds-fuer-afrika>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 4. Mai 2020

Für die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) initiierte Roadshow zum Entwicklungsinvestitionsfonds sind im aktuellen Haushaltsjahr 96.892 Euro eingeplant. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen sind Ausfall- und Stornogebühren in Höhe von 6.371 Euro entstanden.

146. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Wie viele entsandte Mitarbeiter haben die deutschen Durchführungsorganisationen Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und KfW im Zusammenhang mit der Corona-Krise aus dem Ausland abberufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Mai 2020

1.227 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entwicklungshelferinnen und -helfer, Integrierte CIM-Fachkräfte) sind derzeit ausgereist bzw. waren bereits im Urlaub oder auf Dienstreise und konnten anschließend nicht ins Partnerland zurückkehren. 51 entsandte Fachkräfte der KfW sind ausgereist.

147. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Wie viel Personal ist derzeit noch vor Ort tätig (bitte nach Entsandten und Ortskräften aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Mai 2020

1.919 entsandte GIZ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sind derzeit vor Ort tätig, außerdem 15.660 Personen aus den Partnerländern (Ortskräfte). Für die KfW sind 34 entsandte Fachkräfte weiter vor Ort tätig, zusätzlich 327 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Partnerländern (Ortskräfte).

148. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP) Auf welche Weise stellt das BMZ vor Ort die vertragstreuere Verausgabung von Mitteln der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit sowie die Prüfung von Projektfortschritten sicher?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Mai 2020

Derzeit ist sowohl in den Auslandsvertretungen als auch in den Durchführungsorganisationen (DO) trotz reduzierten Personals die Arbeitsfähigkeit vor Ort sichergestellt. Die Berichterstattung der beauftragten DO an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über Projektfortschritte und Rechenschaftslegung bei der Umsetzung von Maßnahmen der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit läuft fort. Auch der kontinuierliche Dialog zwischen Auslandsvertretungen und DO über die Umsetzung von Maßnahmen wird aufrechterhalten. Die Auslandsvertretungen berichten entsprechend an die Bundesregierung.

149. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP) Wie sollen neue Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, die aus möglichen zusätzlichen Mitteln aus dem Nachtragshaushalt finanziert werden könnten, personell umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Mai 2020

Das bestehende Instrumentarium der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erlaubt es, jederzeit flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Das gilt auch für mögliche Maßnahmen, die über zusätzliche Mittel aus dem Nachtragshaushalt finanziert werden könnten. Die Auslandsreferentinnen und -referenten des BMZ an den Deutschen Botschaften und die Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bleiben weiter in den betroffenen Partnerländern präsent. Die Durchführungsorganisationen insbesondere auch mit nationalem Personal. Zudem kooperiert die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit multilateralen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

150. Abgeordnete
Hilde Mattheis
(SPD) Welche Aufgaben/Projekte verfolgt die Deutsch-Griechische Versammlung (DGV) derzeit während der Corona-Pandemie mit den vom Deutschen Bundestag bereitgestellten Finanzmitteln und den 20 besetzten Personalstellen, und ist die DGV auch in der Unterstützung der griechischen Behörden bei der Versorgung und Evakuierung von Geflüchteten tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 4. Mai 2020**

Die Deutsch-Griechische Versammlung (DGV) basiert auf einer gemeinsamen Erklärung vom 5. April 2010 zwischen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem damaligen griechischen Bundesministerpräsidenten Giorgos Papandreou. Seit 2018 ist der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Norbert Barthle (MdB), Beauftragter der Bundeskanzlerin für die DGV. Die DGV ist ein kommunales Netzwerk. Im Vordergrund stehen Kooperationen und Partnerschaften zwischen deutschen und griechischen Kommunen. Das Aufgabenfeld umfasst Bereiche des kommunalen Lebens, in erster Linie Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Umweltschutz, Digitalisierung, kommunale Verwaltung und lokale Wirtschaftsförderung. Ziel der DGV ist es, den kommunalen Erfahrungsaustausch zwischen beiden Ländern zu fördern. Hierdurch werden auch das gegenseitige Verständnis für die arbeitete parteiübergreifend im Rahmen der kommunalen, nationalen und europäischen Strukturen.

Dem Beauftragten ist zur Unterstützung und Umsetzung seiner Aufgaben ein Referat (Kooperationsstelle Deutsch-Griechische Versammlung/KS-DGV) innerhalb des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zugeordnet. Von den insgesamt zwölf Planstellen sind derzeit zehn Stellen besetzt, davon zwei in Teilzeit. Vier dieser zehn Stellen konnten erst Anfang des Jahres nach langer Vakanz besetzt werden, zwei Stellen sind nach wie vor nicht besetzt. Die zugewiesenen Haushaltsmittel belaufen sich für das laufende Jahr 2020 auf 985.000 Euro. Mit den Mitteln werden u. a. Experteneinsätze, Workshops, Seminare, kleinere Projekte und die Jahreskonferenzen zu den o. g. Themen finanziert.

Angesichts der Corona-Pandemie haben die griechischen Gemeinden Xanthi (zeitweilige Quarantäne), Lesbos, Chios und Samos Kontakt zur DGV aufgenommen und um Unterstützung gebeten. Es geht in erster Linie um die Bereitstellung von Lebensmittelspenden und medizinischer Ausrüstung. Folgende Aktivitäten konnten bisher erfolgreich abgeschlossen werden:

1. Eine Bedarfsliste für Lebensmittel, Alltagsgüter und medizinisches Gerät wurde durch die Partnerstädte in Griechenland erstellt und durch die DGV zur Abfrage an deutsche Partner und Nichtregierungsorganisationen (z. B. Human Plus e. V., Malteser Hilfsdienste e. V., Arbeiter-Samariter-Bund) mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Human Plus e. V. hat parallel dazu im April in Deutschland medizinische Ausrüstung (vor allem Intensivbetten und Schutzkleidung) gesammelt, nach Griechenland transportiert und an Gesundheitseinrichtungen in den Städten Drama, Ptolemaida, Xanthi, Thessaloniki, Rodopoli und Sidirokastro übergeben.
2. Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DGV konnte der Lebensmitteldiscounter Lidl-Hellas für eine Lebensmittelspende in Höhe von 5.000 Euro für die besonders betroffene Stadt Xanthi gewonnen werden. Die Übergabe erfolgte am 22. April 2020. Die Verteilung der Lebensmittel erfolgte anschließend durch die Stadt Xanthi an hilfsbedürftige Seniorinnen und Senioren sowie Sinti und Roma.
3. Der Landkreis Kelheim hat in einem Aufruf an Arztpraxen und Kliniken einige der auf der o. g. Bedarfsliste genannten medizinischen Geräte gesammelt. Derzeit lagern drei Europaletten im Wert mehrerer

tausend Euro für Kliniken und Gesundheitseinrichtungen im Raum Xanthi bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) in Kelheim. Aktuell prüft die DGV die Angebote von Logistikdienstleistern, um die Geräte schnellstmöglich nach Griechenland zu transportieren.

Die DGV und ihr Netzwerk stehen ferner mit einer Reihe von griechischen Kommunen in Kontakt, die besonders von den Flucht- und Migrationsbewegungen betroffen sind. Auch in diesem Feld setzt die DGV auf kommunalen Dialog. Die Kooperation beispielsweise zwischen der Insel Samos und der Stadt Greifswald zu verschiedenen DGV-Themen des kommunalen Alltags hat sich bewährt und ist von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

151. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass durch den KfW-Förderkredit Nr. 31533 in Höhe von 200,147 Mio. Euro zur Kofinanzierung des Investitionsprogramms Wasser des marokkanischen Großunternehmens OCP Office Chérifie (www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Wasser-OCP-31533.htm) keine wirtschaftlichen Aktivitäten in der besetzten Westsahara, konkret am Standort BouCraa, gefördert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Mai 2020**

Die bestehenden Verträge zum genannten Förderkredit schließen eine Finanzierung von wirtschaftlichen Aktivitäten in Westsahara ausdrücklich aus. Der Bundesregierung liegen zudem keine Hinweise vor, dass im Rahmen des genannten Vorhabens deutsche Fördermittel, abweichend von erteilten Genehmigungen oder bestehenden Verträgen, in Westsahara, etwa in BouCraa, investiert werden sollen oder wurden. Dabei stützt sie sich auf die regelmäßige Berichterstattung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu diesem Vorhaben sowie auf Informationen der deutschen Auslandsvertretung in Rabat.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/18770 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren jeweils die Gewinnausschüttungen der DB Schenker AG und DB Arriva plc. an die Deutsche Bahn AG (DB AG) im Jahr 2019 (bitte getrennt für beide Tochterunternehmen ausweisen), und wie stellte sich die Schuldensituation der DB AG Ende 2019 dar (bitte getrennt nach Gesamtschuldenstand des Konzerns einerseits und den aktuellen Schulden, die für den damaligen Aufkauf von Schenker und Arriva aufgenommen wurden auf Basis der damaligen Kaufpreiszahlungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisabführungen und Ausschüttungen an die DB AG andererseits)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Ergebnisabführung der DB Schenker AG an die DB AG belief sich im Jahr 2019 auf 120 Mio. Euro. Weitere 54 Mio. Euro Dividendenausschüttung sind von Arriva plc. in 2019 für 2018 an eine Holding-Gesellschaft erfolgt, die unmittelbar von der DB AG gehalten wird.

Ergänzend wird auf die Mündliche Frage 68, Plenarprotokoll 19/151 verwiesen.

Durch die erstmalige Einbeziehung der Leasingverbindlichkeiten unter Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 sind die Netto-Finanzschulden gestiegen. Ohne diesen Effekt wären zum 31. Dezember 2019 19.688 Mio. Euro ausgewiesen worden.

Im Übrigen wird auf die Seiten 188 f. des Integrierten Berichts der DB AG 2019 verwiesen (vgl. www.deutschebahn.com/ressource/blob/5029910/5bdee6f2cac4fc869ad491d141539be9/Integrierter-Bericht-2019-dat.a.pdf), der nach Beschluss des Aufsichtsrats veröffentlicht wurde.

Berlin, den 7. Mai 2020